



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf -
Trumau – Münchendorf
vertreten durch Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH
Mölker Bastei 5
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-18/048-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	
		Mag. iur. Paul Sekyra	Durchwahl 15206	Datum 22. September 2026

Betrifft

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	10
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	10
I.1 Abfallrechtlicher Konsens.....	11
I.2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	13
I.3 Forstrechtlicher Konsens	13
I.3.1 Dauernde Rodung – Nutzung von Waldfläche als Rückhaltebecken Trumau (Becken 1 und 2) im Ausmaß von ca. 500.000 m²	13
I.3.2 Dauernde Rodung – Nutzung von Waldfläche als Rückhaltebecken Oberwaltersdorf (Becken 1, 2 und 3) im Ausmaß von ca. 143.900 m²	13
I.3.3 Dauernde Rodung im Ausmaß von 134.324 m²	14
I.3.4 Befristete Rodung im Ausmaß von 7.063 m²	14
I.3.5 Rodungszweck.....	14
I.3.6 Fristen	14
I.4 Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot für die Bauphase.....	14
I.5 Wasserrechtliche Konsense zu Bauwasserhaltung und Errichtung eines Nutzwasserbrunnens.....	15
I.5.1 Mit der Bauwasserhaltung verbundene Einleitung von Wässern.....	15
I.5.2 Errichtung und Betrieb eines Nutzwasserbrunnens auf dem Gst. 2464/2, KG Tattendorf.....	16
I.5.2.1 Dingliche Gebundenheit.....	16
I.6 Aufsichten	16
I.6.1 Fremdüberwachung.....	16
I.6.1.1 Wasserrechtliche Bauaufsicht.....	16
I.6.2 Eigenüberwachung (Aufsichten)	20
I.6.2.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson.....	20

I.6.2.2	Archäologische Baubegleitung.....	21
I.6.2.3	Bodenkundliche Baubegleitung.....	21
I.6.2.4	Deponietechnische Aufsicht.....	22
I.6.2.5	Luftschadstofftechnische Bauaufsicht.....	23
I.6.2.6	Örtliche Bauaufsicht.....	25
I.6.2.7	Forstliche Bauaufsicht.....	25
I.6.2.8	Landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht	25
I.6.2.9	Ökologische Umweltbaubegleitung.....	26
I.6.3	Bekanntgabe der bestellten Personen.....	27
I.6.4	Bekanntgabe des Baubeginns.....	28
I.7	Auflagen (Rückhaltebecken (RHB) Trumau - Staubeckenkommission (STBK)).....	28
I.7.1	Allgemeine Auflagen	28
I.7.2	Dammbau.....	30
I.7.3	Geologie	35
I.7.4	Maschinenbautechnik	37
I.7.5	Statik	41
I.7.6	Wasserbautechnik	44
I.8	Auflagen	46
I.8.1	Bautechnik und Erschütterungen	46
I.8.2	Biologische Vielfalt.....	49
I.8.3	Deponietechnik/Gewässerschutz	52
I.8.4	Eisenbahntechnik	57
I.8.5	Elektrotechnik	58
I.8.6	Fischereifachangelegenheiten.....	61
I.8.7	Fisch- und Gewässerökologie	61
I.8.8	Forst- und Jagdökologie	65
I.8.9	Geologie	66
I.8.10	Grundwasserhydrologie und Hydrologie Oberflächengewässer	66
I.8.11	Lärmschutztechnik	67
I.8.12	Luftreinhaltechnik.....	68
I.8.13	Maschinenbautechnik	70
I.8.14	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild.....	72
I.8.15	Verkehrstechnik	76

I.8.16	Wasserbautechnik	77
I.9	Bedingung	85
I.9.1	Verkehrstechnik	85
I.10	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 200	85
I.10.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	85
I.10.2	Bauvollendung	85
I.10.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	86
I.10.3.1	Dauernde Rodungen	86
I.10.3.2	Befristete Rodungen	86
I.10.3.3	Ersatzaufforstungen	86
I.10.3.4	Wiederaufforstungen	86
I.10.4	Bewilligungsdauer –Wasserrecht.....	86
I.10.4.1	Bauwasserhaltung (Pkt I.5.1)	86
I.10.4.2	Nutzwasserbrunnen (Pkt I.5.2).....	87
I.11	Vorhabensbeschreibung	87
I.11.1	Bestandsbeschreibung	87
I.11.1.1	Gewässersystem	87
I.11.1.2	Triesting	87
I.11.1.3	Hafnergraben	88
I.11.1.4	Wehranlagen und Werkskanäle Triesting	88
I.11.2	Hochwasserabfluss Bestand	89
I.11.2.1	Überflutungsflächen Übersichtsplan	89
I.11.2.2	Gemeindegebiet Oberwaltersdorf	90
I.11.2.3	Gemeindegebiet Trumau	90
I.11.2.4	Gemeindegebiet Münchendorf.....	90
I.11.3	Hochwasserschutzkonzept.....	91
I.11.3.1	Allgemeines	91
I.11.3.2	Rückhaltebecken (RHB) Oberwaltersdorf mit Linearmaßnahme Fontana (ROW).....	91
I.11.3.2.1	Allgemeines	91
I.11.3.2.2	Sonderbauwerke / Betonbauwerke ROW	92
a)	Auslaufbauwerk Becken 1	92
b)	Auslaufbauwerk Becken 2	92
c)	Auslaufbauwerk Becken 3	93
I.11.3.2.3	Entleerung ROW.....	93
I.11.3.2.4	Übersichtsplan RHB Oberwaltersdorf mit Linearmaßnahme Fontana (ROW).....	94
I.11.3.2.5	Baustelleneinrichtung	94
I.11.3.3	Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW).....	95

I.11.3.3.1 Allgemeines	95
I.11.3.3.2 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke LOW	96
a) Absperrbauwerk Bettfedernfabrik	96
b) Einlaufbauwerk LNR	96
c) Neubau der Schafbrücke	97
d) Absperr- und Pumpwerk B210	97
I.11.3.3.3 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW) bis B210	98
I.11.3.3.4 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW) ab B210 bis Aspangbahnbrücke	98
I.11.3.3.5 Baustelleneinrichtung	98
I.11.3.4 Rückhaltebecken (RHB) Trumau mit Zulaufmulde (RTR)	99
I.11.3.4.1 Allgemeines	99
I.11.3.4.2 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke RTR	100
a) Dotationsbauwerk Rückhaltebecken Trumau	100
b) Trennbauwerk Rückhaltebecken Trumau	101
c) Auslaufbauwerk Rückhaltebecken Trumau	101
d) Ausleitungskanal RTR 1	102
e) Pumpwerk Rückhaltebecken Trumau	102
f) Ausleitungskanal RTR 2	103
I.11.3.4.3 Entleerung Rückhaltebecken Trumau	104
I.11.3.4.4 Übersichtsplan RHB Trumau mit Zulaufmulde (RTR)	104
I.11.3.4.5 Baustelleneinrichtung	104
I.11.3.5 Linearmaßnahmen Trumau (LTR)	105
I.11.3.5.1 Allgemeines	105
I.11.3.5.2 Aufweitungsstrecken	106
I.11.3.5.3 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke LTR	106
a) Absperrbauwerk Trumau	106
I.11.3.5.4 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Trumau (LTR)	107
I.11.3.5.5 Baustelleneinrichtung	107
I.11.3.6 Linearmaßnahmen Münchendorf (LMU)	108
I.11.3.6.1 Allgemeines	108
I.11.3.6.2 Aufweitungsstrecken	109
a) Aufweitung der Triesting flussauf von Münchendorf	109
b) Aufweitung der Triesting flussauf „Ried in der Au“ (LMU_Aufweitung_2)	109
c) Aufweitung der Triesting flussab von Münchendorf (LMU_Aufweitung_1)	110
I.11.3.6.3 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke LMU	110
a) Absperrbauwerk Hafnergraben	110
b) Absperrbauwerk Münchendorf	110
c) Pumpwerk Münchendorf	110
I.11.3.6.4 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Münchendorf (LMU)	111
I.11.3.6.5 Baustelleneinrichtung	112
I.11.4 Brunnen auf der Baustelleneinrichtungsfläche GN 464/2, KG Tattendorf	112
I.11.4.1 Allgemeines	112
I.11.4.2 Lageplan	113
I.11.5 Wasserhaltungsmaßnahmen und Einleitungen in die Triesting	113
I.11.5.1 Allgemeines	113

I.11.5.2 Wasserhaltungsmengen bei den Baugruben	114
I.11.6 Maßnahmen in Zusammenhang mit der ÖBB Strecke Innere Aspangbahn	128
I.11.7 Verlegung Freileitung 20kV.....	129
I.11.8 Rodung	129
I.11.8.1 Allgemeines	129
I.11.8.2 Rodungsabschnitt 1	130
I.11.8.3 Rodungsabschnitt 2	134
I.11.8.4 Rodungsabschnitt 3	136
I.11.8.5 Rodungsabschnitt 4	139
I.11.8.6 Rückhaltebecken (RHB) Trumau	142
I.11.8.7 Rückhaltebecken (RHB) Oberwaltersdorf	145
I.11.9 Geh- und Radwege – Triestingau Radweg.....	146
I.11.10 Bauphase und Bauablauf.....	146
I.11.10.1 Bauphasenkonzept.....	146
I.11.10.2 Baureihenfolge.....	147
a) Abschnittsübergreifende Baureihenfolge	147
b) Baureihenfolge innerhalb der Bauabschnitte	148
I.11.10.3 Gesamtbauzeitplan.....	149

Rechtsgrundlagen.....	150
------------------------------	------------

Begründung.....	152
------------------------	------------

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf	152
2 Vorbringen Beteiligter zur Auflage des Genehmigungsantrages	153
2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 31. Oktober 2025	153
3 Stellungnahmen zum Parteihör.....	157
3.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung vom 18. Mai 2026.....	157
3.2 Stellungnahme der Konsenswerberin vom 08. Juni 2026	157
3.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 05. Juni 2025	160

4	Erhobene Beweise	160
4.1	Teilgutachten.....	160
4.2	Gutachten der Staubeckenkommission.....	165
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	165
4.4	Mündliche Verhandlung	166
4.5	Gegengutachten.....	166
5	Beweiswürdigung	166
5.1	Allgemeine Ausführungen	166
5.2	Zu den Teilgutachten	166
5.3	Zum Teilgutachten der Staubeckenkommission.....	168
5.4	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	169
6	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	169
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	171
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idF vor BGBl I Nr 82/2025	171
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	171
7.3	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195	188
7.3.1	Staubeckenkommissions-Verordnung 1985.....	196
7.4	Forstgesetz 1975 - ForstG	198
7.5	Eisenbahngesetz 1957 – EisbG	200
7.6	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	202
7.7	NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG).....	211
7.8	NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001)	214

7.9	NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)	216
8	Subsumption	216
8.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	216
8.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände	217
8.2.1	Allgemeines.....	217
8.2.2	Tatbestände gemäß WRG 1958.....	217
8.2.3	Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG	219
8.2.4	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000	219
8.2.5	Tatbestände gemäß Artenschutz (NÖ NSchG 2000, NÖ JG und NÖ FischG 2001 iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH- Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie)	219
8.2.6	Tatbestände gemäß Eisenbahngesetz 1957 – EisbG.....	220
8.2.7	Tatbestände gemäß NÖ BO 2014.....	220
9	Rechtliche Würdigung.....	220
9.1	Allgemeine Ausführungen	220
9.2	Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	221
9.2.1	Allgemeines.....	221
9.2.2	Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 31. Oktober 2025.....	222
9.2.3	Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 05. Juni 2026....	224
9.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	224
9.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit	225
9.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000.....	228
9.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens	229
9.6.1	Zur sich aus dem UVP-G 2000 ergebenden Verpflichtung zur Alternativenprüfung.....	229
9.6.2	Zur notwendigen Alternativenprüfung im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und die artenschutzrechtliche Beurteilung	231

9.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens.....	234
9.8	Zum öffentliche Interesse and der Umsetzung des Vorhabens	236
9.9	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	238
9.10	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz.....	238
9.11	Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine allfällige Inanspruchnahme fremder Rechte	241
9.12	Zur Frage der Eigentumsgefährdung	241
9.13	Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwere Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle	243
9.14	Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	246
9.14.1	Zusammenfassende Ausführungen	246
9.14.2	Zum Schutzgut biologische Vielfalt	247
9.14.3	Zum Schutzgut Fisch- und Gewässerökologie	249
9.15	Zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen	250
9.16	Zur Ausnahme von Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie iVm § 104a WRG 1959	253
9.17	Zu den Aufsichten.....	260
9.18	Zu den Auflagen, Nebenbestimmungen und Bedingung	260
9.19	Zur Befristung	261
10	Zusammenfassung	262
Rechtsmittelbelehrung		262

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag des Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 08. November 2024, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Dem Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“,

bestehend aus folgenden Schutz- und Regulierungswasserbauten nämlich

- a) dem Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m³,
- b) dem linearen Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028,
- c) dem Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m³ auf Höhe von Fluss-km 13+028,
- d) dem linearen Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028 und
- e) dem linearen Hochwasserschutz Münchendorf entlang der Triesting von Fluss-km 7+500 bis 4+950

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.11) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugs klausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezug habende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.6, I.7 und I.8) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Abfallrechtlicher Konsens

Die Verwertung von Bodenaushubmaterial zur Herstellung von Dammbauwerken im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – München-dorf“ ist nach Maßgabe der angeführten Schlüsselnummern zulässig:

Zulässige Abfallarten und Schlüsselnummer

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallver- zeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau
31411	29	Aushubma- terial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Ab- fallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdepo- niequalität sowie dar- aus gewonnene, nicht verunreinigte Boden- bestandteile	nicht verunreinigtes Bo- denaushubmaterial, das 1. gemäß Bundes- Abfallwirt- schaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann 2. die Grenzwerte für Bo- denaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhält sowie Fraktionen dieses Mate-

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau
				rials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden 3. in Abstimmung mit der Behörde für den konkreten Einsatzzweck geeignet ist
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	32	Aushubma-	nicht verunreinigtes	nicht verunreinigtes Bo-

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau
		terial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	denaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden

I.2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Es wird die Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 20 Abs 4 NÖ NSchG betreffend die Libellenlarven der Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und der gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) erteilt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung – Nutzung von Waldfläche als Rückhaltebecken Trumau (Becken 1 und 2) im Ausmaß von ca. 500.000 m²

Die Verwendung des Waldbodens im Ausmaß von ca. 500.000 m² als Rückhaltebecken (dauernde Rodung) wird entsprechend der unter Pkt I.11.8 und insbesondere Pkt I.11.8.6 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Dauernde Rodung – Nutzung von Waldfläche als Rückhaltebecken Oberwaltersdorf (Becken 1, 2 und 3) im Ausmaß von ca. 143.900 m²

Die Verwendung des Waldbodens im Ausmaß von ca. 143.900 m² als Rückhaltebecken (dauernde Rodung) wird entsprechend der unter Pkt I.11.8 und insbesondere Pkt I.11.8.7 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.3 Dauernde Rodung im Ausmaß von 134.324 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 134.324 m² wird entsprechend der unter Pkt I.11.8 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.4 Befristete Rodung im Ausmaß von 7.063 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 7.063 m² wird entsprechend der unten Pkt I.11.8 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.5 Rodungszweck

Die dauernden Rodungen sind an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ gebunden.

Die vorübergehenden (befristeten) Rodungen sind an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.6 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.10 festgelegt.

I.4 Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot für die Bauphase

Es wird die Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Verschlechterung des Zustandes des Oberflächengewässers Triesting in Hinblick auf den gewässerökologischen Zustand gemäß § 104a WRG 1959 während der Bauphase erteilt.

I.5 Wasserrechtliche Konsense zu Bauwasserhaltung und Errichtung eines Nutzwasserbrunnens

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die in der Projektbeschreibung (insbesondere Pkt I.11.4 und I.11.5) angeführten nachfolgende Maßnahmen:

I.5.1 Mit der Bauwasserhaltung verbundene Einleitung von Wässern

Die Wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von Wässern aus der Wasserhaltung in die Triesting oder den Hafnergraben unter Einhaltung eines Grenzwertes für den Parameter abfiltrierbare Stoffe von 30 mg/l.

Folgende Maximalen Abwassermengen ist für aufgelisteten Bauteile zulässig:

Bauabschnitt	Bauteil	Konsens (l/s)
1	Auslaufbauwerk ROW03 - Schieberbauwerk, Sammelbauwerk	10
1	Einlaufbauwerk LNR	10
1	Kanalausleitung	15
2	Blockschichtungen, Ufermauern	10
2	Absperr- und Pumpbauwerk B210	20
2	Vorsatzmauer bei Ufermauer Oberwaltersdorf	8
3	Oberflächenabdichtung Zulaufmulde	60
3	Dotationsbauwerk	60
3	Pumpwerk Becken 2 - Pumphaus	10
3	Kanalausleitung - Rohrkopf	10
3	Horizontalbohrung Werkskanal	20
3	Kanalausleitung	30
4	Absperrbauwerk Trumau	10
5	Absperrbauwerk Hafnergraben	10
5	Pumpwerk Münchendorf	20
5	Absperrbauwerk Münchendorf	10

I.5.2 Errichtung und Betrieb eines Nutzwasserbrunnens auf dem Gst. 2464/2, KG Tattendorf

Die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Nutzwasserbrunnens auf dem Gst. 2464/2 KG Tattendorf, mit einer maximalen Entnahmemenge von 3 l/s im Rahmen des Betriebs der Baustelleneinrichtungsfläche.

I.5.2.1 Dingliche Gebundenheit

Das Wasserrecht ist mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

I.6 Aufsichten

I.6.1 Fremdüberwachung

I.6.1.1 Wasserrechtliche Bauaufsicht

I.6.1.1.1 Für die Überwachung der Bauarbeiten wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht nach §120 WRG 1959 i.d.g.F. bestellt. Die Bestellung erfolgt mit gesondertem Bescheid durch die Behörde.

I.6.1.1.2 Die Kosten für die wasserrechtliche Bauaufsicht sind von den Konsenswerberinnen zu tragen.

I.6.1.1.3 Fachlich umfasst das Aufgabengebiet der wasserrechtlichen Bauaufsicht die Bereiche

- a) Grundwasserhydrologie,
- b) Hydrologie Oberflächengewässer,
- c) Wasserbautechnik und
- d) Gewässerökologie.

Hinweis:

H 1) Die gleichzeitige Bestellung einer Person für alle oder mehrere Bereiche ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich. Sollte eine Person nicht über alle oder mehrere Qualifikationen (siehe Pkt I.6.1.1.4 und I.6.1.1.5) verfügen, ist die Bestellung mehrerer Aufsichten möglich.

Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, bestellt werden.

Qualifikation Grundwasserhydrologie, Hydrologie Oberflächengewässer sowie Wasserbautechnik

I.6.1.1.4 Als wasserrechtliche Bauaufsicht ist ein/e Zivilingenieur/in mit einschlägiger Befugnis zu bestellen.

Qualifikation Gewässerökologie

I.6.1.1.5 Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat in Hinblick auf die Kenntnisse der Gewässerökologie folgende Qualifikationen nachzuweisen:

- a) mehrjährige Erfahrung in der leitfadenskonformen Erhebung des Gewässerzustandes anhand mindestens eines biologischen Qualitätselementes sowie
- b) in der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen als Baubegleitung oder Bauaufsicht (drei Referenzprojekte).

Allgemeine Aufgaben

I.6.1.1.6 Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat insbesondere betreffend die Vorgaben der

- a) Staubeckenkommission (insbesondere Pkt I.7)

sowie der Fachbereiche (insbesondere Pkt I.8)

- b) Gewässerökologie (Gewässerökologische Bauaufsicht),
- c) Grundwasserhydrologie und Hydrologie Oberflächengewässer sowie
- d) Wasserbautechnik

die projektgemäße Umsetzung, die Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und der zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen.

I.6.1.1.7 Alle Arbeiten mit potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter wasserbautechnischer Aufsicht durchzuführen.

I.6.1.1.8 Alle Arbeiten mit potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Gewässerökologie sind unter wasserbautechnischer Aufsicht durchzuführen.

I.6.1.1.9 Bauabschnittsweise und/oder in max. halbjährlich Zeitabständen sind, vom Beginn der Baustelleneinrichtung und Vorarbeiten ausgehend, Bauberichte durch die Aufsicht anzufertigen und der Behörde umgehend zu übermitteln, die sämtliche Auswertungen, Begehungen und Untersuchungen zu beinhalten haben.

I.6.1.1.10 In diesen Berichten ist auf alle wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Vorkommnisse einzugehen, insbesondere auf:

- a) Gegenüberstellung der Vorgaben aus dem bewilligten Projekt und der tatsächlichen Ausführung,
- b) quantitative Grundwasserbeweissicherung,
- c) Einhaltung der Auflagen.

Abweichungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid und dem technischen Projekt sind aufzuzeigen und zu kommentieren.

I.6.1.2 Die Berichte sind wie folgt zu gliedern:

- a) Maßnahmen, die die von der Staubeckenkommission beurteilten Vorhabensbestandteile betreffen,
- b) Maßnahmen, die die Gewässerökologie betreffen,
- c) Maßnahmen, die die Grundwasserhydrologie und Hydrologie Oberflächengewässer betreffen,
- d) Maßnahmen, die die Wasserbautechnik betreffen,
- e) Sonstige Maßnahmen

I.6.1.3 Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist dazu berechtigt:

- a) jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen,
- b) Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen

- c) und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden.

I.6.1.4 Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat insbesondere:

- a) zumindest monatliche Baustellenbesuche durchzuführen, und über diese in regelmäßig, zumindest vierteljährlich erstellten Berichten der Behörde zu berichten,
- b) die fach- und projektgemäße (bewilligte) Ausführung der Bauarbeiten sowie die zeitgerechte Einhaltung der fachspezifischen Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu überwachen,
- c) die Meldung von Projektabänderungen, die nicht zweifelsfrei geringfügig sind, durch den Bewilligungsinhaber an die Behörde zu überwachen,
- d) unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen, wenn über Fragen der fach- oder projektgemäßen Ausführung oder der nicht zeitgerechten Einhaltung von Auflagen keine Übereinstimmung zwischen der Wasserrechtliche Bauaufsicht und dem Bewilligungsinhaber erzielt werden kann,
- e) die grundwasserhydrologische Beweissicherung zu überwachen und fachkundig auszuwerten,
- f) besondere wasserrelevante Vorkommnisse aufzunehmen,
- g) bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder festgestellten Missständen und Gefährdungen für das Schutzgut Wasser die notwendigen Sofortmaßnahmen zu setzen und
- h) der Behörde über die Tätigkeit der Wasserrechtliche Bauaufsicht spätestens sechs Monate nach Baufertigstellung zusammenfassend zu berichten.

I.6.1.5 Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen wesentliche Abweichungen vom Projekt oder wird gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so hat dies die wasserbautechnische Aufsicht umgehend der Behörde zu melden.

Spezielle Berichtspflichten in Hinblick auf die Gewässerökologie

I.6.1.6 Bis 31.3. des Folgejahres hat die wasserrechtliche Bauaufsicht für den Fachbereich Gewässerökologie die Ergebnisse des Monitorings und die daraus abgeleiteten Ergebnisse des Vorjahrs in Hinblick auf die Indikatorfunktion gemäß QZV-Ökologie-Oberflächengewässer und die Grenzwerte in der QZV-Chemie-Oberflächengewässer gemeinsam mit den Ergebnissen der Erhebungen der biologischen Qualitätselemente in einem Bericht betreffend das vorangegangene Jahr der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Vergleichsdaten der Vorjahre darzustellen und ist auf von der Genehmigung abweichende Bauausführungen aus fachlicher Sicht einzugehen.

I.6.1.7 Nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte ist seitens der Wasserrechtlichen Bauaufsicht als gewässerökologischen Bauaufsicht jeweils ein zusammenfassender Bericht vorzulegen, der auf die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte und von der Genehmigung abweichende Bauausführungen Bezug nimmt.

I.6.2 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, bestellt werden.

I.6.2.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.6.2.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.6.2.2 Archäologische Baubegleitung

I.6.2.2.1 Zur Überwachung der archäologischen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete archäologische Baubegleitung gemäß Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu bestellen.

I.6.2.2.2 Zu deren Aufgabe zählt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und die Abstimmung und fachlichen Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen samt zugehöriger Dokumentationsarbeiten und Berichtslegung im Sinne eines „verlängerten Armes“ des Bundesdenkmalamtes. Aufgabe der archäologischen Baubegleitung ist auch eine – in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende – schriftliche Dokumentation über die ordnungsgemäße Durchführung der archäologischen Maßnahmen (zB Arbeitszeitraum, kurze Charakterisierung dokumentierter Befunde und Funde, Freigabetermine, Abgabetermine der archäologischen Dokumentation) sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation von allfällig notwendigen Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase.

I.6.2.2.3 Insbesondere zählt auch die Überwachung der unter Pkt I.8.14.12 und I.8.14.13 angeführten Auflagen zu den Aufgaben der archäologischen Baubegleitung.

I.6.2.3 Bodenkundliche Baubegleitung

I.6.2.3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden,
- b) Die Lagerung des Oberbodenmaterials in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m,
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung,
- d) Die Schlussabnahme der Baustellenfläche nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.6.2.4 Deponietechnische Aufsicht

I.6.2.4.1 Es ist ein externes (organisatorisch vom Konsenswerber, vom Planer und den ausführenden Personen unabhängiges) Aufsichtsorgan zu bestellen.

I.6.2.4.2 Diese hat eine fachliche Befähigung im Sinn des § 2 Abs 6 Z 6 AWG und insbesondere bautechnisch und chemisch technische Kenntnisse aufzuweisen. Das Aufsichtsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

I.6.2.4.3 Die Verwertungsmaßnahme ist mindestens 3 - monatlich auf ihre vorschriftsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind zumindest die Projekt- und Bescheidinhalte.

I.6.2.4.4 Das Aufsichtsorgan hat jährlich einen Statusbericht und mit Abschluss der Verwertungsmaßnahme einen Kollaudierungsbericht zu verfassen und der Behörde jeweils mit Jahresende bzw. mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektinhalte im Berichtsjahr voranzustellen.

Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ zu beschreiben.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

Der Fortschritt der Verwertungsmaßnahme und das jährliche Ablagerungsvolumen sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellte Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

Die Überprüfungsprotokolle, eine Geländeaufnahme für den Bestand sowie eine Übersicht zu den Ergebnissen der Materialuntersuchungen sind anzuschließen.

Der Aufsichtsbericht ist der Behörde digital (pdf-Format) zu übermitteln. Auf Aufforderung der Behörde ist der Bericht und allfällige Pläne analog vorzulegen.

I.6.2.4.5 Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

I.6.2.4.6 Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Schüttgutes oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Aufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren. Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- a) Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- b) Analyse der Gesamtmischproben nach den Vorgaben des BAWP 2023 Kapitels 4.7 (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).
Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 zu entsprechen.
- c) Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

I.6.2.5 Luftschadstofftechnische Bauaufsicht

I.6.2.5.1 Zur Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen zur Verminderung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen sowie der Luftgütemessung während der Bauphase ist eine luftschadstofftechnische Bauaufsicht zu bestellen. Diese hat die Beweissicherung in der Bauphase durch kontinuierliche Messungen der Luftqualität durchzuführen.

I.6.2.5.2 Die fachliche Eignung der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht (und Betreiberin der Messstellen) ist entweder durch eine Akkreditierung für Feinstaub oder eine Qualitätssicherung gemäß ISO9001 oder einschlägige Referenzprojekte nachzuweisen.

I.6.2.5.3 Die Messungen haben entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien zu erfolgen, die Messgeräteausstattung hat § 9 der Messkonzept-VO zum IG-L zu entsprechen. Die Qualitätssicherung der Messdaten hat gemäß § 11 der Messkonzept-VO zum IG-L zu erfolgen.

I.6.2.5.4 Zur Beweissicherung in der Bauphase sind kontinuierliche Messungen der Luftqualität (PM₁₀, PM_{2,5} auf Basis HMW) an dem im UVE-FB. Luft und Klima, Einreichprojekt Einlage 243 beschriebenen Immissionspunkt AP_16 (2522 Oberwaltersdorf, Magnolienstraße 21) während der gesamten Bauarbeiten im Bereich Rückhaltebecken Oberwaltersdorf vorzunehmen.

I.6.2.5.5 Die Ergebnisse der Messungen sind der UVP-Behörde und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in Form von Monatsberichten, die bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln sind, mitzuteilen.

I.6.2.5.6 Werden an der Luftgütemessstelle zur Baustellenüberwachung Überschreitungen eines mit 300 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert (MW₁) oder eines mit 100 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Tagesmittelwert (TMW) registriert, hat eine automatische Alarmierung des Betreibers der Luftgütemessstellen zu erfolgen. Dieser hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstelle Bad Vöslau des niederösterreichischen Luftgütemessnetzes zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die lokal gemessenen Immissionskonzentrationen (MW₁, TMW) die der Messstelle Bad Vöslau dabei um mehr als 50%, ist eine Alarmierung der örtlichen Bauaufsicht und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht innerhalb von 30 Minuten ab Erstalarmierung vorzunehmen. Die luftschadstofftechnische Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen (Umstellung bzw. Vermeidung von Parallelbetrieb von emissionsintensiven Baumaschinen, Unterbrechung staubintensiver Arbeitsgänge, verstärkte Befechtung). Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der nachfolgenden Stunde anhand der Messdaten zu prüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau sind weitere Maßnahmen auszulösen, die bis zur Betriebsunterbrechung (bei 3 Einstundenmittelwerten über dem Schwellenwert von 300 µg/m³ und 50% über den Werten der Messstelle Bad Vöslau) zu führen haben. Der UVP-Behörde ist im Überschreitungs-

fall innerhalb von 5 Tagen eine Dokumentation der Immissionssituation (Meteorologie, Schadstoffe PM10 und PM2.5) sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

I.6.2.6 Örtliche Bauaufsicht

I.6.2.6.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.6.2.6.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.6.2.7 Forstliche Bauaufsicht

I.6.2.7.1 Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes sind.

I.6.2.7.2 Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch den Bezirkshauptmannschaften Baden und Mödling (jeweils Forstabteilung) vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.

I.6.2.7.3 Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem das Projekt als abgeschlossen gilt.

I.6.2.8 Landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht

I.6.2.8.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.6.2.8.2 Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.6.2.8.3 Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung landschafts- und ortsbildgestalterisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.6.2.8.4 Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht vorab zu begehen, um landschaftsästhetische bzw. ortsbildrelevante Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

I.6.2.8.5 Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagentreue Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.6.2.8.6 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts ist von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.6.2.9 Ökologische Umweltbaubegleitung

I.6.2.9.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.8.2 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.6.2.9.2 Die ökologische Umweltbaubegleitung ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.6.2.9.3 Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbaubegleitung spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen, die von der Fachkunde der ökologischen Umweltbaubegleitung nicht abgedeckt werden, sind ExpertInnen mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.6.2.9.4 Die ökologische Umweltbaubegleitung ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.6.2.9.5 Die ökologische Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.6.2.9.6 Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auftragsgemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.6.2.9.7 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbaubegleitung ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.6.3 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.6.3.1 Die als Aufsichten (Pkt I.6.2) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.6.3.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.6.4 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten sowie die Bestellung der wasserrechtlichen Bauaufsicht(en) zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.7 Auflagen (Rückhaltebecken (RHB) Trumau - Staubeckenkommission (STBK))

I.7.1 Allgemeine Auflagen

I.7.1.1 Für alle relevanten Dammbabschnitte sind Flutwellenabschätzungen zu erstellen (mit entsprechenden Alarmplänen), um bei allfälligem außergewöhnlichem Verhalten der Stauanlage (z.B. im Rahmen von großen Hochwasserereignissen) frühzeitig und gezielt Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

I.7.1.2 Das Verhalten der Stauanlage und die Funktion der Betriebseinrichtungen ist beim Ersteinstau detailliert zu dokumentieren. Dabei ist – im Sinne eines Probestaus – anzustreben, bei Abklingen der Hochwasserwelle in der Triesting und günstigen meteorologischen Prognosen den Wasserstand in den Becken für 2 Tage auf zumindest 207,1 m ü.A. zu halten. Der Ersteinstau in Zusammenhang mit einem abgestimmten Beobachtungsprogramm soll die Funktionsweise des Bauwerkes (z.B. Überprüfung des Verhaltens der Dichtmaßnahmen und der Anschlüsse Erdschüttdamm/ Betonbauwerk) und der hydraulischen Einrichtungen bestätigen. Dieser Bericht ist der Gewässeraufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich zu übermitteln.

I.7.1.3 Die personelle und messtechnische Überwachung des Ersteinstaus ist der Behörde vorzulegen (SV der STBK für Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau).

I.7.1.4 Zur Überwachung der Stauanlage sind wichtige Kenngrößen für Einwirkungen und Verhalten – wie z.B. der Speicherspiegel, Pegelmesswerte – ständig zuverlässig zu erfassen, mit Grenzwerten zu versehen und im Ereignisfalle unverzüglich dem

Talsperrenverantwortlichen zu melden. Die Erfassung von Grenzwertüberschreitungen muss redundant ausgeführt und zuverlässig mit Energie versorgt werden.

I.7.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde eine Betriebs- und Überwachungsordnung vorzulegen (SV der STBK für Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau). Darin sind auch Umfang und Häufigkeit der wiederkehrenden Überprüfungen zu regeln, um die Anlage projektgemäß funktionstauglich zu halten. Zum Inhalt der Betriebs- und Überwachungsordnung wird auf den „Leitfaden der Staubeckenkommission für Zentrale Warten beim Betrieb von Stauanlagen“ verwiesen.

I.7.1.6 Ein Messprogramm sowie ein Überprüfungs- und Beobachtungsprogramm sind zu erstellen und danach in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen (SV der STBK für Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau). Falls sich aus den periodischen Verformungsmessungen der Dämme ergibt, dass die erforderlichen Freibordmaße nicht mehr gegeben sind, sind diese wiederherzustellen.

I.7.1.7 Für die Anlage ist eine Talsperrenverantwortliche/ ein Talsperrenverantwortlicher mit Stellvertretung entsprechend Wasserrechtsgesetz und den Qualifikationserfordernissen gemäß Beschluss der Staubeckenkommission aus 1998 zu bestellen.

I.7.1.8 Für die Anlage sind entsprechend qualifizierte Talsperrenwärterinnen/ Talsperrenwärter zu bestellen, die langfristig die Messungen und Beobachtungen am Hochwasserrückhaltebecken durchführen und befugt sowie in der Lage sind, erforderlichenfalls die Schütze manuell zu steuern. Diese Talsperrenwärterinnen/ Talsperrenwärter sind so zu stationieren, dass sie bei Bedarf kurzfristig vor Ort zur Verfügung stehen. Dies ist auch in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.1.9 Für das Rückhaltebecken ist im Sinne der Stellungnahme der Staubeckenkommission aus 1978 ein Talsperrenbuch anzulegen, das laufend zu aktualisieren ist.

I.7.1.10 Um ein unbefugtes Betreten sicherheits- und funktionsrelevanter Anlagenteile zu vermeiden, und Gefahren für Personen – etwa im Bereich des Rückhaltebeckens – hintan zu halten, ist ein entsprechendes Objektschutzkonzept (inklusive Vi-

deoüberwachung) umzusetzen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.1.11 Um die Beobachtbarkeit der luft- und wasserseitigen Dammböschungen und des unmittelbaren Dammvorlandes sicherzustellen, ist dieser Bereich von Baumbewuchs und flächenhaftem Strauchbewuchs freizuhalten, gruppenweiser Strauchbewuchs ist nur auf der Luftseite zulässig. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.1.12 An der Wasserseite ist ein Streifen von 4 m flussauf des Dammfußes von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.1.13 Für allfällige Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Stauanlage ergeben (wie z.B. Absturz von Personen oder unerwartete Zunahme der Wasserführung in Bächen), sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen und eine Information bzw. Warnung der Öffentlichkeit durchzuführen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.1.14 Die hydrologischen Grundlagen für die Beurteilung der Hochwassersicherheit des Rückhaltebeckens Trumau sind basierend auf zuverlässigen Daten 10 jährlich zu überprüfen, erforderlichenfalls sind die Nachweise zu aktualisieren und das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.2 Dammbau

I.7.2.1 Für die Bauausführung ist seitens des Bauherrn eine geotechnische Begleitung (Projektgeotechnikerin/Projektgeotechniker) zu beauftragen, welche die projektgemäße Ausführung überwacht und die erforderlichen Qualitätskontrollen zur Sicherstellung der im Einreichprojekt definierten Kennwerte/Anforderungen begleitet.

I.7.2.2 Im Zuge der geotechnischen Begleitung und Überwachung während der Herstellung der Dammkörper hat u.a. eine Abnahme der Dammaufstandsflächen, eine Kontrolle des Materialgewinns und der Materialtrennung auf der Deponie Leni I, der verwendeten Dammschüttmaterialien, eine Abnahme der Flächenfilter, Drainagekörper sowie der sonstigen in den Geotechnischen Berichten der Einreichunterlagen be-

schriebenen Prüf- und Kontrolltätigkeiten durch die Projektgeotechnikerin/den Projektgeotechniker zu erfolgen.

I.7.2.3 Die DSV-Säulen mit einem geplanten Mindestdurchmesser von 1,1 m durchdringen verschiedene, unterschiedlich schwierig zu erodierende Bodenschichten. Größere Erosionsenergie ist beispielweise im Einbindebereich der Säulen in das steife bis halbfeste Neogen (Schichtkomplex SKIV) erforderlich. Die geplanten Prüfmaßnahmen zur Kontrolle der Säulendurchmesser sind in verschiedenen Tiefenbereichen bzw. unterschiedlichen Schichtbereichen durchzuführen, sodass der geforderte Mindestdurchmesser über die gesamte Säulenlänge sichergestellt wird.

I.7.2.4 Für die geplante Verwendung von Dammbaumaterial des Schichtkomplexes SKIII und SKII aus der Aushubdeponie Leni I ist eine bestmögliche Sortierung der Materialien und eine Ausscheidung ungeeigneter Materialien (z.B. zu hoher Feinkornanteil, zu hoher Wassergehalt, zu hoher organischer Anteil) im Zuge der Entnahme durchzuführen. Hierfür ist eine Beprobung zumindest alle 2.500 m³ in Bezug auf die oben genannten Parameter durchzuführen. Die Bewertung der Eignung erfolgt durch die Projektgeotechnikerin/den Projektgeotechniker. Die Bezeichnung des oben genannten Schichtkomplexes SKIII und SKII bezieht sich auf die Nomenklatur der Bodenmaterialien der Aushubdeponie. Zur klaren Unterscheidung der am Projektstandort angetroffenen und beschriebenen Bodenschichten (SKI, SKII, SKIII und SKIV) und jenen Bodenschichten der Aushubdeponie Leni I (derzeit SKI, SKII, SKIII) sind für letztere klar unterschiedliche Bezeichnungen zu wählen.

I.7.2.5 Ist der Feinkornanteil und/oder der Wassergehalt der Dammbaumaterialien (aus der Aushubdeponie Leni I) zu hoch, ist dieses Material bereits auf der Deponie Leni I auszuscheiden oder es hat eine Bodenstabilisierung (mittels Bindemittel) zu erfolgen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die den rechnerischen Nachweisen zugrunde gelegten Bodenkennwerte (z.B. Scherparameter, für die Filterstabilität zugrunde gelegte Korngrößenverteilungen) eingehalten und durch ein umfassendes Kontrollprogramm nachgewiesen werden. Dieses Kontrollprogramm ist im Zuge der Detailplanung und der weiter geplanten Detailuntersuchungen auszuarbeiten (Projektgeotechnikerin/Projektgeotechniker).

I.7.2.6 Aufgrund des hohen Feinkorngehalts am oberen Rand des vorgegebenen Körnungsbandes des Stützkörpermaterials ist mit diesem feinkornreichen Material im

Zuge der Bauausführung eine entsprechende Anzahl von zusätzlichen Scherversuchen samt Bestimmung der Korngrößenverteilung durchzuführen (Dichte des Materials in den Scherversuchen muss der Dichte des Dammbaumaterials entsprechen), um die den Berechnungen zugrunde gelegten Scherfestigkeiten von mindestens $\varphi' = 35^\circ$ und $c = 3,5 \text{ kPa}$ nachzuweisen. Die detaillierte Anzahl der Versuche ist durch die Projektgeotechnikerin/den Projektgeotechniker festzulegen und durch diese(n) ist der Nachweis einer ausreichenden Scherfestigkeit in der Bauausführung zu bestätigen.

I.7.2.7 Besonderes Augenmerk ist der Verwendung von dauerhaft beständigem Drainagematerial sowie Filterkörpermaterial zu widmen.

I.7.2.8 Die Einbindung der zentralen Dichtwand in den Schichtkomplex SKIV (Neogen) ist an die Dicke des aufgeweichten Schichtbereichs an der Oberkante des Neogens (Schichtkomplex SKIVa) anzupassen. Eine vollständige Durchdringung des aufgeweichten Bereichs und eine zumindest 0,5 m tiefe Einbindung ins steife bis halbfestes Neogen ist sicherzustellen.

I.7.2.9 Für die Festlegung der erforderlichen Tiefe der zentralen Dichtwand und die Sicherstellung einer ausreichenden Einbindung ins nicht aufgeweichte Neogen (Schichtkomplex SKIV) ist vor Baubeginn ein entsprechendes verfahrenstechnisches Kriterium für die vorgegebene Tiefe und entsprechende punktuelle Überprüfungen (z.B. mittels Kernbohrungen und/oder Rammsondierungen) zur Validierung des Kriteriums vorzusehen.

I.7.2.10 Für die teilweise geforderten, erhöhten Anforderungen an die Bohrgenauigkeit beim DSV-Verfahren (Abweichungen für tiefere Säulen teilweise $\leq 1 \%$) sind in Planung und Ausführung entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherstellung dieser Vorgaben vorzusehen.

I.7.2.11 Die Eignung der letztlich zur Anwendung gelangenden Bodenmischverfahren und das Erreichen der in den Einreichunterlagen vorgegebenen geometrischen und geotechnischen Sollvorgaben sind durch Vorversuche und Probefelder nachzuweisen.

I.7.2.12 Die Steinauflage im luftseitigen Dammfußbereich, die ein rasches Abfließen der Wässer aus dem Dammkörper nach einem Einstaufall sicherstellen soll, ist im Zuge regelmäßiger Pflege- und Wartungsarbeiten bestmöglich freizuhalten (Verhin-

dern einer Abdichtung durch Laubwerk, organische Zersetzungssubstanzen, Erde). Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.2.13 In der Künette für das Ausleitungsrohr DN 600 bzw. DN 1000 vom Pumpwerk zum Tosbecken (beim Ausleitungsbauwerk) ist eine in Drainagekies verlegte, ausreichend dimensionierte Begleitdrainage mitzuführen und alle ca. 40 bis 50 m ist eine Ausleitung in Richtung Dammfuß (die einen Austritt von Wässern erkennen lässt) herzustellen. Die Ausleitungsstelle der Drainage ist durch einen kleinen Steinkörper vor Erosion zu schützen.

I.7.2.14 Die Druckrohrleitung DN 600 vom Pumpwerk in Richtung Tosbecken ist als dichte, zugfest ausgeführte Leitung (z.B. PE, Guss) herzustellen. Die anschließende Freispiegelleitung DN 1000 muss ebenfalls dicht ausgeführt werden und in der Lage sein, die Dammsetzungen schadlos aufzunehmen. Für die Druckrohrleitung DN 600 ist vor Fertigstellung des Bauwerkes eine Druckprüfung durchzuführen.

I.7.2.15 Für die im Dammkörper geführten Rohre wie auch die Ausleitungsrohre Richtung Triesting ist eine Rohrstatik zu führen bzw. die Nachweise der ausreichenden Sicherheit für ULS und SLS zu erbringen. Insbesondere sind auch die aufgeprägten Verformungen durch Mitnahmesetzungen des Dammkörpers zu berücksichtigen.

I.7.2.16 Es ist durch den Betriebsplan und entsprechende Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Entleerung von Becken 1 nur mit einer gleichzeitigen Entleerung von Becken 2 erfolgt. Ein volles Becken 2 bei entleertem Becken 1 (bzw. allgemein ein absolut um mehr als 0,5 m höherer Wasserspiegel in Becken 2 in Bezug zu Becken 1) ist nicht zulässig.

I.7.2.17 Insbesondere für den östlichen Bereich der Ausleitung (Rohrkopf zur Triesting) sind im Zuge der weiteren Untersuchungen und Detailplanungen vertiefte Nachweise zur Thematik einer möglichen Bodenverflüssigung im Erdbebenlastfall durchzuführen.

Hinweis:

H 2) Für den Nachweis der Standsicherheit ist es aus wahrscheinlichkeitstheoretischen Gründen nicht erforderlich den Lastfall HQ100 mit dem Lastfall OBE zu überlagern.

I.7.2.18 Im Zuge der Bauausführung sind die angenommenen Scherfestigkeiten für die einzelnen Dammzonen wie auch die angetroffenen Untergrundschichten zu verifizieren und bei einer Verringerung der vorhandenen Kennwerte die Standsicherheitsnachweise neuerlich zu führen.

I.7.2.19 Die projektgemäße Ausführung und die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen und –kontrollen sind in einem geotechnischen Abschlussbericht zu dokumentieren (Projektgeotechnikerin/Projektgeotechniker).

I.7.2.20 Die frostsichere Gründung der geodätischen Messpunkte ist sicherzustellen, die erforderliche Messgenauigkeit ist vor Baubeginn noch festzulegen.

I.7.2.21 Im Zuge der Ausführung der geplanten Vor- bzw. Überlastschüttungen sind umfangreiche Setzungsmessungen (mittels Setzungspegeln) zur Ermittlung des Zeit-Setzungsverhaltens geplant. Aufgrund der großen Bedeutung der daraus ermittelten Zeit-Setzungslinien zur Steuerung der Schütt- und Baumaßnahmen ist der Umfang der geplanten Setzungspegel wie folgt zu erweitern:

- a) Im Bereich der Dämme ist der Abstand zwischen den Setzungspegeln (von geplant 150 m) auf 75 m zu verkürzen.
- b) Für das Trennbauwerk, das Auslaufbauwerk und das Pumpwerk mit Rohrdurchführung ist jeweils mindestens ein Messprofil (bestehend aus 3 Messpegeln) über den Dammquerschnitt sowie zusätzliche Setzungspegel seitlich der genannten Achsen zu setzen. Je Bauwerk ergeben sich dadurch mind. 5 Setzungspegel.

I.7.2.22 Im bzw. nach dem Einstaufall sind (insbesondere) die luftseitigen Dammschnitte im Bereich der geplanten Fenster in der Dichtwand durch den Talsperrenverantwortlichen zu begehen und zu kontrollieren. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.2.23 Im Zuge regelmäßiger Begehungen und Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Dammbauwerke nicht durch Wühltierbauten geschwächt werden. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.2.24 Die Dammbauwerke und das unmittelbare Vorland sind im Interesse der einwandfreien Beobachtbarkeit von Baumbewuchs freizuhalten. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.2.25 Die als verformbarer Baustoff verwendete, unter den Bauwerken eingebaute Schmalwandmischung, die eine ungewollte Tiefgründungswirkung der zentralen Dichtwand puffern soll, ist hinsichtlich der Anforderungen an die Steifigkeits- und Festigkeitseigenschaften genauer zu spezifizieren (Ober-/ Untergrenzen der maßgeblichen Kennwerte) und diese sind ins Prüfprogramm mit aufzunehmen.

I.7.2.26 Bei der Setzungsermittlung für das Trennbauwerk, das Auslaufbauwerk wie auch für die Durchlassleitungen des Pumpwerks ist für den Ent-/ Wiederbelastungsmodul ein realistischer Wert von ca. 3 bis 4 (Verhältnis von Wiederbelastung zu Erstbelastung) zu berücksichtigen, um die Gesamtsetzungen wie auch die differentiellen Setzungen für die Bauwerke realistisch abzuschätzen.

I.7.2.27 Für die Bemessung des Pumpwerks sind für die verschiedenen Bauzustände und den Endzustand u.a. auch die wirksamen Wasserdrücke mit Blick auf Auftriebsicherheit und den hydraulischen Grundbruch (in der Bauphase) zu berücksichtigen.

I.7.2.28 Die Aggressivität von Boden und Grundwasser ist für das Dichtwand- und DSV- Material zu berücksichtigen. Die Beständigkeit dieser Materialien ist in Anlehnung an ÖNORM EN 12715 nachzuweisen. Für das DSV-Material kann der Nachweis an einer Probe, die dem Rücklauf entnommen wird, erfolgen.

I.7.3 Geologie

I.7.3.1 Bezüglich des Umfanges des Abraumes zur projektgemäßen Herstellung der Aufstandsflächen aller Dämme sind in Abstimmung mit den von der Bewilligungsbehörde bestellten Sachverständigen für Geologie und Dammbau abgestimmte, klar im Feld handhabbare Kriterien festzulegen. Die (Teil-)Aufstandsflächen sind von der Projektgeologin/dem Projektgeologen zu dokumentieren sowie von der Projektgeotechnikerin/dem Projektgeotechniker abzunehmen und zur Schüttung freizugeben.

I.7.3.2 Nach Maßgabe der baugeologischen und geotechnischen ÖBA sind dynamische Lastplattenversuche in ausreichender Zahl, im Zweifelsfall auch Rammsondie-

rungen zur Überprüfung der Verdichtung und Tragfähigkeit der Gründungszone auszuführen.

I.7.3.3 Die Aufstandsflächen aller Betonbauwerke sind von der Projektgeologin/dem Projektgeologen zu dokumentieren sowie von der Projektgeotechnikerin/dem Projektgeotechniker abzunehmen und für die weitere Bauausführung freizugeben.

I.7.3.4 Die beim Abtrag für die Dammaufstandsflächen, dem Aushub für die Betonbauwerke, bei der Herstellung des Dichtelements und insbesondere der Herstellung der geotechnisch/geologisch/grundwassertechnisch herausfordernden Künette der Ableitung 2 x DN 1200 zur Triesting angetroffenen Untergrundverhältnisse sind möglichst lückenlos geologisch zu dokumentieren und das geologische Untergrundmodell auf Übereinstimmung mit den Annahmen zu überprüfen.

I.7.3.5 Die für die Dammschüttungen erforderlichen Kubaturen für jedes einzelne Dammelement (Stützkörper, Belastungskörper, Flächenentlastung, Drainagekörper und Wegkörper) sind mit ausreichender Genauigkeit zu quantifizieren und dem Potential möglicher Materialquellen, die die im Geotechnischen Gutachten spezifizierten Soll-Eigenschaften erfüllen (Bodenaushubdeponie Leni I und mutmaßliche weitere Entnahmestellen) gegenüberzustellen.

I.7.3.6 Die geodätische Bauwerksüberwachung und das Grundwassermonitoring mittels Datenloggern in den bestehenden Pegeln hat bereits vor dem Aufbringen der Vorlastschüttungen einzusetzen.

I.7.3.7 Die im Geotechnischen Bericht vorgeschlagene Bauwerksüberwachung gilt in Art und Umfang sowie bezüglich noch festzulegender Messintervalle für die gesamte Bauzeit und den Betrieb bis zur UVP-Abnahmeprüfung.

I.7.3.8 Im Zuge der UVP-Abnahmeprüfung sind Art und Umfang der dauernden Bauwerksüberwachung, welches in das Mess- und Beobachtungsprogramm der endgültigen Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen ist, vorzulegen (SV der STBK für Geologie und Dammbau/Geotechnik).

I.7.3.9 Die Überprüfungen der Drainagen haben bis zur UVP-Abnahmeprüfung im Sinne der Bauwerksüberwachung gemäß Auflage 7 nach der Abnahmeprüfung ge-

mäß den laut Auflage 8 in der Betriebs- und Überwachungsordnung festgelegten Routinen zu erfolgen.

I.7.3.10 Im Zuge der ersten Beaufschlagung des Retentionsraumes Trumau mit Hochwasser ist die Funktionstüchtigkeit der Drainagen (Schüttung und Trübung) während dieses Ereignisses zu überprüfen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.3.11 Drainagen sind grundsätzlich spülbar und inspizierbar auszuführen. Dazu sind in Abständen von ca. 70 m Kontrollschächte anzuordnen.

I.7.3.12 Die baugelogisch/hydrogeologische Dokumentation, die Verdichtungskontrollen und geotechnischen Messungen sowie die bis dahin durchgeführten geodätischen Kontrollen sind der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige des RHB Trumau vorzulegen.

I.7.3.13 Im Operat für die UVP-Abnahmeprüfung der Anlage muss die gesamte baugelogisch/hydrogeologische und geotechnische Dokumentation und müssen alle, bis dahin durchgeführten geotechnischen, Messungen und eine Beurteilung der Resultate enthalten sein.

I.7.3.14 Im Zuge der Baustellenerschließung und der Rodung des ca. 4,4 km langen Baufeldes sollte auch der bestehen bleibende Auwald von Totholz, das bei der ersten Beaufschlagung mit Hochwasser aufschwimmen würde, befreit werden. Spätestens ist dies zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme durchzuführen. Eine periodische Kontrolle auf Totholz und Entfernung desselben im Abstand von 10 Jahren oder z.B. nach Windwurfereignissen, ist in die Betriebsordnung aufzunehmen.

I.7.4 Maschinenbautechnik

I.7.4.1 Es ist eine Störfallanalyse und damit ein Notfallkonzept bzw. ein Betriebsführungs- und Überwachungskonzept vorzulegen. Diesbezüglich wird auf EN 61508-5 verwiesen. Bezüglich der Sicherheitsanforderungen (SIL bzw. AK, Stufe der Sicherheitsintegrität bzw. Anforderungsklasse) wird auf den „Leitfaden der Staubeckenkommission für Zentrale Warten beim Betrieb von Stauanlagen“ hingewiesen. Die notwendige SIL-Anforderung ist der Behörde vorzulegen. Die Sicherheiten der Funktionen der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen sind in die Störfallanalyse auf-

zunehmen. Sie haben den sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen (SIL bzw. AK) zu entsprechen. In der Störfallanalyse sollen auch Maßnahmen angeführt werden, wie Verklausungen der Feinrechen des Trenn- und des Auslaufbauwerkes während des Betriebes der beiden Becken beseitigt werden können. Sollte damit keine ausreichende Sicherheit gegen Verklausung erreicht werden können, so sind bauliche Optimierungen durchzuführen. Diese sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen (SV der STBK für Wasserbau und Maschinenbau).

I.7.4.2 Aufgrund der Verklausungsmöglichkeit des Grobrechens in der Zulaufmulde bei Befüllung des Beckens 1 ist dieser nicht auszuführen. Eine mögliche Verklausung vor den Schützen des Dotationsbauwerkes im Entleerungsvorgang muss von der Brücke des Dotationsbauwerkes aus beseitigt werden. Dies ist in der Betriebs- und Überwachungsordnung zu verankern.

I.7.4.3 Die für die Auslegung der stahlwasserbaulichen Anlageteile maßgeblichen Lastannahmen, Lastfallkombinationen, Rechenverfahren und die Auswahl der Werkstoffe sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I.7.4.4 Zwecks begleitender Qualitätskontrolle ist für die Maschinen- und Stahlbauteile ein Prüfplan auszuarbeiten und im Wege der Bewilligungsbehörde der/dem bestellten Sachverständigen für Maschinenbau vorzulegen. Die Qualitätsüberwachung hat durch autorisierte Prüfanstalten bzw. durch Werkstoffprüfsachverständige zu erfolgen. Ein Abschlussbericht ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I.7.4.5 Für die maschinenbaulichen und stahlwasserbaulichen Anlagen ist ein Konformitätsnachweis zu erbringen.

I.7.4.6 Die sichere Ableitung der an den Verschlüssen wirksamen Kräfte in die Betonbauwerke ist nachzuweisen. Dabei ist bei den Verschlüssen des Dotationsbauwerkes zu beachten, dass sie von beiden Seiten beaufschlagt und durchströmt werden.

I.7.4.7 Die seitliche Führung der Schütze hat so zu erfolgen, dass eine unzulässige Schiefelage bzw. ein Verkanten sicher ausgeschlossen werden kann.

I.7.4.8 Die Antriebe der Schütze und der Schieber sind so auszulegen, dass sie auch bei Staulage BHQ in den Rückhaltebecken mit zweifacher Sicherheit im gesamten

Betriebsbereich gesteuert werden können. Demzufolge sind die aus dem Regelwerk (DIN 19704-1: 2014-11) zu entnehmenden oberen Reibungskoeffizienten zu verdoppeln.

I.7.4.9 Die Konstruktions- und Festigkeitsnachweise für die Schütze des Dotationsbauwerkes sind im Detail der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I.7.4.10 Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Bewilligungsbehörde für die betroffenen Anlagenteile baureife Ausführungsunterlagen in prüffähiger Form vorzulegen. Dies betrifft vor allem die Schütze des Dotationsbauwerks und die Rechenanlagen von Pumpwerk, Trennbauwerk und Auslaufbauwerk.

I.7.4.11 Noch vor der Inbetriebnahme ist die Betriebsparameterliste der Betriebs- und Überwachungsordnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen (SV der STBK für Wasserbau und Maschinenbau).

I.7.4.12 Dem Stahlbau ist die Werkstoffqualität J2+N oder gleichwertig zugrunde zu legen.

I.7.4.13 Für Schraubverbindungen, die für die Betriebssicherheit wesentlich sind, sind Werkstoffe zu verwenden, deren Bruchdehnung A5 mindestens 12% beträgt. Die Gesamtbelastung von Schaftschrauben darf maximal 65% und jene von Dehnschrauben maximal 75% der Streckgrenze betragen. In Abhängigkeit des verwendeten Anziehverfahrens (Drehmomentschlüssel, Schlagschrauber etc.) ist der entsprechende Anziehungsfaktor k_A zu beachten. Auf VDI 2230 wird hingewiesen.

I.7.4.14 Die normgerechte Ausführung der Schweißverbindungen ist durch die Montagefirma zu bestätigen.

I.7.4.15 Korrosionselemente sind durch entsprechende konstruktive Gestaltung zu vermeiden.

I.7.4.16 Die Mess-, Auswerte- und Übertragungsgeräte sind mit einer USV-Anlage auszustatten (Überbrückungszeit mind. 24 h).

I.7.4.17 Die Sicherheit der Steuerung der Verschlüsse mit und ohne Primärenergie ist nachzuweisen.

I.7.4.18 Es ist für einen ausreichenden Überspannungsschutz der Mess-, Auswerte- und Übertragungsgeräte sowie der elektromaschinellen Anlagen zu sorgen.

I.7.4.19 In Naturversuchen sind die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen im Beisein der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (SV der STBK für Wasserbau und Maschinenbau).

I.7.4.20 Basierend auf den zu erarbeitenden Regelmöglichkeiten (Hand- und Automatikbetrieb) sind die Abflusskennlinien der Verschlussorgane des Dotationsbauwerkes und des Auslaufbauwerkes darzustellen und in dauerhafter Form vor Ort aufzubewahren. In diesen Förderfähigkeitsdiagrammen sind die zulässigen Öffnungsweiten in Abhängigkeit der Wasserspiegel ober- und unterwasserseitig auszuweisen. Dabei ist am Dotierungsbauwerk sowohl der Betrieb mit drei als auch mit vier Schützen zu behandeln.

I.7.4.21 Es sind gut einsehbare Pegellatten bis zum höchsten Hochwasserspiegel an einer von der Fließgeschwindigkeit möglichst unbeeinflussten Stelle für folgende Bauwerke einzurichten: Dotationsbauwerk ober- und unterwasserseitig, Auslaufbauwerk oberwasserseitig, Becken 1, Becken 2 und Triesting im Bereich der geplanten Wasserstandsmessung (Eisenbahnbrücke).

I.7.4.22 Die Schütze des Dotationsbauwerkes sind mit mechanischen Stellungsanzeigen auszustatten.

I.7.4.23 Nach Fertigstellung der Anlagen sind die Verschlüsse zwecks Nachweises des projektgemäßen und betriebsbereiten Zustandes in Anwesenheit, der von der Bewilligungsbehörde bestellten, Sachverständigen für Wasserbau und für Maschinenbau zu überprüfen. Dabei ist auch die Regelung der Verschlüsse im Zusammenhang mit den hydraulischen Betriebsparametern (Schlüsselkurve) miteinzubeziehen. Für die Verschlüsse hat dies im Rahmen einer Trockenerprobung und einer Nasserprobung (z.B. beim Ersteinstau im Rahmen eines natürlichen Hochwassers) zu geschehen. Dabei sind die Funktionssicherheit und die geforderten Antriebskräfte zu überprüfen.

I.7.4.24 In der kalten Jahreszeit sind Vorkehrungen zu treffen, die eine mögliche Vereisung der Schütze des Dotationsbauwerkes verhindern. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.4.25 Die Druckrohrleitung (DN 600 PE 100) zwischen Pumpwerk und Übergabeschacht ist nach Fertigstellung mit einer Wasserdruckprobe mit dem 1,3-fachen des maximal auftretenden Betriebsdruckes (Systembetriebsdruck MDP nach ÖNORM B 5050:2015-11) zu prüfen. Diese Druckprüfung ist nach jedem Betrieb des Pumpwerkes im Rahmen eines Hochwasserereignisses oder alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle samt Abschlussbericht sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

I.7.4.26 Bei der Rohrleitung mit Freispiegelabfluss (vom Übergabeschacht bis zum Ausleitungsgraben des Auslaufbauwerkes) ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung ist nach jedem Betrieb des Pumpwerkes im Rahmen eines Hochwasserereignisses oder alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle samt Abschlussbericht sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

I.7.4.27 Für die Rohrleitungen (des Pumpwerkes - vom Einlauf bis zu den Pumpen, der Druckrohrleitung, der Freispiegelleitung zwischen Übergabeschacht und Ausleitungsgraben des Auslaufbauwerkes, des Trenn- und des Auslaufbauwerkes) sind die Festigkeits- und Standsicherheitsnachweise der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I.7.4.28 Im Rahmen der statischen Berechnung für die Rohrleitungen ist insbesondere auf die Ableitung der Rohrleitungs- und Deckelkräfte und auf Zwangsspannungen aus allfälligen Verformungen im Bereich der Einleitung in die Bauwerke (Pumpwerk, Trenn- und Auslaufbauwerk) zu achten.

I.7.5 Statik

I.7.5.1 Für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) des Dotationsbauwerkes sind alle maßgebenden Einwirkungskombinationen, die sich aus den Betriebszuständen ergeben zu untersuchen. Zumindest ist der Fall eines Einstaues von Seite der Triesting und von Seite des Beckens bei jeweils geschlossener Schützentafel ohne Wassergegendruck zu untersuchen. Generell sind auch die Sohlwasserdrücke (Auftrieb) bis zur geplanten Dichtebene anzusetzen.

I.7.5.2 In Anbetracht der ausmittigen Lage der Dichtwand unter dem Dotationsbauwerk ist nachzuweisen und zu überprüfen, dass ein dichter Anschluss der Schmalwandsuspension auf der Dichtwand an die Bauwerkssohle in allen Einwirkungskombinationen erhalten bleibt. Dies gilt besonders auch für die Flügelwände.

I.7.5.3 Bei der Bemessung der Brücke beim Dotationsbauwerk sind die Temperatureinwirkungen gemäß ÖNORM EN/B 1991-1-5 anzusetzen.

I.7.5.4 Die innere Tragfähigkeit, äußere Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der auf einem 1 m breiten Streifenfundament geplanten Flügelmauern des Dotationsbauwerks sind nachzuweisen. Insbesondere die Zwangsbeanspruchungen und die Beanspruchungen aus dem Lastfall Erdbeben sind am Übergang Dotationsbauwerk und Flügelmauer zu berücksichtigen. Die Trag- und Gebrauchstauglichkeit (insbes. Dichtigkeit, Rissbreiten) ist sicherzustellen.

I.7.5.5 In der Detailplanung sind für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) des Trenn- und des Auslaufbauwerkes alle maßgebenden Einwirkungskombinationen zu untersuchen. Dabei sind auch je nach Betriebsfall die Wasserstände innerhalb des Bauwerkes zu berücksichtigen. An den Rohrköpfen ist die Sicherheit gegen Gleiten nachzuweisen.

I.7.5.6 Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Trenn- und Auslaufbauwerkes sind die einzelnen Bauteile zu einem ausreichend steifen Bauwerk zu verbinden.

I.7.5.7 In der Detailplanung des Rohrkopfes der Ausleitung sind für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) alle maßgebenden Einwirkungskombinationen zu untersuchen. Am Rohrkopf ist die Sicherheit gegen Gleiten nachzuweisen.

I.7.5.8 In der Detailplanung sind die Rohranschlüsse im Bereich des Bauteiles „Rohrkopf-Ausleitung“ auf die auftretenden Verformungen auszubilden oder diese geeignet zu blockieren (z.B. biegesteifer Anschluss Rohrmantel an das Massivbauwerk).

I.7.5.9 In der Detailplanung sind für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) des Pumpwerkes samt Rohrleitung und Rohrkopf alle maßgebenden Einwirkungskombinationen zu untersuchen. Dabei sind auch je nach Betriebsfall die Wasserstände innerhalb des Bauwerkes zu berücksichtigen.

I.7.5.10 In der Detailplanung des Pumpwerkes sind die Rohranschlüsse und die Durchführungen auf die auftretenden Verformungen und Schnittkräfte auszulegen.

I.7.5.11 Die Auswahl der Rohrleitungen und die Detaillösung der Durchführung der drei Druckrohre durch die zentrale Dichtwand sind zu überarbeiten. Zwangsverformungen und Zwangsbeanspruchungen der Rohre durch differentielle Setzungen und durch steifere Anschlusspunkte beim Einlaufbauwerk bei der Durchführung durch die zentrale Dichtwand und beim Anschluss an das Pumpwerk sind zu berücksichtigen. Die überarbeitete Lösung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen (SV der STBK für Dammbau).

I.7.5.12 In der Detailplanung ist die Gründung der Rechenkonstruktion an der Triesting festzulegen und geeignet zu bemessen.

I.7.5.13 Die Lastabtragung der Betonbauwerke ist stark von den Steifigkeitsdifferenzen (Bettungen) abhängig. In der Ausführungsplanung sind entsprechende Grenzfälle (Bettung bzw. Bettungsunterschiede Bodenplatte) zu betrachten und in der Standsicherheitsberechnung und der Bemessung zu berücksichtigen.

I.7.5.14 Die Betonbauwerke (inkl. dem aufbetonierten Dichtelement) sind auf alle maßgebenden Einwirkungen, einschließlich Erdbebeneinwirkungen, nach den einschlägigen Regelwerken zu dimensionieren und auszuführen. Für die Nachweisführung (Standsicherheit, Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit) und Konstruktion wird insbesondere auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- a) Für alle Stahlbetonbauteile ist auf eine, auf die Funktion abgestimmte Rissweitenbegrenzung zu achten.
- b) Die Abtragung der Deckel- und Umlenkkräfte für die Rohrleitungen und Verschlussorgane ist nachzuweisen.
- c) Die Verformungsverträglichkeit zwischen den Bauteilen (Betonbauwerke/Damm, Stahlwasserbauteile/Verformung Betonbauwerke (z.B. Temperatur), Rohrleitung/Damm/Betonbauwerke) ist nachzuweisen.
- d) Für die Dimensionierung und konstruktive Ausbildung der Betonbauwerke sind auch alle maßgebenden Zwangsbeanspruchungen wie z.B. Abfluss der Hydratationswärme, Schwinden, Temperaturänderungen und mögliche Setzungsdifferenzen zu berücksichtigen.

- e) Für alle Betonbauteile sind die entsprechenden Nachweisbeben (siehe Dammberechnung) und deren dynamische Erddruck- und Wasserdruckanteile anzusetzen.

I.7.5.15 Bei der Ausführungsstatik sind an allen Bauwerken alle möglichen Verklauungsszenarien (verlegte Rechen, Verschlussorgane, etc.) als außergewöhnliche Bemessungssituationen statisch nachzuweisen.

I.7.5.16 Es ist ein Beton- und Betonierkonzept zu erstellen, das den Umfang der Erstprüfungen, die erforderlichen Prüfnachweise, die Vorgaben für die Betonherstellung, den Betontransport, den Betoneinbau, die Betonnachbehandlung und Qualitätsprüfung beinhaltet. Bei den vorliegenden Bauwerken ist die ÖNORM B 4710-1 anzuwenden.

I.7.5.17 Das Grundwasser und der an das Betonbauwerk anstehende Boden ist auf Betonangriff gemäß ÖNORM B 4710-1, Tabelle 4 zu prüfen und das Ergebnis ist bei der Festlegung der Expositionsklassen des Betons zu berücksichtigen.

I.7.5.18 Zur Definition der Anforderungen an die Bemessung und die Ausführung der Betonbauwerke sind die CC - Klassen gemäß ÖNORM B/EN 1990 festzulegen. Die Auswirkungen sind gemäß ÖNORM B 4704 und EN 13670 anzusetzen.

I.7.5.19 Die statische Bemessung (Ausführungsstatik) ist der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

I.7.6 Wasserbautechnik

I.7.6.1 Der zeitliche Ablauf der Befüllung des Retentionsbeckens Trumau über das Dotierbauwerk ist in überprüfbarer Form darzustellen (Ganglinien der Durchflüsse und Wasserstände). Dies hat für die Hochwässer HQ30, HQ100, BHQ und SHQ zu erfolgen. Dabei sind 2 Szenarien zu untersuchen: Steuerung mittels 3 Schützen und 4 Schützen. Die Ergebnisse sind der Behörde (SV der STBK für Wasserbau) vorzulegen.

I.7.6.2 Für die sich aus den hydraulischen Nachweisen ergebende Regelung der Beckendotierung ist eine detaillierte Betriebs- und Überwachungsordnung auszuarbeiten und der Bewilligungsbehörde (SV der STBK für Maschinenbau) vorzulegen. Die Regelung ist dabei so auszuführen, dass es zu Folge von Störgrößen (wie z.B. ra-

sche Spiegelschwankungen, vorbeischwimmendes Treibgut, Ausfall von Messungen) nicht zu unnötigen Schaltspielen („pendeln“ der Schütze) kommt. Die Regelung ist für den automatischen Betrieb sowie für den Handbetrieb in übersichtlicher Form darzustellen bzw. zu beschreiben und in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.6.3 Die Erfassung und Übertragung der für die Beckensteuerung notwendigen Pegelwerte in die Warte sowie die Übertragung der entsprechenden Steuerbefehle muss redundant und auf zumindest zwei getrennten Übertragungswegen erfolgen. Diese Warte muss sich in der Nähe der Stauanlage befinden. Die Besetzung dieser Warte ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

I.7.6.4 Die Flügelmauer des Dotierbauwerkes im Unterwasser ist ab dem Anschluss des Treibgutrechens in Fließrichtung der Triesting fluchtend anzuschließen.

I.7.6.5 Die Zulaufmulde inkl. Böschungen ist bis zur Aufweitung ins Becken 1 erosionsstabil für den Befüll- und Entleervorgang auszuführen.

I.7.6.6 Die plangemäße Höhenlage der Überströmstrecken ist periodisch, jedenfalls nach Beaufschlagung zu überprüfen und erforderlichenfalls wiederherzustellen.

I.7.6.7 Für den Fall des Anspringens der Notentlastung bei einem HQ100 Ereignis sind die Überflutungsflächen darzustellen.

I.7.6.8 Nach einem Hochwasserereignis ist sicherzustellen, dass das Retentionsvolumen der Anlage möglichst rasch wieder zur Verfügung steht. Dafür ist zur Entleerung der Lamelle 1 nicht nur das Dotierbauwerk heranzuziehen, sondern auch das Auslaufbauwerk. Der Wasserstand in der Triesting ist dabei zu berücksichtigen. Die Regelung ist für den automatischen Betrieb sowie für den Handbetrieb in übersichtlicher Form darzustellen bzw. zu beschreiben und in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen. Diese Festlegungen sind der Behörde (SV der STBK für Wasserbau) vorzulegen.

I.7.6.9 In Anbetracht des bestehenden Verklausungspotentials im Stauraum (Auwald) ist die projektgemäße Abfuhr von Hochwässern (unter Einhaltung der Freibordmaße gemäß dem „Leitfaden der Staubeckenkommission zum Nachweis der Hochwassersicherheit von Talsperren“, 2024) in allen Lastfällen bei 50%-iger Ver-

klausung der Überströmungstrecke bzw. Notentlastung nachzuweisen. Allenfalls ist die Länge der Überströmstrecke bzw. Notentlastung zu vergrößern. Diese Nachweise sind der Bewilligungsbehörde (SV der STBK für Wasserbau) vorzulegen.

I.7.6.10 Der unterstromige Bereich des Auslaufbauwerkes ist bis zum Kopfbauwerk erosionsstabil für den Entleervorgang auszuführen.

I.8 Auflagen

I.8.1 Bautechnik und Erschütterungen

I.8.1.1 Im Zuge der Detailplanung sind in jenen Projektabschnitten, in denen bislang noch keine ausreichenden Kenntnisse zur Baugrundsituation vorliegen, ergänzende Untergrunderkundungsarbeiten, samt zusätzlicher Feldversuche, durchzuführen. Der Umfang der Erkundungsmaßnahmen hat sich an den Vorgaben des geotechnischen Fachplaners aus dem Einreichprojekt unter Berücksichtigung der ÖNORM EN 1997-2 bzw. der ÖNORM B 1997-2 zu orientieren. Auf der Basis der Ergebnisse der ergänzenden Untergrunderkundung sind das Baugrundmodell und die geplanten Maßnahmen zu detaillieren bzw. erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. Bei der Festlegung des Erkundungsumfanges sind auch weiterführende Untersuchungen zu den vorgesehenen Dammschüttmaterialien zu berücksichtigen, um die diesbezüglichen Kenntnisse aus der Einreichplanung zu vertiefen.

I.8.1.2 Im Zuge der Detailplanung ist eine Detailvermessung der bestehenden Uferböschungen zu veranlassen und sind die vorhandene Böschungs- und Ufersicherungen (Steinstützkörper, Stützmauern etc.) im Detail aufzunehmen. Auf der Basis dieser Erhebungen sind durch den geotechnischen Fachplaner die erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen entlang der Bestandsböschungen (Steinsicherungen und dgl.) im Detail festzulegen bzw. anhand ergänzender Standsicherheitsberechnungen zu dimensionieren.

I.8.1.3 Für sämtliche konstruktiven Bauwerke sind in den weiteren Planungsphasen Detailstatiken zu erstellen, in denen jeweils sämtliche relevanten Lastfälle bzw. Einwirkungskombinationen berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere die Nachweise gegen hydraulischen Grundbruch bzw. ggf. gegen Aufschwimmen zu berücksichtigen. Bei den Absperr-, Aus- und Einlaufbauwerken sind zudem mögliche Verkläusungsszenarien (verlegte Rechen, Verschlussorgane etc.) zu betrachten. Die Er-

gebnisse der ergänzenden Untergrunderkundungsmaßnahmen sind in den Detailstatiken zu berücksichtigen.

I.8.1.4 Es ist ein externer Prüfsingenieur (Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen) zu bestellen und drei Monate vor Baubeginn der Behörde namhaft zu machen. Die Detailstatiken sowie die zugehörigen Bauwerkspläne sind durch diesen unabhängigen Prüfsingenieur im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Berechnungsgrundlagen, die Vollständigkeit der Berechnungen sowie die Richtigkeit der Berechnungsergebnisse entsprechend dem Stand der Technik zu prüfen. Die Prüfberichte sind im Zuge der Vorlage des Abnahmeoperates mitvorzulegen.

I.8.1.5 Für die in den Dammkörpern der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf geführten Rohrleitungen sowie den Ableitungskanal ROW sind im Zuge der Detailplanung Rohrstatiken zu erstellen. Bei den Nachweisen der Gebrauchstauglichkeit sind hierbei insbesondere mögliche Mitnahmesetzungen infolge einer allfälligen Überbauung mit Dammschüttmaterialien zu berücksichtigen.

I.8.1.6 Für die im Rahmen des Projekts erforderlichen Baugrubensicherungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Zuge der weiteren Planung detaillierte rechnerische Analysen, unter Berücksichtigung sämtlicher Randbedingungen (z.B. vorhandene Einbauten, angrenzende Bauwerke und Verkehrswege), durchzuführen.

I.8.1.7 Im Zuge der Detailplanung sind jene Projektabschnitte bzw. Objektstandorte, bei denen erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (insbesondere Spundwandarbeiten) notwendig werden, auf die Übereinstimmung mit den planerischen Annahmen zu prüfen. Auf der Basis dieser Prüfung ist der Umfang der erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen ggf. anzupassen und zu detaillieren.

I.8.1.8 Die projektierten Drainagen im Bereich der Schutzdämme bzw. konstruktiven Bauwerke sind grundsätzlich spül- bzw. inspizierbar auszuführen. Im Zuge der weiteren Planung sind daher in ausreichendem Umfang Spülschächte zu berücksichtigen.

I.8.1.9 Für die geplanten erdbaulichen Maßnahmen und Spezialtiefbauarbeiten sind die seitens des geotechnischen Fachplaners in der Einreichplanung vorgegebenen Vorgaben zur Bauausführung, inklusive der erforderlichen Material- und Bauteilprüfungen, im Zuge der weiteren Planung zu detaillieren und in der Bauphase zwingend einzuhalten.

I.8.1.10 Die Eignung der tatsächlich zum Einsatz gelangenden Schüttmaterialien ist anhand von Probefeldern zu Baubeginn nachzuweisen. Dies gilt auch für die zum Einsatz gelangenden Spezialtiefbaumaßnahmen.

I.8.1.11 Es ist eine externe geotechnische Baubegleitung (Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen mit facheinschlägiger Erfahrung aus der Geotechnik) zu bestellen und drei Monate vor Baubeginn der Behörde namhaft zu machen.

I.8.1.12 Für die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen ist eine geotechnische Baubegleitung als zwingend erforderlich zu erachten. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Dokumentation der Untergrundverhältnisse im Rahmen der Aushubarbeiten und Sicherungsarbeiten und Überprüfung auf Übereinstimmung mit den prognostizierten Verhältnissen sowie gegebenenfalls Anpassung der geotechnischen Baumaßnahmen;
- b) Beurteilung der zur Anwendung gelangenden Schütt- bzw. Hinterfüllungsmaterialien auf deren Eignung bzw. auf Übereinstimmung mit den planerischen Vorgaben;
- c) Beurteilung und Abnahme der Aufstandsflächen von Dammbauwerken und konstruktiven Bauwerken sowie Detailfestlegung allfällig notwendiger Bodenverbesserungsmaßnahmen;
- d) Dokumentation und Beurteilung der Ergebnisse der Verdichtungskontrollen sowie sonstiger aus geotechnischer Sicht relevanter Material- bzw. Bauteilprüfungen;
- e) Dokumentation und Beurteilung der Ergebnisse der geplanten Setzungsmessungen (Vorlastschüttungen, Dammbauwerke);
- f) Dokumentation und Beurteilung der Ergebnisse der Prüffelder für Schüttmaterialien und Spezialtiefbauarbeiten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist seitens der geotechnischen Baubegleitung ein zusammenfassender geotechnischer Schlussbericht mit den Ergebnissen der Baugrunderkundung bzw. der Überwachungstätigkeiten zu erstellen, in dem

die ordnungsgemäße Umsetzung der Baumaßnahmen samt den vorstehenden Vorgaben bestätigt wird. Dieser Bericht ist im Zuge der Vorlage des Abnahmeoperates der Behörde vorzulegen.

I.8.1.13 Für die Bau- und Betriebsphase ist jeweils ein Sicherheitsmanagementplan auszuarbeiten, in dem Handlungsabläufe, Warn- und Alarmierungsketten, Zuständigkeiten sowie allfällig zu ergreifende Sondermaßnahmen im Falle von Hochwasserereignissen im Detail definiert werden.

Für die Betriebsphase ist im Rahmen des Betriebsplans ein Injektions- bzw. Wartungskonzept zu erstellen, in dem die an den Anlagen erforderlichen regelmäßigen Prüf- und Wartungstätigkeiten, Inspektionsintervalle etc. zusammengefasst werden.

I.8.2 Biologische Vielfalt

I.8.2.1 Als eingriffsmindernde Maßnahme ist mit der Grundeigentümerin rechtsverbindlich zu vereinbaren, dass während der Bauzeit im Bereich der Trumauer Au keine forstliche Nutzung stattfindet, um dem Mittelspecht die Möglichkeit zu geben, Brut- und Schlafhöhlen mit Nahebezug zu den ursprünglichen Bruthöhlen anzulegen. Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und vor Baubeginn der zuständigen UVP-Behörde vorzulegen.

I.8.2.2 Als eingriffsmindernde Maßnahme sind im zentralen Bereich der Trumauer Au (in jenen Teilen, die durch den Baulärm am geringsten beeinträchtigt werden) fünf für den Halsbandschnäpper geeignete Nistkästen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Nistkästen vor Nesträubern wie Eichhörnchen und Mardern sicher sind, also mit einem speziellen Marderschutz ausgestattet und die Deckel nicht von Eichhörnchen abgeworfen werden können. Die Nistkästen sind Ende März 2022 anzubringen, kurz bevor die Halsbandschnäpper aus den Winterquartieren einfliegen, da sie ansonsten bereits von Meisen, Kleibern oder Kleinsäugern besetzt sein könnten und als eingriffsmindernde Maßnahme somit wirkungslos wären. Die passenden Nistkästen sind den Nisthöhlen von Mittelspechten, die oftmals vom Halsbandschnäpper nachgenutzt werden, nachempfunden. Nisthöhlen von Mittelspechten sind ca. 20-30 cm tief und weisen einen Schlupflochdurchmesser von ca. 32-45 mm auf und werden in einer Höhe von 5-10m angelegt (Glutz von Blotzheim et al. 1994: S.1169).

I.8.2.3 Bezüglich der Maßnahmennummern NA-2, TIE-11, TIE-12 ist einen Teil der Böschungen mit pannonischem REWISA-Saatgut für die östlichen Flach- und Hügelländer einzusäen. Die Verfügbarkeit ausreichender Mengen ist möglichst früh im Projektverlauf zu prüfen bzw. zu reservieren.

Hinweis:

Insbesondere folgende projektimmanenten Maßnahmen sind umzusetzen:

- H 3) Temporär beanspruchte Bereiche innerhalb des Baufeldes werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit mit seitlich gelagertem Oberboden in entsprechender Stärke gedeckt, begrünt und bepflanzt. Eine Rekultivierung der temporär genutzten Flächen erfolgt gemäß der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- H 4) Anlage eines Laubmischwaldes im Bereich des sog. „Grillenhügels“ auf 2 Teilflächen durch Pflanzung einheimischer, standortsgemäßer Baum- und Straucharten etwa 1,8 km östlich der Triesting, nordöstlich des Naturdenkmals „Feuchtgebiet Oberwaltersdorf-Tattendorf“ mit insgesamt 5,9 ha, als Ersatzmaßnahme für 3,2 ha permanente Rodungen in der Trumauer Au.
- H 5) Anlage von Auwäldern in 4 Teilflächen nördlich des Siedlungsgebietes von Oberwaltersdorf im links- und rechtsufrigen Aubereich der Triesting, sowie 1 Fläche im rechtsufrigen Aubereich nördlich des Siedlungsgebietes von Trumau durch Pflanzung einheimischer, standortsgemäßer Baum- und Straucharten im Ausmaß von 6,79 ha als Ersatzmaßnahme für unvermeidliche permanente Rodungen von Auwäldern im Ausmaß von 5,6 ha infolge des Vorhabens.
- H 6) Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung in bestehenden Auwaldresten im rechtsufrigen Aubereich der Triesting südlich von Münchendorf durch Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz und Zurückdrängung neophytischer Gehölze wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) durch Ringelung und Fällung im Ausmaß von 4,5 ha und Verlängerung der Umtriebszeit von erntereifen Waldbeständen um 30 Jahre über das ortsübliche Maß und Außernutzungsstellung von

Teilbeständen in Bereichen des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf und des Rückhaltebeckens Trumau.

- H 7) zur Sicherung der geschützten Grasschwertlilie (*Iris graminea*) werden deren Vorkommen im Rückhaltebecken Trumauer Au samt dem Erdreich ausgegraben und an geeigneter Stelle an der dem Offenland zugewandten Böschungen des Rückhaltebeckens wieder eingepflanzt.
- H 8) Die Dammkronen und die dem Offenland zugewandten Böschungen der Rückhaltebeckens werden mit einer seichten Oberbodenauflage (maximal 15 cm) versehen, die mit grobsandreicherem oder steinigem Material abgemagert wird. Die insgesamt 5,7 ha Böschungflächen werden anschließend mit artenreichem, standortsgemäßigem, regionalem Wildpflanzensaatgut eingesät (ReNatura E1 Halbtrockenwiese, ReNatura BD2 Biodiversitätsmischung für Acker). Die Wiesenansaat werden in Abhängigkeit vom Aufwuchs 1-3 x pro Jahr gemäht.
- H 9) Vor Baubeginn werden relevante Flächen durch Reptilienexperten einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung begangen und Reptilien (Nachweise der Zauneidechse – *Lacerta agilis* im Projektgebiet) schonend geborgen. Um den Bergungserfolg zu erhöhen, werden die entsprechenden Bereiche vorher gemäht und Versteckmöglichkeiten (Reptilienplots) ausgelegt. Die geborgenen Tiere werden umgehend in die zuvor angelegten geeigneten Habitate außerhalb des Baufelds verbracht.
- H 10) Um die Zerstörung von Vogelgelegen und Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen sämtliche Schlägerungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. (Ein Entfernen der Gehölze vor diesem Zeitraum ist nur bei vorheriger Kontrolle durch eine vogelkundliche versierte Person einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung und nach erfolgter Freigabe durch die Behörde möglich).
- H 11) Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse werden, nach Abklärung einer tatsächlichen Quartier-Nutzung von Fledermäusen durch eine fledermauskundlich versierte Person, bereits im September vorsichtig gefällt und so abgelegt, dass Fledermäuse die Quartiere in der darauffolgenden Nacht ohne Schaden verlassen können.

- H 12) Um die Anlockwirkung für Insekten zu minimieren, werden Leuchten eingesetzt, die eine Farbtemperatur von max. 4.000 K aufweisen und kein Licht mit Wellenlängen unter ~ 500 nm emittieren.
- H 13) Um den Verlust von potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse während der Bauphase zu kompensieren, werden als CEF-Maßnahme Ast- und Totholzhaufen auf Ausgleichsflächen angelegt.
- H 14) Anlage von temporär überschwemmten Kiesbänken zur Aufwertung von Libellenlebensräumen, insbesondere für die Kleine Zangenlibelle im Ausmaß von rund 0,53 ha.
- H 15) Zur Kompensation des Verlustes von Habitatbäumen für Höhlenbrüter im Bereich der Dammschüttungen in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden angepasste Vogelnistkästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.
- H 16) Zur Kompensation des Verlustes von Quartierbäumen im Bereich der Dammbauten in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden artspezifisch unterschiedliche Fledermauskästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.

I.8.3 Deponietechnik/Gewässerschutz

Herstellung von Bauwerken aus Abfällen

I.8.3.1 Allfällig angeliefertes oder bereits abgelagertes unzulässiges Material ist aus dem Ablagerungsbereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Fremdstoffe sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung von Boden oder Gewässern muss auszuschließen sein) zwischenzulagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Beginn der Ablagerungen einzurichten.

I.8.3.2 Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen. (z.B. Tropfasse).

I.8.3.3 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

I.8.3.4 Vor Beginn der Ablagerungen ist organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Ablagerungsbereichen zu entfernen und für eine allfällige Rekultivierung fachgerecht zwischenzulagern.

I.8.3.5 Für die Durchführung der Ablagerungen ist der Behörde eine betriebsinterne verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Aufsichtsperson muss insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.8.3.6 Die verantwortliche Person hat jede Materialanlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen und erforderlichenfalls durch Entnahme von Materialproben und deren Untersuchung die Zulässigkeit der Übernahme zu überprüfen. Nicht entsprechendes Schüttgut ist bereits bei der Zufahrt zurückzuweisen.

Des Weiteren sind sämtliche Ablagerungsvorgänge unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen.

I.8.3.7 Die verantwortliche Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallort /Abfallbesitzer), Abfallart und Menge der Schüttungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu machen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

I.8.3.8 Das Ablagerungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
- b) Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 7.500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen.
- c) Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §3 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden.
- d) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z.B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- e) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- f) Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des BAWP 2023 des Kapitels 4.7 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).
- g) Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- h) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine

Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

- i) Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen.
- j) Darüber sind dem externen Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.

I.8.3.9 Die Prüfergebnisse und Pläne sind der Behörde in gesammelter Form gemeinsam mit den Aufzeichnungen der Abfallmengen (gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallschlüsselnummer) im Wege des externen Aufsichtsorgans vorzulegen.

I.8.3.10 Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde im Wege des externen Aufsichtsorgans unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (d.s. insbesondere Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) anzuzeigen.

Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben und zu begründen.

Bereiche mit Bodenbelastungsverdacht (Altablagerungen und Altstandorte)

I.8.3.11 Die Bauarbeiten im Bereich der Flächen mit Schadstoffbelastungsverdacht sind durch eine externe befugte chemisch – technische Aufsichtsperson (§ 2 Abs 6 Z 6 AWG) zu überwachen und zu dokumentieren.

I.8.3.12 Die Kontrollen sind bei Beginn der Bauarbeiten auf einer betroffenen Fläche zu beginnen und zumindest einmal pro Woche vor Ort fortzusetzen. (Im Anlassfall, d.h. bei Auffinden eines Kontaminationsherdes sind die Kontrollen zu verdichten.) Für jede Kontrolle sind Überprüfungsprotokolle (Beschreibung, Fotos) anzufertigen.

I.8.3.13 Bei Feststellen von sensorischen Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Ölgeruch) am Boden ist der anstehende Untergrund im Bereich der Flächen mit Schadstoffbelastungsverdacht zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle der Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen.
- b) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z.B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- c) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- d) Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Parameter der Tabellen 1 und 2 im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 4 der DVO 2008 zu berücksichtigen.
- e) Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- f) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

I.8.3.14 Vor Abbruch eines Bauwerkes oder Bauteiles im Bereich der Flächen mit Schadstoffbelastungsverdacht ist eine Schad- und Störstofferkundung gemäß Vorgabe des § 4 Recyclingbaustoffverordnung durchzuführen. (zu beachten sind weiters

auch die Vorgaben betreffend Rückbau und Trennpflicht gemäß §§ 5 und 6 Recyclingbaustoffverordnung)

I.8.3.15 Kontaminierte Bodenaushübe und kontaminiertes Abbruchmaterial sind umgehend und nachweislich ihrer Qualität entsprechend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. (Übergabe an befugten Abfallsammler oder direkter Abtransport zu einer Deponie oder zu einer Abfallbehandlungsanlage)

I.8.3.16 Die chemisch – technische externe Aufsichtsperson hat Aufzeichnungen über Datum, Anfallort, Abfallart, Menge und Entsorgungsweg der kontaminierten Materialien zu führen. Die Aufzeichnungen sind fortlaufend zu machen und der Behörde unaufgefordert, spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens gemeinsam mit einem zusammenfassenden Abschlussbericht vorzulegen.

Rückbau bestehender Gebäude und Anlagen

I.8.3.17 Die bei den Abbrucharbeiten anfallenden Baurestmassen im Baustellenbereich sind entweder unmittelbar abzutransportieren oder vor dem Abtransport vor Niederschlägen geschützt (kurzfristig) zwischenzulagern (z.B. Abdecken mit Plane, Lagerung in Container)

I.8.3.18 Sämtliche Abfälle, die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen und einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

I.8.3.19 Die Aufzeichnungen sind der Behörde spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

I.8.4 Eisenbahntechnik

I.8.4.1 Der Bauwerber muss vor Beginn der Arbeiten die Antragsunterlagen für die Herstellung der Leitung gern, dem ÖBB-Regelwerk 09.09. beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen einreichen und nach Beendigung der Arbeiten derselben Einreichstelle eine Bestätigung über die sach-, fach- und plangemäße Ausführung der Leitungsquerung vorlegen.

I.8.4.2 Leitungsquerungen auf Bahngrund sind dauerhaft zu markieren. Diese Markierung kann über Hinweistafeln oder Schächte im Einvernehmen mit dem Techniker Unterbau gem. Kapitel 7 des ÖBB-Regelwerk 09.09. erfolgen.

I.8.4.3 Die Herstellung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung in km 27,762 lt. der Variantenuntersuchung vom April 2023 mit Lichtzeichen gem. § 4 Abs 3 EisebKrV 2012 ist vor Benützung als Baustellenzufahrt in den Bauabschnitten BA02 und BA03 bei der ÖBB-Infrastruktur AG zu erwirken.

I.8.5 Elektrotechnik

I.8.5.1 Für die vorgesehene Abtragung des betroffenen bestehenden 20-kV- Freileitungsteilstückes der Wiener Netze GmbH ist in Abstimmung mit der Leitungsbetreiberin Wiener Netze GmbH ein Sicherheitskonzept auf Grundlage von ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu erstellen und entsprechend umzusetzen.

I.8.5.2 Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Allgemeinen elektrischen Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE E 8101 + ÖVE E 8101/AC1 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Prüfberichten müssen unter anderem die ausgeführten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag eindeutig und normkonform angegeben sein. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft darüber vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten, dass die Anwendung der Fehlerschutz-Maßnahme Nullung für alle betroffenen Netzbereiche von der zuständigen Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH freigegeben ist.

I.8.5.3 Über die Errichtung des Elektroraumes einschließlich Türe im Pumpwerk RTR (Trumau) als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gemäß ÖVE E 8101 + ÖVE E 8101/AC1 ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.8.5.4 Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen gemäß ÖVE E 8101 + ÖVE E 8101/AC1 sowie ÖVE-Richtlinie R 12-2 + ÖVE-Richtlinie R 12-2/AC sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die zugehörigen Planunterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.8.5.5 Über die ordnungsgemäße Ausführung und mangelfreie Prüfung der Verriegelungen zur Verhinderung eines Netzparallelbetriebs des stationären (fest angeschlossenen) Netzersatzaggregates und der mobilen Netzersatzaggregate mit dem öffentlichen Netz der Wiener Netze GmbH ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.8.5.6 Über die mangelfreie Erstprüfung der Stromversorgungsanlage mit stationärem Netzersatzaggregat gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 unter Einhaltung von OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1, Punkt 56.NE.560.600.4 ist ein Prüfbericht vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesem Prüfbericht muss unter anderem die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme im Netzersatzbetrieb (Notstrombetrieb) nachgewiesen sein.

I.8.5.7 Über die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Stromversorgungsanlage mit stationärem Netzersatzaggregat gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 unter Einhaltung von OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1, Punkt 56.NE.560.600.5 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Prüfberichten muss unter anderem die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme im Netzersatzbetrieb (Notstrombetrieb) nachgewiesen sein.

I.8.5.8 Für das stationäre Netzersatzaggregat muss ein monatlicher Funktionstest (Probelauf) bei mindestens 50 % der maximal erwarteten Verbraucherleistung (Bemessungsleistung), die von diesem Aggregat zu übernehmen ist, durchgeführt werden. Abweichend davon kann der monatliche Funktionstest mit einer Minimalleistung nach den Herstellerangaben durchgeführt werden. Die Dauer des monatlichen Funktionstests hat mindestens 60 min zu betragen. Im Zuge dieser monatlichen Funktionstests muss eine Sichtprüfung auf Beschädigung bzw. Undichtheit durchgeführt werden. Der Kraftstoffvorrat ist entsprechend der erforderlichen Mindestbetriebsdauer monatlich zu prüfen. Über diese monatlichen Funktionstests sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.8.5.9 Für das stationäre Netzersatzaggregat muss mindestens jährlich eine Funktionsprüfung durch Unterbrechung der Hauptzuleitung bzw. der Netzzuleitung an den überwachten Verteilern möglichst mit der maximal zu versorgenden Verbraucherleistung durchgeführt werden. Über diese jährlichen Funktionsprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.8.5.10 Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Anschlussstellen für die mobilen Netzersatzaggregate gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.8.5.11 Beim Betrieb der mobilen Netzersatzaggregate muss die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sichergestellt sein. Darüber ist eine entsprechende Dokumentation vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.8.5.12 Über die Verlegung der elektrischen Niederspannungskabelleitungen gemäß OVE E 8120 ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der zugehörige gemäß OVE E 8120 erforderliche Kabelplan ist vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.8.5.13 Über die Einhaltung von allfälligen Lüftungsanforderungen für die Aufstellungsorte der Batterien der USV-Anlagen – je nach Batterietechnologie z.B. gemäß OVE EN IEC 62485-2 – ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.8.5.14 Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzsysteme gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die zugehörigen Planunterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.8.5.15 Sämtliche Verteilerschränke, Schaltschränke u.dgl. sind mit einem deutlich sichtbaren Warnhinweis „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ („Blitzpfeil“) dauerhaft auszustatten und gegen den Zugriff Unbefugter versperrt zu halten.

I.8.5.16 Der Elektroraum im Pumpwerk RTR (Trumau) gilt als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte und ist gegen den Zugang Unbefugter versperrt zu halten. Dieser Elektroraum ist von Lagerungen und widmungsfremden Gegenständen freizuhalten.

I.8.5.17 Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der aktuelle Anlagenbetreiber gemäß dieser Norm muss in der Anlagendokumentation immer schriftlich namhaft gemacht sein. Die Betriebsgrenzen und elektrotechnischen Verantwortlichkeiten zwischen Betreiberin der projektsgegenständli-

chen elektrischen Anlagen und Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH müssen eindeutig festgelegt sein.

I.8.6 Fischereifachangelegenheiten

I.8.6.1 Der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte sind mindestens 1 Woche vor Durchführung von Baumaßnahmen nachweislich zu verständigen.

I.8.6.2 Bei einer möglichen Fischbergung sind der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig vor Durchführung nachweislich zu verständigen.

I.8.7 Fisch- und Gewässerökologie

I.8.7.1 Um eine möglichst rasche Wiederbesiedlung der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Gewässerstrecke zu ermöglichen ist vor Beginn der Baumaßnahmen in den Bauabschnitten 2 und 3 die Organismenpassierbarkeit der Triesting bei Fluss-km 8,99 herzustellen.

I.8.7.2 Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in die Restwasserstrecke Oberwaltersdorf sind zu unterlassen.

I.8.7.3 Vermeidung von Einleitungen in Restwasserstrecke Trumau: Wässer aus Bauwasserhaltungen sind nach entsprechender Vorreinigung (Absetzeinrichtung, ggf. Neutralisation) möglichst in die Vollwasserstrecke bzw. den Werkskanal der Triesting bei Trumau einzuleiten.

I.8.7.4 Kontinuierliche Trübungsmessungen in der Triesting während der Bauphase der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Messstellen: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke). In der Anfangsphase der kontinuierlichen Trübungsmessungen mittels Trübesensor hat eine Kalibrierung der NTU-Messungen (nephelometric turbidity units) mit gemessenen Konzentrationen an abfiltrierbaren Stoffen zu erfolgen. Beide Parameter (NTU und abfiltrierbare Stoffe) sind zu berichten.

I.8.7.5 Bei andauernden Überschreitungen von 7 mg/l abfiltrierbarer Stoffe über einen Zeitraum von mehr als 100 Tagen sind seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht Maßnahmen zur Reduktion der Schwebstofffrachten anzuordnen.

I.8.7.6 Monatliche Erhebung der chemischen und physikalischen Parameter während der Bauphase der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Messstellen: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke). Die Vorgaben der Methodenverordnung Wasser (MVW) sind einzuhalten.

- a) Wassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme
- b) Temperatur
- c) pH-Wert
- d) Leitfähigkeit
- e) Abfiltrierbare Stoffe (bzw. für die lokale Situation kalibrierter NTU-Wert)
- f) Sauerstoffkonzentration
- g) Sauerstoffsättigung
- h) BSB5 (mit ATH = ohne Nitrifikation)
- i) DOC
- j) Ammonium – N
- k) Nitrit – N
- l) Nitrat – N
- m) Orthophosphat – P
- n) Chlorid
- o) Kohlenwasserstoffindex

I.8.7.7 Der ökologische Zustand der Triesting ist durch ein Praemonitoring vor Baubeginn und jährliche Überprüfungen anhand der biologischen Qualitätselemente Makrozo- und Phytobenthos während der Bauphasen der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Untersuchungsstellen zu beobachten: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke 2).

I.8.7.8 Die Untersuchungen der biologischen Qualitätselemente laut Pkt. 7 sind gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung des ökologischen Zustandes des BMLUK idgF durchzuführen. Betreffend das Makrozoobenthos ist die detaillierte Methode anzuwenden. Mit den Untersuchungen sind in der Bearbeitung der einzelnen biologischen Qualitätselemente nachweislich erfahrene und befugte Unternehmen oder Institutionen zu beauftragen.

I.8.7.9 Bei Verschlechterungen des indizierten Gewässerzustandes sind umgehend weitere Probenahmen zur Überprüfung des Untersuchungsergebnisses anzuordnen. Bei Bestätigung der Zustandsverschlechterung eines Qualitätselementes ist den möglichen Ursachen nachzugehen und vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

I.8.7.10 Vor Eingriffen in die Gewässersohle sind Libellenlarven und gegebenenfalls weitere geschützte Arten des Makrozoobenthos (bestimmte Schnecken, Muscheln, Krebse) soweit möglich abzusammeln und in geeignete Habitate zu versetzen. Dies betrifft sowohl die Baumaßnahmen in der Triesting als auch in den Nebengewässern und Zubringern (LNR-Werkskanal und Hafnergraben). Als geeignet sind insbesondere bereits hergestellte naturnah strukturierte Abschnitte anzusehen.

I.8.7.11 Die abgedichteten Sohlabschnitte im Werkskanal des LNR-Wehres sind mit einer mindestens 20 cm mächtigen Kiesauflage zu versehen.

I.8.7.12 Bei Strukturierung des Gewässerbettes ist darauf zu achten, dass auch bei Niederwasser der Fließstreckencharakter erhalten bleibt. Insbesondere in Restwasserstrecken ist die Bildung von „Tümpeln“ zu vermeiden und die Durchgängigkeit bezogen auf den Basisabfluss sicher zu stellen.

I.8.7.13 Die Durchgängigkeit der neu hergestellten Gewässerabschnitte (Sohlausgleich Oberwaltersdorf, Verlegungsstrecke Trumau, Aufweitungsstrecken 1-3 Münchendorf) im Sinne von Anhang G der QZV Ökologie OG anhand der Vermessung pessimaler Profile nachzuweisen.

I.8.7.14 Ist die Durchgängigkeit vorhabensbedingt nicht gegeben, sind entsprechende Adaptierungen der Gerinnegestaltung durch die wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie zu veranlassen und die Durchgängigkeit gemäß Pkt.16 erneut zu überprüfen.

I.8.7.15 Die Einhaltung der projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen, die Dokumentation der Bestandsbergungen (Fische (TIE-19), Libellenlarven, ggf. weitere geschützte Arten), die Ergebnisse der Durchgängigkeitsprüfungen sowie gegebenenfalls eine Dokumentation der Adaptierungsmaßnahmen sind mit den Jahresberichten der wasserrechtlichen Bauaufsicht für Gewässerökologie vorzulegen.

I.8.7.16 Hydromorphologisches Monitoring Betriebsphase: Die Habitatausstattung der neu hergestellten Gewässerabschnitte (Sohlausgleich Oberwaltersdorf, Verlegungsstrecke Trumau, Aufweitungsstrecken 1-3 Münchendorf) ist im ersten und dritten Jahr nach Baufertigstellung der einzelnen Abschnitte zu dokumentieren.

I.8.7.17 Biologisches Monitoring Betriebsphase: Es ist nachzuweisen, dass keine langfristige Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Triesting durch das Vorhaben erfolgt. Dazu sind über das Monitoring während der Bauphase hinaus

- a) fischökologische Erhebungen gemäß Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente - Teil A1 und
- b) libellenkundliche Erhebungen gemäß Chovanec 2019 in den Abschnitten LNR-Wehr – Rotes Wehr, Rotes Wehr – Plantawehr und Plantawehr – Projektsende durchzuführen.
- c) Die Untersuchungen nach a. und b. sind je vor Beginn der Bautätigkeiten in den einzelnen Abschnitten sowie im ersten und dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten in den einzelnen Abschnitten vorzunehmen.

- d) Betreffend das Makrozoobenthos und das Phytobenthos ist ein Praemonitoring ergänzend zu den Ist-Zustandserhebungen im Bereich der Aufweitungsstrecke 3 durchzuführen.
- e) Das Makrozoobenthos (detaillierte Methode) und das Phytobenthos sind im Bereich der Sohlabsenkung (Restwasser), im Bereich der Verlegungsstrecke Trumau (Restwasser), in den Aufweitungsabschnitten 2 (Vollwasser) und 3 (Restwasser) je im ersten und dritten Jahr (bezogen auf die jeweiligen Bauabschnitte) nach Beendigung der Bautätigkeiten im und am Gewässer zu dokumentieren.
- f) Die Untersuchungen des Makrozoobenthos und Phytobenthos sind gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung des ökologischen Zustandes des BMLUK idgF durchzuführen.
- g) Mit den Untersuchungen gemäß a. - f. sind in der Bearbeitung der einzelnen Indikatorgruppen nachweislich erfahrene und befugte Unternehmen oder Institutionen zu beauftragen.

I.8.7.18 Die Ergebnisse des hydromorphologischen und biologischen Monitorings der Betriebsphase sind je bis 31.3. des Folgejahres der UVP-Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

I.8.8 Forst- und Jagdökologie

I.8.8.1 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

I.8.8.2 In den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.

I.8.8.3 Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind waldverbessernde Maßnahmen im vorgelegten Ausmaß von zumindest 10,4 ha durchzuführen.

I.8.8.4 Die Wiederaufforstungen sind ausnahmslos mit einheimischen, standortsge-
rechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.

I.8.8.5 Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.

I.8.8.6 Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person bzw. ihrer Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

I.8.9 Geologie

H 17) Für die dauerhaft eingebrachten Bauelemente sind die Zustimmungserklärungen aller betroffenen Grundeigentümer einzuholen.

I.8.10 Grundwasserhydrologie und Hydrologie Oberflächengewässer

I.8.10.1 Die quantitative Grundwasserbeweissicherung gemäß UVE, Mappe F2, Fachbereich Grundwasser, Technischer Bericht (F2-00-HG-100-UVE-00), Kapitel 8 „Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen“ ist umzusetzen. Im Falle eines Ausfalls einer Messstelle (z.B. bei einer fehlenden Zugänglichkeit oder Einwilligung, etc.) ist, nach Rücksprache mit der wasserbautechnischen Aufsicht, jeweils eine geeignete Ersatzmessstelle heranzuziehen bzw. herzustellen. Die Messung der Grundwasserstände an den Beweissicherungspunkten hat durch kontinuierlich erfassende Messgeräte (z.B. Drucksonden inkl. Datenlogger) zu erfolgen.

I.8.10.2 Regelmäßige Kontrollmessungen im Abstand von maximal 2 Monaten in Form von manuellen Abstichmessungen (z.B. mittels Lichtlot) sind durchzuführen und zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind in Absoluthöhen in „Meter über Adria“ umzurechnen und in tabellarisch und grafisch (Ganglinien) aufbereiteter Form zu dokumentieren. Sollten Abweichung vom prognostizierten Grundwasserhaushalt auftreten, so sind diese fachkundig zu interpretieren. Die Dokumentation der Grundwasserbeweissicherung ist jederzeit auf Verlangen der Behörde bzw. der wasserbau-

technischen Aufsicht vorzulegen bzw. entsprechend aufbereitet und zeitgerecht für halbjährliche Berichtslegung der wasserbautechnischen Aufsicht zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

H 18) Es sind privatrechtliche Vereinbarungen für jene Brunnen abzuschließen, bei denen die Modellergebnisse negative Auswirkungen prognostizieren.

I.8.11 Lärmschutztechnik

I.8.11.1 Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.

I.8.11.2 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

I.8.11.3 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr.249/2001 idgF) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.8.11.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Bebauungssituation im relevanten geographischen Bereich zu evaluieren und allenfalls zusätzliche Objekte zu orten, an denen folgende Kriterien zutreffen.

- a) an mehr als 3 Monaten Baulärmmissionen von $L_{r,Bau,Tag,W} > 67$ dB auftreten oder
- b) im maximalen Baumonats $L_{r,Bau,Tag,W} > 70$ dB oder
- c) am maximalen Bautag $L_{r,Bau} > 75$ dB ermittelt wurden

Die Bewohner dieser Objekte sind schriftlich über den Baubeginn und die Baudauer der relevanten Tätigkeiten zu informieren und auf Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über die abgewandte Seite, temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeit, da keine Tätigkeiten in der Nacht geplant sind), etc. hinzuweisen.

Objekte mit einer Immission von $L_{r,Bau,Tag,w} > 75$ dB über einen Zeitraum von mehr als einem Monat sind gesondert auszuweisen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen auf Schlafphasen zur Tagzeit angewiesen sind (z.B. nachweisliche Beschäftigung im Schichtdienst), wird vorgeschlagen, diesen Personen für die lärmexponierteste Bauphase im Nahbereich der betroffenen Objekte Ersatzwohn-/schlafmöglichkeiten anzubieten.

I.8.11.5 Innerhalb von 2 Monaten ab Aufnahme des Baubetriebes und sodann im Falle einer Aufforderung durch die Behörde und/oder durch die Ombudsperson sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der projizierten Werte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung bzw. dem im Projekt berücksichtigten Wert liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde und der Ombudsperson zu übermitteln und im örtlichen Baubüro zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzustellen.

I.8.12 Luftreinhaltetechnik

I.8.12.1 Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:

- a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
- b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;

- c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m² alle 3 Stunden anzusetzen.

I.8.12.2 Im Zeitraum 01. Dezember bis 01. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium- Magnesium- Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

I.8.12.3 „Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.“

I.8.12.4 Die Zufahrt für Baustellen-LKWs entlang des nördlichen Damms des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf (direkt an bewohnte Grundstücke der Fontana Siedlung angrenzend) ist staubfrei zu befestigen, täglich von Verunreinigungen mittels Nasskehrung zu reinigen und darf nur für die unbedingt notwendigen LKW-Fahrten zur Errichtung dieser Dämme genutzt werden. Die Zufahrt für andere Bauabschnitte des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf hat über eine Zufahrt entlang der Triesting zu erfolgen.

Ergänzende Auflage zur Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte der Richtlinie (EU) 2024/2881

I.8.12.5 In folgenden Bereichen ist an der Baufeldgrenze im Bereich der nachstehend bezeichneten Beurteilungspunkte des UVE-FB. Luft und Klima eine mindestens 4 m hohe mobile Immissionsschutzwand zu errichten und während der Erdbauarbeiten zu

erhalten, wobei die genaue Lage und jeweilige Länge der Immissionsschutzwände mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen ist:

- a) Bereich Rückhaltebecken Oberwaltersdorf: Bereiche AP_12 bis AP_17 und AP_06 bis AP_08
- b) Bereich Lineare Maßnahmen Oberwaltersdorf: Bereich AP_19 bis AP_21
- c) Bereich Rückhaltebecken Trumau: Bereich AP_26 bis AP_28
- d) Bereich Lineare Maßnahmen Trumau: Bereiche AP_30 bis AP_31, AP_34 bis AP_35 sowie Bereich AP36
- e) Bereich Lineare Maßnahmen Münchendorf: Bereiche AP_37 bis AP_38 sowie Bereich AP39

I.8.13 Maschinenbautechnik

I.8.13.1 Für die Sonderbauwerke, die als Maschinen in Verkehr gebracht werden, sind Schlussbescheinigungen zu erstellen. Diese Schlussbescheinigungen müssen so-wohl bei den Sonderbauwerken als auch in einer gesicherten Datenbank elektronisch über die gesamte erwartbare Lebensdauer der Maschinen aufliegen. Die Schlussbescheinigungen müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Konformitätserklärung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1230
- b) Betriebsanleitung gemäß Teil B, Punkt 1.7.4.1 der Verordnung (EU) 2023/1230
- c) Angabe der erwarteten Lebensdauer der Maschine gemäß Verordnung (EU) 2023/ 1230

I.8.13.2 Für einen Weiterbetrieb der Sonderbauwerke (die als Maschinen in Verkehr gebracht werden) über die erwartete Lebensdauer der Maschine hinaus, sind in Abstimmung mit einer akkreditierten Prüfstelle oder mit einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, die notwendigen Maßnahmen, Nachrüstungen und Prüfintervalle festzulegen. Gemäß diesen Festlegungen sind die Sonderbauwerke nachzurüsten, zu betreiben und zu prüfen. Die Nachweise hierüber sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.8.13.3 Für alle Sonderbauwerke ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse (beispielsweise die wöchentliche automatische Funktionsprüfung aller Schieber und Pumpen), Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse lückenlos zu dokumentieren sind.

I.8.13.4 Für alle Sonderbauwerke ist ein Betriebsplan aufzustellen, der die hochwasserbezogene Betriebsweise regelt. In diesem Betriebsplan ist auch der Einsatz der mobilen Netzersatzaggregate zu regeln. Im Betriebsplan müssen die Abläufe und Zuständigkeiten (regelmäßige Instandhaltung der Anlagen, Bereitschaftsdienste) so definiert sein, dass im Hochwasserfall bei Netzausfall bei einer oder mehreren Anlagen unverzüglich die mobilen Netzersatzaggregate an die Anlagen angeschlossen werden können und die Notstromversorgung sichergestellt wird. Der Betriebsplan ist ständig aktuell zu halten und muss zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

I.8.13.5 Der Einsatz der mobilen Netzersatzaggregate muss mindesten zweimal jährlich vom zuständigen Personal des Triesting Wasserverband Münchendorf, Trumau, Oberwaltersdorf laut Notfallkonzept beübt werden. Dabei muss eine der Übungen bei Dunkelheit stattfinden. Die Übungen sind zu protokollieren und in das Betriebstagebuch einzutragen.

I.8.13.6 Bei den mobilen Netzersatzaggregate muss ein monatlicher Funktionstest bei mindestens 50 % der maximal erwarteten Verbraucherleistung (Bemessungsleistung), die von diesem Aggregat zu übernehmen ist, durchgeführt werden. Abweichend davon kann der monatliche Funktionstest mit einer Minimalleistung nach den Herstellerangaben durchgeführt werden. Die Dauer des monatlichen Funktionstests hat mindestens 60 min zu betragen.

I.8.13.7 Im Zuge des monatlichen Probelaufs der mobilen Netzersatzaggregate muss eine Sichtprüfung auf Beschädigung bzw. Undichtheit durchgeführt werden. Der Kraftstoffvorrat ist entsprechend der erforderlichen Mindestbetriebsdauer monatlich zu prüfen.

I.8.13.8 Es muss mindestens einmal jährlich eine Funktionsprüfung der mobilen Netzersatzaggregate am jeweiligen Sonderbauwerk durch Unterbrechung der Hauptzu-

leitung bzw. der Netzzuleitung an den überwachten Verteilern möglichst mit der maximal zu versorgenden Verbraucherleistung durchgeführt werden.

I.8.13.9 Die Aufstellorte der mobile Netzersatzaggregate müssen so gestaltet sein, dass sie mit dem jeweiligen Fahrzeug leicht erreichbar sind. Die Aufstellorte sind jederzeit freizuhalten und in dauerhafter Form deutlich zu kennzeichnen.

I.8.13.10 Für den Betrieb, die Räumung und Wartung der Rechen bei den einzelnen Sonderbauwerken, sind Angaben in den Betriebsplan aufzunehmen. Darin sind insbesondere die Maßnahmen gegen Verklausung (z.B. Wahl der Lage des Rechens so, dass im Bedarfsfall die Räumung mit einem Baggergreifer von der Dammkrone aus möglich ist) abzubilden.

I.8.14 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.8.14.1 Gehölz- und Baumschutz (Bauphase):

Sämtliche im Baubereich verbleibenden Gehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) sind vor Beginn der Arbeiten wirksam gegen mechanische Beschädigungen und Bodenverdichtung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Erdarbeiten durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen und während der gesamten Bauzeit instand zu halten.

I.8.14.2 Anwuchs- und Entwicklungspflege Gehölzpflanzungen:

Für sämtliche orts- und landschaftsgestalterischen Gehölzpflanzungen ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren durchzuführen. Durchgeführte Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren. Ausfälle von Gehölzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode art- und qualitäts-gleich zu ersetzen.

I.8.14.3 Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)

Um die funktionale Durchgängigkeit des Triestingau-Radweges zu gewährleisten, sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt sichere und durchgehend nutzbare Umleitungsstrecken einzurichten. Diese Umleitungen sind lückenlos und gut sichtbar auszuschildern. Sollten darüber hinaus lokale Fußwegverbindungen betroffen sein, sind kleinräumige Ersatzrouten anzubieten. Die Beschilderung sowie die Befahrbarkeit der Umleitungen sind während der gesamten Baudauer regelmäßig

durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen; diese Kontrollgänge sind zu dokumentieren.

I.8.14.4 Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase):

Zur Wahrung der Transparenz und Minimierung von Nutzungskonflikten ist die Öffentlichkeit (Anrainer sowie Erholungssuchende) zeitgerecht über die Dauer, den räumlichen Verlauf von Sperren und die verfügbaren Umleitungsstrecken zu informieren. Dies hat ab Baubeginn bis zum Abschluss der Bauphase durch gut sichtbare Informationstafeln an den Hauptzugangspunkten zu den betroffenen Erholungsräumen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für die offiziellen Medien der Standortgemeinden zu erfolgen. Die Informationstafeln sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Informationstafeln ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.8.14.5 Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen:

Zur harmonischen Einbindung der künstlichen Dammbauwerke in das Orts- und Landschaftsbild und zur Vermeidung harter Kanten sind bei allen Erddämmen und Geländeanschlüpfungen der Übergang Dammkrone zu Böschung sowie der Übergang Böschung zu Urgelände nicht scharfkantig, sondern geometrisch ausgerundet auszuführen. Diese Profilierung ist vor der Aufbringung des Oberbodens durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen.

I.8.14.6 Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern:

Zur Sicherung der gestalterischen Qualität und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist der Behörde für sämtliche Hochwasserschutzmauern (Neubauten, Vorsatzschalen und Bestandserhöhungen) rechtzeitig vor Beginn der Schalungsarbeiten ein Gestaltungskonzept vorzulegen. Dieses hat folgende Vorgaben verbindlich zu regeln:

- a) Neubauten und Vorsatzschalen: Alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Sichtflächen der Mauern sind strukturiert auszuführen (kein glatter Beton). Im Bereich Oberwaltersdorf ist zwingend die Matrizenschalung (Natursteinoptik) gemäß den Einreichunterlagen anzuwenden; in den übrigen Bereichen sind gleichwertige oder harmonisch abgestimmte Strukturen vorzusehen.

- b) Erhöhung von Bestandsmauern: Wo bestehende Mauern lediglich erhöht werden, sind Altbestand und Aufbetonierung durch geeignete Maßnahmen optisch zu vereinheitlichen.
- c) Bemusterung: Als Referenzstandard für Struktur, Fugenbild und Farbe sind vor Beginn der Betonierarbeiten Musterflächen anzulegen und von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht freigeben zu lassen.

I.8.14.7 Gestaltung technischer Hochbauwerke:

Sämtliche oberirdischen technischen Hochbauwerke sind zur Vermeidung einer technischen Dominanz im Siedlungs- und Landschaftsraum architektonisch zurückhaltend zu gestalten. Die Bauwerke sind mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen. Die Farbgebung ist in gedeckten, dem lokalen Charakter entsprechenden Tönen (z.B. Erd- oder Grautöne) zu halten; Signalfarben sind unzulässig. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept mit Angaben zu Materialität und Farbe ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Objekts vorzulegen.

I.8.14.8 Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung:

Zur Wiederherstellung der Grünkulisse und zur optischen Einbindung sämtlicher oberirdisch sichtbarer Anlagenteile (insbesondere Erddämme, Hochwasserschutzmauern und Sonderbauwerke) in das Orts- und Landschaftsbild ist vor Beginn der Vegetationsarbeiten ein detaillierter Pflanz- und Gestaltungsplan zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dieser Plan hat unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten die konkreten Standorte, Stückzahlen und Qualitäten festzulegen. Insbesondere im Bereich angrenzender Wohnnutzungen ist im Plan darzustellen, wie durch eine dichte Gehölzbepflanzung eine visuelle Abschirmung der linearen Schutzbauwerke (Mauern, Dämme) sowie der technischen Hochbauten sichergestellt wird. Die fachgerechte Ausführung gemäß diesem Plan ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen.

I.8.14.9 Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen:

Vor der temporären Inanspruchnahme von privaten Gartenflächen, von Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen (insbesondere Parkanlagen, Spielplätze, Sportstätten, Badeteichareale sowie Rad- und Fußwege) ist eine detaillierte fotodokumentarische Beweissicherung des Ist-Zustandes durchzuführen. Unmittelbar nach Abschluss der baulichen Maßnahmen im jeweiligen Teilabschnitt sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren. Dies umfasst u.a. die fachgerechte Tiefenlockerung baubedingter Bodenverdichtungen, den Auftrag von Oberboden (Humusierung) sowie eine standortgerechte Begrünung durch Ansaat und die Pflanzung von Gehölzen. Allfällig beschädigte Infrastrukturelemente, insbesondere Zäune oder Wege, sind nach dem Stand der Technik sowie in qualitativ gleichwertiger Weise instand zu setzen bzw. wieder zu errichten. Gehölzstrukturen sind in qualitativ gleichwertiger Weise nachzupflanzen. Die rekultivierten Flächen sind nach Bauabschluss des jeweiligen Abschnitts geräumt und in einem zur vorigen Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Übergabe sind durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht in einem Protokoll zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.

I.8.14.10 Lichtschutz (Bau- und Betriebsphase):

Die Lichtemissionen sind in der Bau- und Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idG) zu begrenzen. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Beleuchtungen sind so zu positionieren und abzuschirmen, dass keine direkte Anstrahlung von angrenzenden Wohnfenstern erfolgt. Der Einsatz künstlicher Beleuchtung ist auf das arbeitstechnisch und sicherheitstechnisch notwendige Minimum zu beschränken.

I.8.14.11 Schutz von Sachgütern (Bauphase):

Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.8.14.12 Vorgezogener archäologischer Oberbodenabtrag (VF01 und VF02):

In den archäologischen Verdachtsflächen VF01 und VF02 ist ein flächiger Abtrag des

Oberbodens (Humus) unter Aufsicht einer archäologischen Baubegleitung vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Dokumentation der freigelegten Oberflächen gemäß den Richtlinien des BDA idgF erfolgen. Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe des BDA eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien des BDA idgF gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein Bericht nach den Richtlinien des BDA idgF zu erstellen.

I.8.14.13 Archäologische Baubegleitung (Bereiche außerhalb VF01/VF02):

Alle Bodeneingriffe außerhalb der Verdachtsflächen sind durch eine archäologische Baubegleitung zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

I.8.14.14 Schutz baulicher Kulturgüter (Bauphase):

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Bauphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abplankungen) zu treffen.

I.8.15 Verkehrstechnik

I.8.15.1 Die Anbindungen der Baustellenaus- und Zufahrten an die Landesstraßen im Freiland sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein.

Hinweise:

H 19) Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen eines Verfahrens nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

H 20) Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Haupttransportstrecken ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung Wiener Neustadt bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.8.16 Wasserbautechnik

Allgemeine Auflagen:

I.8.16.1 Vor Beginn der Arbeiten im jeweiligen Bauabschnitt sind die jeweiligen Gemeinden, GrundeigentümerInnen, Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten, Einbauträger (Strom, Fernmeldenetze, Gas, Kanal, etc.) und alle bekannten Drainagebesitzenden zu verständigen.

I.8.16.2 Von sämtlichen Einbautenträgern und Drainagebesitzenden ist nach Fertigstellung eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung bzw. funktionsfähige Ausführung zu erbringen.

I.8.16.3 Sollten durch die Bauarbeiten Fremdgrundstücke (auch nur vorübergehend) betroffen werden, so ist in jedem einzelnen Fall vorher die schriftliche Zustimmung der EigentümerInnen einzuholen.

I.8.16.4 Für Baulichkeiten im Einflussbereich der Maßnahmen sind entsprechende Beweissicherungen (Fotos, HW-Marken, Bewuchs...), einvernehmlich mit den EigentümerInnen, vor Baubeginn vorzunehmen.

I.8.16.5 Den Bau ausführenden Firmen sind der Bewilligungsbescheid, sowie die Betriebspläne der Hochwasserschutzanlagen, inkl. Namhaftmachung und Erreichbarkeit der Betriebsverantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

I.8.16.6 Die Fertigstellung der Anlagen ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben. Die Unterlagen sind von einer fach-

kundigen Person unter Anschluss von Ausführungsplänen (Lagepläne und Schnitte) zu erstellen und die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage ist nachzuweisen. Insbesondere sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Verdichtung des Schüttmaterials, Einbindung in Untergrund und Seitenböschungen, Einbau von Rohrdurchführungen etc.),
- b) Nachweise zu sonstigen Baustoffen,
- c) Änderungen gegenüber dem Projekt sind gesondert anzuführen, zu beschreiben und zu begründen,
- d) Angaben über die Einhaltung der Auflagen.

I.8.16.7 Absturzgefährliche Stellen des Bauwerkes sind in geeigneter Form abzusichern, Schächte ausreichend tragsicher abzudecken.

I.8.16.8 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber den anrainenden Grundstücken und Baulichkeiten ausreichend Schutz vor baustellenbedingten Oberflächenwässern gegeben ist. Weiters dürfen durch Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der natürlichen Abflussverhältnisse erfolgen.

I.8.16.9 Die Dammböschungen sind zu besämen. Aufkommende holzige Pflanzen sind zu beseitigen.

Auflagen zur Sicherung des Hochwasserschutzes

I.8.16.10 Im Zuge der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Wasserabfluss, insbesondere bei auftretenden Hochwässern, sichergestellt ist. Der bestehende Hochwasserschutz muss dabei gewährleistet bleiben. Bei einem Hochwasser ist rechtzeitig vorzusorgen, dass eine Hochwasserwelle bis zu einem Abfluss, wie er bis vor Beginn der Baumaßnahmen gegeben war, schadlos abfließen kann. Hierfür sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zu treffen und Mittel vorrätig zu halten, mit denen innerhalb der gegebenen Vorwarnzeiten durch Baumaßnahmen entstandene Lücken im Hochwasserschutz geschlossen werden können. Dies sind z. B. Waterwalls, Waterbags, mobile Schutzwände aus Stahlblech mit geeigneten Anbindungen an Dammböschungen, Dichtungsfolien, Sandsäcke oder Bigbags, sowie Pumpen

und Antriebsaggregate etc. Im Hochwasserfall ist der Baustellenbereich zu räumen und zu sichern.

I.8.16.11 Ein detaillierter Alarmplan, welcher den Warnpegel festlegt und die Maßnahmen bei anlaufendem Hochwasser bis zur Unterschreitung des Warnpegels umfasst, ist den Baufirmen, welche im Dammbereich tätig sind, nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung zu gewährleisten. Der Alarmplan hat insbesondere zu enthalten:

- a) Vorkehrungen und Maßnahmen für Zeiten einer Bauunterbrechung (z.B.: Wochenende),
- b) Welche Maßnahmen bei Überschreiten eines festzulegenden Pegels zu treffen sind (Räumen der Baustelle zunächst von nicht für die Dammverteidigung benötigten Baumaschinen und Hilfsmitteln, bis sämtliche Vorkehrungen zur Gewährung eines sicheren Hochwasserschutzes getroffen sind),
- c) Die Bauarbeiten können fortgesetzt werden, wenn gewährleistet werden kann, dass keine Gefährdung von Personen oder des Hochwasserschutzes besteht. Dieser Nachweis muss durch eine/n Sachverständige/n erbracht werden.

Auflagen für Bau und Errichtung

I.8.16.12 Die Bauarbeiten sind unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Projektant/in der Anlage oder eine im Damm- und Erdbau einschlägig erfahrene Person/Fachfirma) durchzuführen. Diese Person/Fachfirma ist vor Baubeginn der Behörde bekannt zu geben.

I.8.16.13 Durch den Arbeitsprozess verschmutzte Wässer dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Zementaufschlämmungen sowie Treib- und Schmierstoffe.

I.8.16.14 Betriebsmittel, Hilfsmittel und Baustoffe, welche Gewässer verunreinigen oder gefährden können, sind auf gesicherten Flächen außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, bei welchen die Einwirkungen von Niederschlägen unterbunden werden und allfällig auf diese Flächen sich ansammelnde Oberflächenwässer gesondert entsorgt werden können.

I.8.16.15 Die Lagerung oder Manipulation mit Wasser gefährdenden Stoffen (Treibstoff, Schmiermittel etc.) ist im Abflussbereich verboten. Das Waschen von Geräten im Gewässerbett ist untersagt. Die Betankung der Baumaschinen hat auf gesicherten Flächen und unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

I.8.16.16 Für etwaigen Betriebsmittelaustritt sind 300 l eines wirksamen wasserabweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbinder ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) ist unverzüglich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.

I.8.16.17 Das erforderliche Dammschüttmaterial hat den Qualitätsanforderungen der Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes in der Letztversion zu entsprechen. Über die entsprechende Eignung des verwendeten Materials ist eine Bestätigung durch eine hierzu befugte Fachperson der Behörde vorzulegen. Die Anzahl der zu untersuchenden Proben richtet sich ebenfalls nach den Anforderungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes.

I.8.16.18 Die Ausführung von Rohrkanälen hat entsprechend den ÖNORMEN B 2503 und EN 1610 zu erfolgen. Das Verfüllmaterial ist zu verdichten, wobei auf die eingebauten Rohre Bedacht zu nehmen ist. Sickerwege entlang der Rohraußenwandungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versetzen von Dichtriegeln) zu unterbinden.

I.8.16.19 Die ordnungsgemäße Ausführung der Rohrkanäle ist durch Fachkundige mittels optischer Inspektion nachzuweisen.

Auflagen für den Betrieb der Hochwasserschutzdämme

I.8.16.20 Von einer fachkundigen Person sind die zu erwartenden Schadensbilder (z.B. Überflutungskarten) bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage für zumindest ein 10-jährliches, 30-jährliches und 100-jährliches Hochwasserereignis sowie für den Überlastfall darzustellen; darüber hinaus für all jene Ereignisse, die eine besondere Gefährdung von Personen (z.B. durch hohe Fließgeschwindigkeit, Wasserstand, etc.) erwarten lassen.

Diese Darstellungen sind den Katastrophenschutzbehörden (Gemeinde, Bezirksver-

waltungsbehörde, Landesregierung – Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, IVW4) vorzulegen.

I.8.16.21 Eingriffe in die Hochwasserschutzanlagen oder deren Benützung (mit Ausnahme der Begehung), außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Bereiche, sind für Personen und Körperschaften, welche von einer Erhaltungsverpflichtung nicht berührt sind oder nicht zum Zweck Dammverteidigung herangezogen werden, dauerhaft zu unterbinden.

I.8.16.22 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten darf der Dammkörper außerhalb der projektierten Fahrflächen nur mehr zum Zweck der Pflege und Wartung befahren werden.

I.8.16.23 Eine verantwortliche Person für die Wartung und den Betrieb der Anlagen und eine Stellvertretung ist der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Aufgaben der verantwortlichen Person (sowie Stellvertretung) sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den/die Wasserberechtigte/n selbst handelt.

I.8.16.24 Von einer fachkundigen Person ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest nachfolgende Angaben zu enthalten:

- a) Beschreibung und Funktion der einzelnen Anlagenteile,
- b) Steuerung der Anlage (Wasserstandsregelung, Wasserabgabe, Stauziele etc.),
- c) Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch den Betreiber) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen,
- d) Wartung und Instandhaltung der Anlage mit den dafür notwendigen Zeitintervallen,
- e) Angaben über erforderliche Maßnahmen im Hochwasserfall (z.B. Dammwachen, Störungsmeldungen, etc.) sowie einen Melde- und Alarmplan,
- f) Angaben über erforderliche Maßnahmen im Katastrophen-/Überlastfall in Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde,
- g) erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Betriebsvorschrift ist stets aktuell zu halten, jegliche Änderungen der Betriebsvorschriften (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.

Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene Regelwerk „Betrieb von Hochwasserschutzanlagen“ zu erstellen.

I.8.16.25 Sämtliche Arbeiten und besonderen Vorkommnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I.8.16.26 Nachfolgende Überwachungen der Hochwasserschutzanlage (sofern die projektierte Hochwasserwelle 3 Meter höher als die luftseitige Geländeoberkante liegt) sind vorzunehmen:

- a) Jährlich bzw. nach größeren Hochwasserereignissen ist geodätisch zu prüfen, ob Setzungen im Dammquerschnitt eingetreten sind. Erforderlichenfalls ist der bewilligte Zustand wiederherzustellen.
- b) Aus den luftseitigen Dammfußdrainagen austretendes Wasser ist im Hochwasserfall täglich zu messen und zu dokumentieren.
- c) An repräsentativen Querschnitten sind zur Erfassung der hydraulischen Verhältnisse Porenwasserdruckgeber oder Standrohre einzubauen. Die Messwerte sind im Hochwasserfall mindestens täglich zu erfassen und zu dokumentieren.

Auflagen für Rückhaltebecken Oberwaltersdorf

Bau und Errichtung

I.8.16.27 Das Drosselbauwerk ist gegen Verklauung zu sichern, wobei jedoch ein ständiger Durchfluss möglich sein muss. Der Auslauf aus dem Becken und der Notüberlauf sind kolk- bzw. erosionssicher herzustellen.

I.8.16.28 Die Beckensohle ist in geeigneter Weise – z.B. durch Messlatten – zu vermarken, sodass eine optische Kontrolle allfälliger Verlandungen erfolgen kann.

Betriebsauflagen

I.8.16.29 Der Bereich des Rückhaltebeckens ist so zu erhalten, dass:

- a) Nach Hochwasserereignissen mit Füllung der Becken sind Anlandungen durch Fachkundige zu prüfen und gegebenenfalls eine Räumung durchzuführen,
- b) Bäume und Buschwerk am Damm nicht aufkommen,
- c) die Zufahrt zu wesentlichen Anlagenteilen des Rückhaltebeckens (Ein- und Auslaufbauwerk, Hochwasserentlastung, Regel- und Steuereinrichtungen) bei Hochwasserereignissen für die Dammb Beobachtung und -verteidigung jederzeit mit den erforderlichen Fahrzeugen und Geräten möglich ist.

I.8.16.30 Im Bereich der Rückhaltebecken ist insbesondere verboten:

- a) Düngung und Behandlung des Beckengrundstückes mit Agrochemikalien,
- b) Behandlung des Ufergrundstückes mit Herbiziden oder Pestiziden.

I.8.16.31 Von einer fachkundigen Person/Firma ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest Angaben über:

- a) die Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch die Betreibenden),
- b) die Wartung und Instandhaltung der Anlage (insbesondere ist auch auf die Beckenräumung, die Bewuchspflege und die Sicherstellung der Zufahrt zu wesentlichen Anlagenteilen, etc. einzugehen) und die
- c) erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen (Melde- u. Alarmplan)

zu enthalten.

Hinweise:

H 21) Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene „Handbuch zum Betrieb von Stauanlagen geringer Höhe“ zu erstellen (sh. Handbuch Wasser/Flussbau).

I.8.16.32 Für den Betrieb der Anlage und die Einhaltung der Betriebsvorschrift ist eine geschulte Person und eine Stellvertretung zu bestellen. Die Schulung ist durch den Ausbildungskurs beim ÖWAV „Beckenwärter:innen von Hochwasserrückhaltebecken“ oder einen gleichwertigen Kurs nachzuweisen, sofern nicht der Beitritt zu einem Wartungsverband erfolgt. Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten dieser Personen sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den Wasserberechtigten bzw. die Wasserberechtigte selbst handelt. Die verantwortlichen Personen sind durch den Projektanten bzw. die Projektantin in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen und der Behörde bekannt zu geben.

I.8.16.33 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I.8.16.34 Jegliche Veränderungen der Betriebsvorschrift (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.

I.8.16.35 Alle 5 Jahre ist durch die Verantwortlichen des Rückhaltebeckens ein (Sicherheits-) Bericht an die Wasserrechtsbehörde mit nachfolgendem, wesentlichem Inhalt zu übermitteln:

- a) durchgeführte Kontrollen und Begehungen entsprechend den Vorgaben der Betriebsvorschrift,
- b) durchgeführte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. allfällige Veränderungen an der Anlage,
- c) Aussage, ob das konsensgemäße Rückhaltevolumen vorhanden ist,

- d) Angaben über erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

I.9 Bedingung

I.9.1 Verkehrstechnik

I.9.1.1 Aufschiebende Bedingung vor Nutzung der Baustellenzu- und abfahrten: Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens und Herstellung der entsprechenden Anfahrtsichtweiten sind vor Benutzung der Baustellenzu- und abfahrten entsprechende Bewilligungen bei der gemäß StVO 1960 zuständigen Behörde einzuholen. Im Freiland ist im Zuge dieser Verfahren für den Abschnitt 200 m vor bis 100 m nach den Anbindungen von Baustellenzu- und abfahrten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase (Nutzung der Baustellenzu- und abfahrten) bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

I.10 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.10.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2032

begonnen wird.

I.10.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2040

bestimmt.

I.10.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.10.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2040

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.10.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2040

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.10.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.10.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode

durchzuführen.

I.10.4 Bewilligungsdauer –Wasserrecht

I.10.4.1 Bauwasserhaltung (Pkt I.5.1)

Die Bauwasserhaltung wird bis

31. Dezember 2040

befristet

I.10.4.2 Nutzwasserbrunnen (Pkt I.5.2)

Der Nutzwasserbrunnen wird bis

31. Dezember 2040

befristet.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.11 Vorhabensbeschreibung

I.11.1 Bestandsbeschreibung

I.11.1.1 Gewässersystem

Das Hauptgewässer des Projektbereichs ist die Triesting. Diese besitzt einige Ausleitungen und Werkskanäle sowie einen kleinen Zubringer. Die Triesting mündet in die Schwechat. Die Schwechat selbst weist im Mündungsbereich einige Zubringer auf.

Die Schwechat und Ihre Zubringer spielen bei der Auslegung der Hochwasserschutzmaßnahmen keine Rolle.

I.11.1.2 Triesting

Die Triesting ist ein rechtsufriger Zubringer der Schwechat. Sie entspringt östlich der Klammhöhe im Wienerwald und mündet in Achau in die Schwechat.

Bei einer Lauflänge von 60 km erreicht das Einzugsgebiet eine Größe von etwa 388 km². Der Höhenunterschied zwischen Quelle (618 m ü. A.) und Mündungspunkt (172 m ü. A.) beträgt 446 m.

I.11.1.3 Hafnergraben

Ein kleiner rechtsufriger Zubringer in Münchendorf, der landwirtschaftliche Flächen entwässert und bei Fluss km 6+750 in die Triesting mündet. Der Hafnergraben besitzt vor seiner Mündung ein Absperrbauwerk.

I.11.1.4 Wehranlagen und Werkskanäle Triesting

An der Triesting befinden sich mit Schützen oder Klappen ausgestattete Wehranlagen zur Regulierung des Wasserspiegels der Triesting, Regulierungsbauwerke (Absperrbauwerke) an Werkbächen sowie am Hafnergraben zur Regulierung der Dotationsmengen von Ausleitungskanälen oder Zuleitungen zur Triesting.

Manche Kanäle sind Zuleitungen zu Wasserkraftwerken, andere dienen der Bachabkehr. Der Triestingkanal dotiert den Schlosspark Laxenburg. Die Betriebsweise der Absperrbauwerke im Hochwasserfall wurde seitens der Gemeindevertreter bzw. des Triesting Wasserverbandes Münchendorf, Trumau, Oberwaltersdorf bekanntgegeben.

Die relevanten wasserbaulichen Anlagen sind

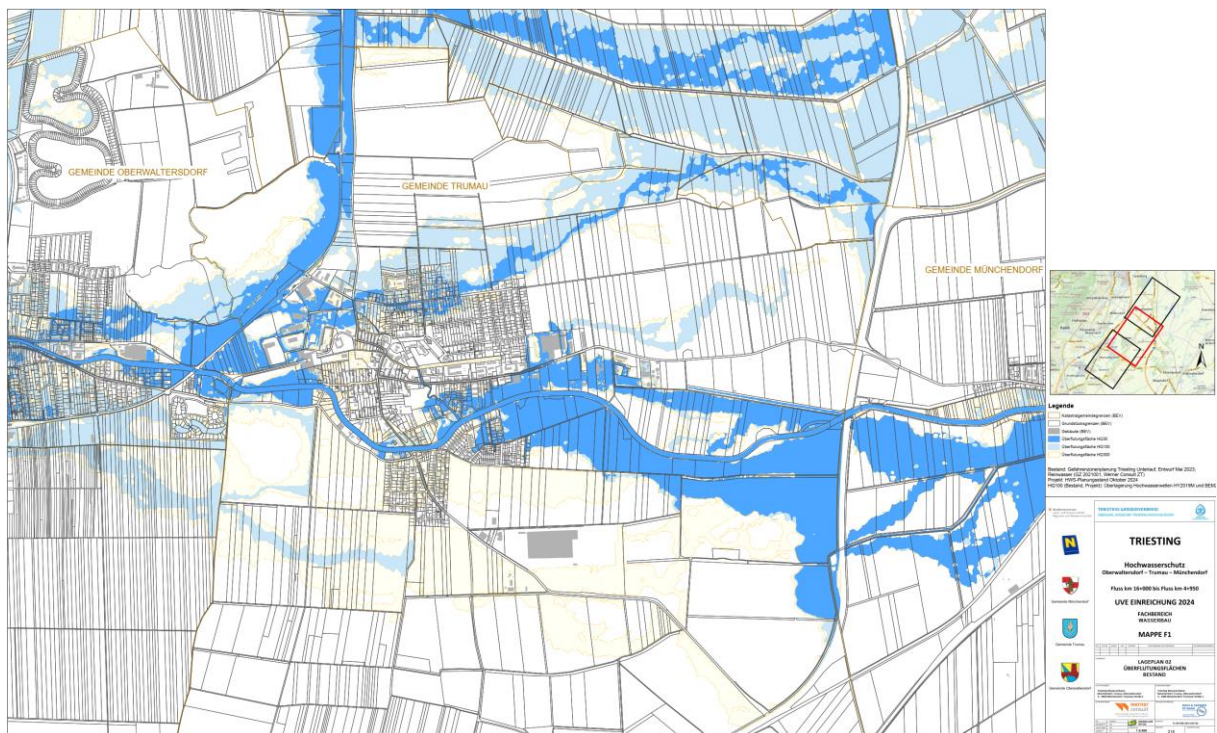
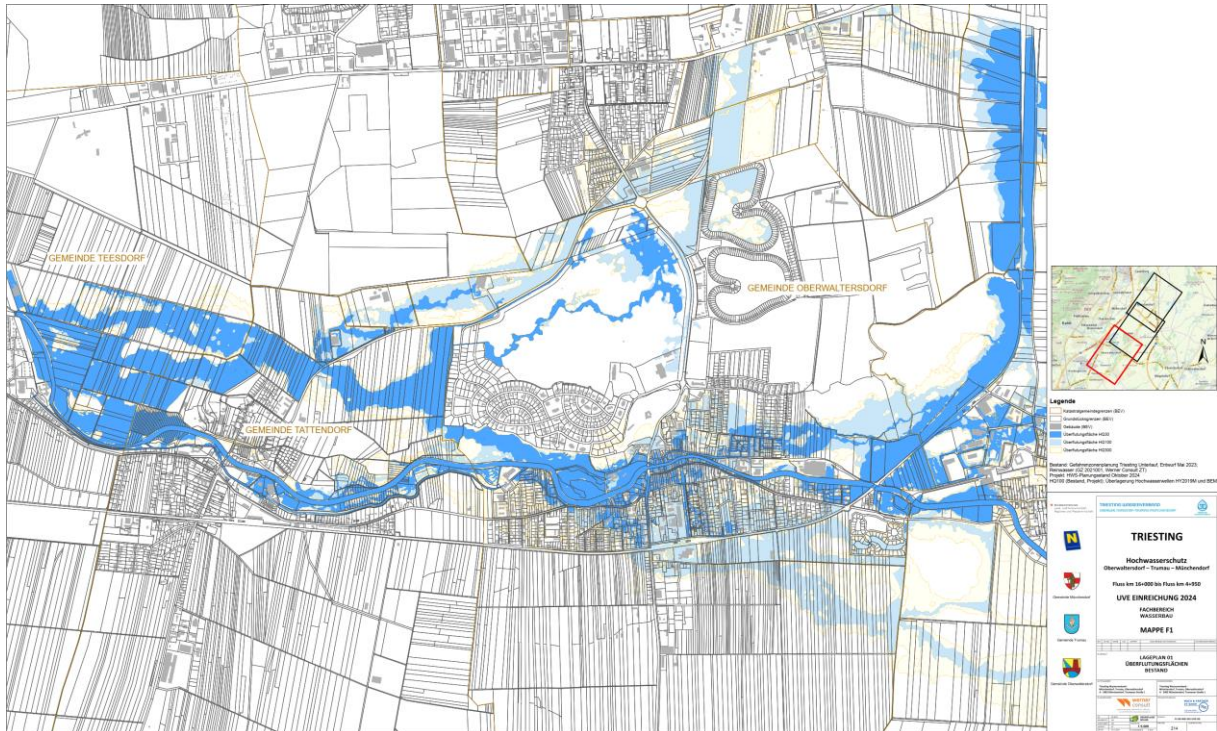
- a) Dumbawehr mit Werkskanal
 - aa) Wasserkraftanlage Dachauer
 - ab) Wasserkraftanlage Wilhelm mit Abkehr in die Triesting
 - ac) Wasserkraftanlage Bettfedernfabrik mit Abkehr in die Triesting
- b) Wehranlage LNR mit Werkskanal (ehemals Novomaticwehr)
 - ba) Wasserkraftanlage LNR
- c) Wehranlage Rotes Wehr mit Werkskanal
 - ca) Wasserkraftanlage EVN

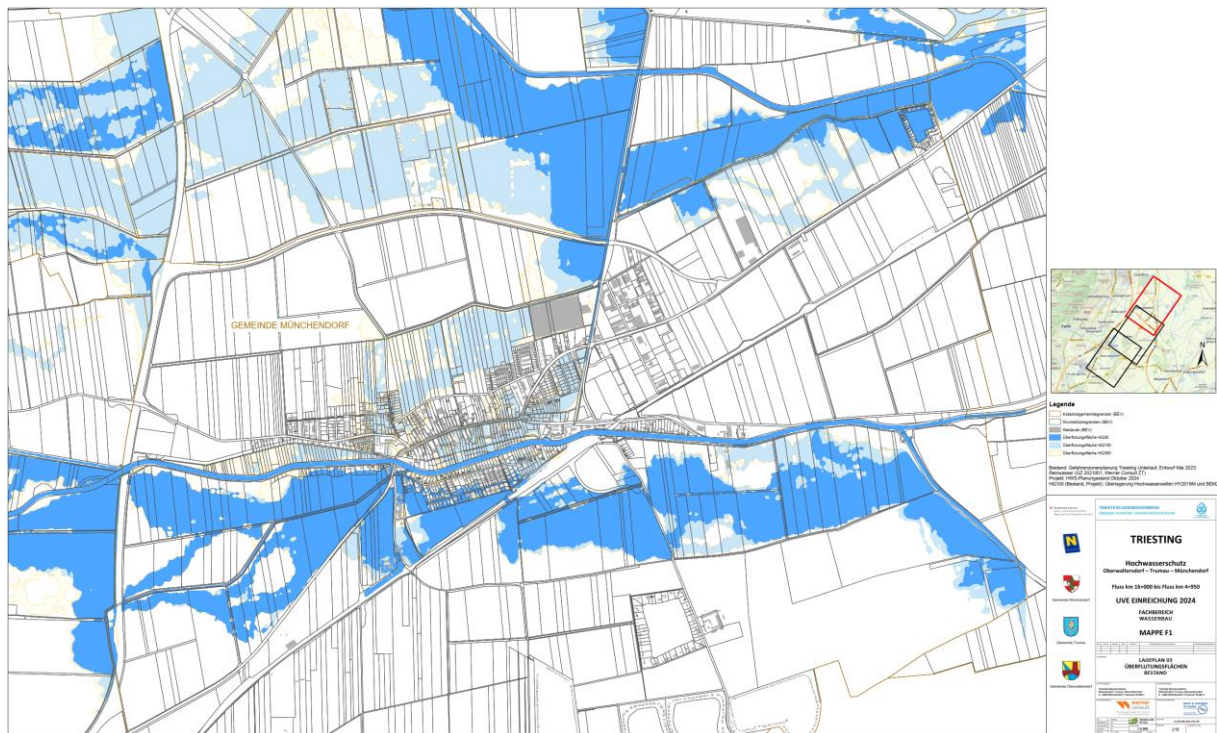
cb) Abkehr in Trumau

d) Planta Wehr mit Triestingkanal und Werkskanal

I.11.2 Hochwasserabfluss Bestand

I.11.2.1 Überflutungsflächen Übersichtsplan





I.11.2.2 Gemeindegebiet Oberwaltersdorf

In Oberwaltersdorf sind weite Teile des Baulandes vom Hochwasserabfluss bei HQ30 und vor allem bei HQ100 betroffen, rechtsufrig ab der Gemeindegrenze zu Tattendorf, linksufrig ab der Querung der Pfarrgasse.

In der Gemeinde Oberwaltersdorf sind 834 Gebäude vom Hochwasserabfluss HQ100 der Triesting betroffen.

I.11.2.3 Gemeindegebiet Trumau

In Trumau sind beiderseits der Triesting weite Teile des Baulandes vom Hochwasserabfluss bei HQ30 und vor allem bei HQ100 betroffen.

In der Gemeinde Trumau sind 566 Gebäude vom Hochwasserabfluss HQ100 der Triesting betroffen.

I.11.2.4 Gemeindegebiet Münchendorf

In Münchendorf sind beiderseits der Triesting weite Teile des Baulandes vom Hochwasserabfluss bei HQ100 und rechtsufrig bei HQ30 betroffen.

In der Gemeinde Münchendorf sind 427 Gebäude vom Hochwasserabfluss HQ100 der Triesting betroffen.

I.11.3 Hochwasserschutzkonzept

I.11.3.1 Allgemeines

I.11.3.1.1 Das Hochwasserschutzkonzept sieht die Kombination der möglichst weitreichenden Nutzung des natürlichen Retentionsraumes, der Schaffung von zusätzlichem technischem Retentionsraum mit ergänzendem linearen Hochwasserschutzmaßnahmen nach hydraulischem Erfordernis vor.

I.11.3.1.2 Der Hochwasserschutz lässt sich in 5 große Bauabschnitte untergliedern:

- a) RHB Oberwaltersdorf mit Linearmaßnahme Fontana
- b) Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf
- c) RHB Trumau mit Zulaufmulde
- d) Linearmaßnahmen Trumau
- e) Linearmaßnahmen Münchendorf

I.11.3.1.3 Für den Hochwasserschutz relevant sind auch die beiden großen natürlichen Retentionsräume, in die aber baulich nicht eingegriffen wird.

- a) Retentionsraum zwischen Tattendorf und Oberwaltersdorf
- b) Retentionsraum zwischen Trumau und Münchendorf

I.11.3.2 Rückhaltebecken (RHB) Oberwaltersdorf mit Linearmaßnahme Fontana (ROW)

I.11.3.2.1 Allgemeines

Die Triesting tritt schon flussauf von Tattendorf – und damit flussauf des gegenständlichen Projektgebietes – über die Ufer und flutet insbesondere linksufrige weite Vorlandflächen. Zum HQ100-Schutz der Siedlung Fontana vor diesem Vorlandstrom ist der bestehende Hochwasserschutzdamm zu erhöhen.

In der Fontana Au am südlichen Ortsbeginn von Oberwaltersdorf ist eine technische Rückhaltemaßnahme geplant. Diese besteht aus 3 Becken im Nebenschluss mit einem Volumen von insgesamt 253.000 m^3 ($187.000 + 35.000 + 31.000\text{ m}^3$). Diese

Becken werden einerseits durch den Vorlandstrom und andererseits über Überströmstrecken mit fester Wehroberkante direkt aus der Triesting dotiert. Die 3 Becken reduzieren die Hochwasserspitze der Triesting von maximal 225 m³/s auf ca. 200 m³/s.

Bei Überlastung wird über Überströmstrecken Wasser zurück in die Triesting abgeworfen. Die Entleerung der Becken erfolgt über Rohrleitungen mit Regelorganen ebenfalls zurück in die Triesting.

I.11.3.2.2 Sonderbauwerke / Betonbauwerke ROW

a) Auslaufbauwerk Becken 1

Dieses befindet sich im Damm ROW_Damm_Triesting im Bereich des Trenndammes. Es besteht aus 2+1 Rohren in DN800 in Betonummantelung.

Die Entleerung erfolgt über 2 Rohre, ein zusätzliches Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindeltrieb in einem Schieberschacht. Über das Auslaufbauwerk können maximal ca. 2 m³/s in die Triesting abgeleitet werden.

b) Auslaufbauwerk Becken 2

Im Norden des Beckens² befindet sich das Auslaufbauwerk Becken 2. Dieses besteht aus 1+1 Rohren in DN800 in Betonummantelung.

Die Entleerung erfolgt über ein Rohr, das zweite Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindeltrieb in einem Schieberschacht.

An das Auslaufbauwerk schließt der Ausleitungskanal ROW bestehend aus 2 Freispiegelkanäle DN800/DN900 an, der das Wasser entlang von Becken 2 und Becken 3 zu einem Vereinigungsschacht beim Auslaufbauwerk von Becken 3 leitet. Dabei wird auch der Werkskanal LNR gequert. Vom Vereinigungsschacht wird das Wasser über 2 Freispiegelkanäle DN1200 flussab der Schafbrücke in die Triesting geleitet.

c) Auslaufbauwerk Becken 3

Im Norden des Beckens°3 bei der Schafbrücke befindet sich das Auslaufbauwerk Becken 3. Dieses besteht aus 1+1 Rohren in DN800 in Betonummantelung.

Die Entleerung erfolgt über ein Rohr, das zweite Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindelantrieb in einem Schieberschacht.

An das Auslaufbauwerk schließt der Vereinigungsschacht mit dem Ausleitungskanal ROW an. Ab hier besteht der Ausleitungskanal ROW aus 2 Freispiegelkanäle DN1200, welche das Wasser flussab der Schafbrücke in die Triesting leiten.

I.11.3.2.3 Entleerung ROW

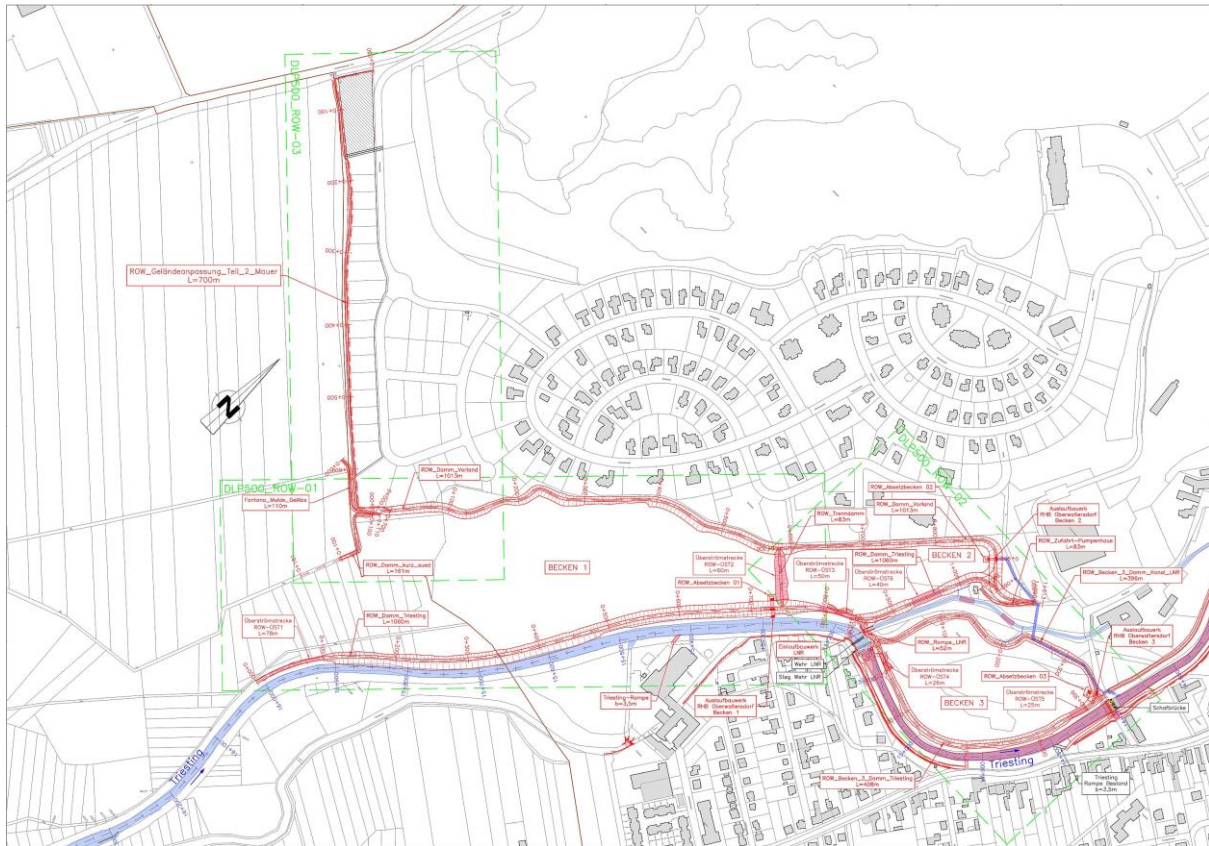
Das ROW besteht aus 3 Becken, die jeweils über gesonderte Bauwerke entleert werden.

Das Becken 1 wird nach Durchgang der Hochwasserwelle in der Triesting über das Auslaufbauwerk Becken 1 im freien Gefälle direkt in die Triesting entleert.

Das Becken 2 wird über das Auslaufbauwerk Becken 2 im freien Gefälle über einen Kanal in die Triesting entleert.

Das Becken 3 wird nach Durchgang der Hochwasserwelle in der Triesting über das Auslaufbauwerk Becken 3 im freien Gefälle über einen Kanal in die Triesting entleert.

I.11.3.2.4 Übersichtsplan RHB Oberwaltersdorf mit Linearmaßnahme Fontana (ROW)



I.11.3.2.5 Baustelleneinrichtung

I.11.3.2.6 Für den Bauabschnitt 01 „RHB Oberwaltersdorf“ wird ein zentraler Baustelleneinrichtungsplatz am Ende der Baustellezufahrt von der L157 auf dem Gst. 1523 (KG Tattendorf) errichtet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge).

I.11.3.2.7 Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden an den jeweiligen Bedarf angepasst direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Es gibt somit weitere Lager- und Manipulationsflächen im Bereich des Absperrbauwerkes sowie im Bereich der Auslaufbauwerke. Für die Herstellung der Dichtwände sind zusätzliche temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufbereitung des Injektionsgutes (Silo, Mischanlage, Pumpanlage usw.) erforderlich.

I.11.3.3 Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW)

I.11.3.3.1 Allgemeines

Um den reduzierten Hochwasserabfluss von 200 m³/s schadlos durch den Ortsbereich Oberwaltersdorf leiten zu können, ist die Abflusskapazität der Triesting einerseits durch Uferaufhöhungen (Linearmaßnahmen) und andererseits durch eine Sohlausgleich auf einem Teilabschnitt, bei dem 2 vorhandene Sohlstufen entfernt werden, zu erhöhen.

Der erste Abschnitt der Linearmaßnahmen reicht rechtsufrig von der Gemeindegrenze Oberwaltersdorf zu Tattendorf bis zur Brücke der B210. Linksufrig schließen die Linearmaßnahmen an das RHB Oberwaltersdorf an und reichen auch bis zur Brücke der B210. Die Maßnahmen beinhalten Mauer und Homogendämme sowie Kombinationen davon.

Die Sohlstufe bei der Schafbrücke wird auf einer max. Höhe von rd 1,5m abgetragen und das Sohlgefälle flussauf bis zur Wehranlage LNR ausgeglichen bzw. die Sohle auf einer Länge von ca. 450 m verlaufend abgesenkt.

Im zweiten Abschnitt zwischen der B210 und der Gemeindegrenze Oberwaltersdorf mit Trumau wird die bestehende Ufermauer durch eine Vorsatzmauer verstärkt und die Maueroberkante erhöht. Flussab der bestehenden Ufermauern werde die Uferborde durch Weganhebungen, Ufermauern und Dämmen erhöht.

Die alte Wehrstufe bei Fluss-km 13+900 wird abgebrochen und das Sohlgefälle flussauf bis zur Schafbrücke – welche neu errichtet wird - ausgeglichen bzw. die Sohle verlaufend abgesenkt.

Die anderen Brücken im Ortsbereich bleiben unverändert erhalten.

Zur Regelung der Triebwasserkanäle im Hochwasserfall sind die Neuerrichtung von Absperrbauwerken am Kanal zur Bettenfedernfabrik, am Einlauf des Kanals zum Kraftwerk LNR und am Auslauf dieses Kanals erforderlich. Die Regelung erfolgt mit Hilfe von Schützen.

Im Überlastfall werden folgende Bereiche überströmt. Diese sind als Mauerbauwerke ausgeführt. Sie halten einer Überströmung stand und besitzen jeweils eine große

Länge, wodurch die Überströmungshöhen gering ausfallen und der Wassereintritt in die Polder langsam erfolgt.

- a) Rechtsufrig am Werkskanal flussauf des Absperrbauwerks Bettfedernfabrik
- b) Rechtsufrig flussauf der Schafbrücke über Mauern und Bestandsgelände
- c) Rechtsufrig flussauf der Brücke B210 über Mauern
- d) Linksufrig flussab der Brücke B210 über Mauern und dem Schütz
- e) Rechtsufrig flussauf der Brücke Trumauer Straße über Mauern
- f) Linksufrig flussab der Brücke Trumauer Straße über Mauern

I.11.3.3.2 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke LOW

- a) Absperrbauwerk Bettfedernfabrik

Das geplante Absperrbauwerk Bettfederfabrik ist ein Kombinationsbauwerk mit zwei Absperrorganen in Form von Schützbauwerken, die einerseits den Werkskanal Zulauf Bettfederfabrik im Hochwasserfall schließt und gleichzeitig den Spülwasser- und Entlastungskanal in die Triesting öffnet. Neben der Regulierung des Zulaufs im Normalbetrieb kann somit auch die Sicherheit im Hochwasserfall gewährleistet werden. Die Schütztafel werden mit zwei Spindelgewinde gehoben und gesenkt.

Dieses ersetzt das bestehende Bauwerk zu Beginn des Entlastungskanales in die Triesting.

Die Antriebe der Schütztafel erfolgen in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

- b) Einlaufbauwerk LNR

Das Einlaufbauwerk LNR ersetzt das bestehende Einlaufbauwerk an der Wehranlage LNR, um neben der Regulierung des Zulaufs im Normalbetrieb auch die Sicherheit im Hochwasserfall gewährleisten zu können.

Das Bauwerk ist linksufrig ca. 10 m flussauf der Wehranlage situiert. Das Regelorgan bildet ein Schütz. Die Schütztafel werden mit zwei Spindelgewinde gehoben und

gesenkt. Weiters ist ein Brückentragwerk vorgesehen, über das der Radweg geführt wird.

Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

c) Neubau der Schafbrücke

Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 wird gemäß den neuen hydraulischen Anforderungen zur Gänze abgebrochen und neu errichtet. Durch die Sohlangleichung und somit einhergehender Sohlabsenkung von rd 1,5°m sind beidseitige Brückenwiderlager neu zu errichten und in die Tiefe zu fundamentieren. Bei dieser Brücke ist eine orografisch rechtsufrige Wegunterführung für einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m vorgesehen. Dazu ist die bestehende lichte Weite von 16,50°m der Brücke rechtsufrig um 3,5°m auf eine gesamte lichte Weite von 20°m zu vergrößern und die Tragwerksunterkante geringfügig an das HQ100 im Projektzustand anzupassen.

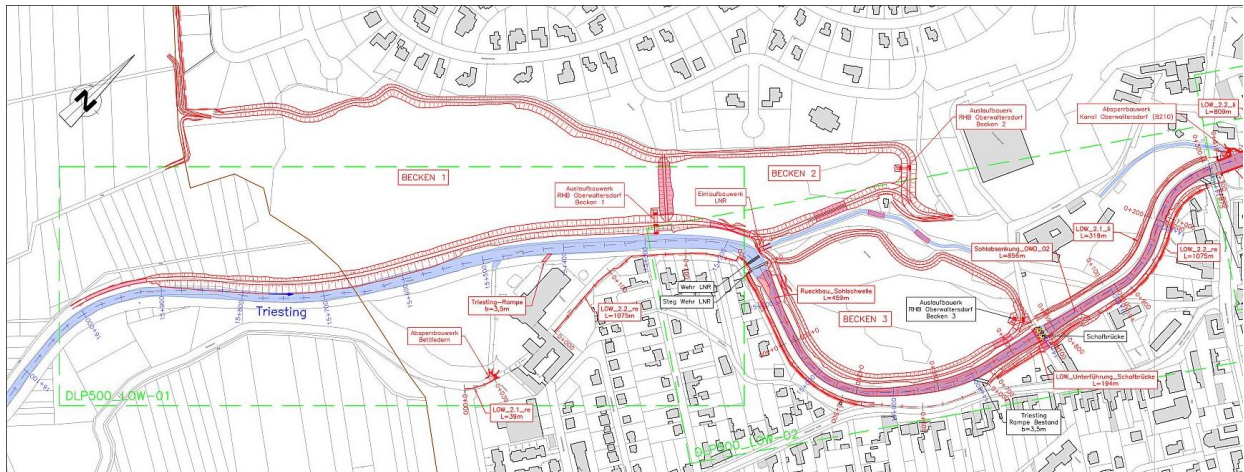
d) Absperr- und Pumpwerk B210

Bei der Brücke B210 mündet der Werkskanal LNR linksseitig in die Triesting. Dieser wird mit einem Absperrbauwerk in Form von einem Schützbauwerks ausgestattet, dass im Hochwasserfall zur Gänze schließt und den Rückstau in den Kanal unterbindet. Das im Hinterland anfallende Wasser wird mittels eines orografisch rechtsufrig dem Werkskanal LNR befindlichen Pumpwerkes in die Triesting gehoben. Dieses befindet sich im Zwickel des Werkanales LNR und der Triesting und der B210.

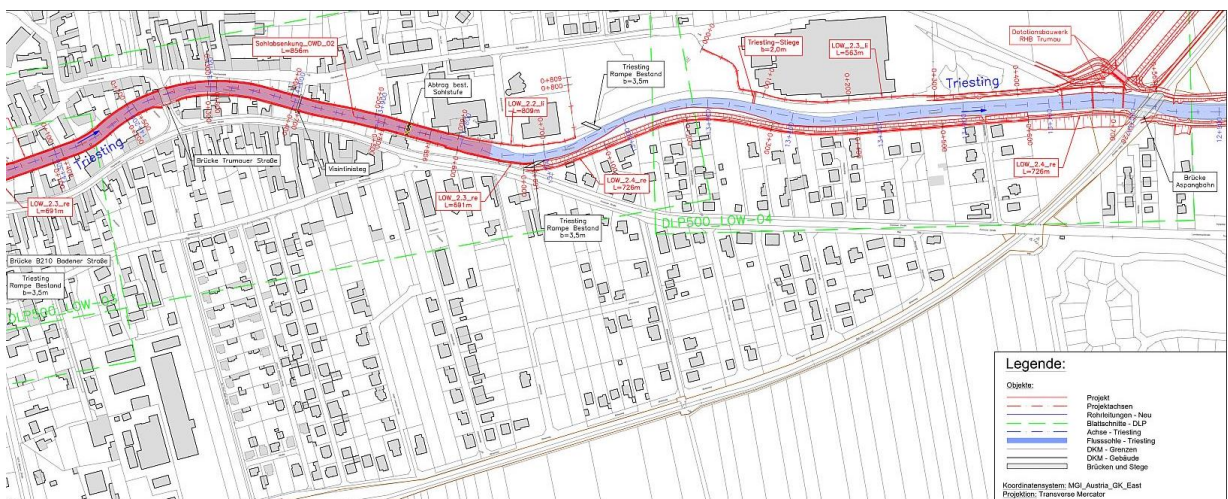
Das Schützbauwerk wird mit einer zweispindeligen Ausführung ausgestattet.

Die Antriebe der Schütztafel erfolgen in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

I.11.3.3.3 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW) bis B210



I.11.3.3.4 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf (LOW) ab B210 bis Aspangbahnbrücke



I.11.3.3.5 Baustelleneinrichtung

Für den Bauabschnitt 02 „Lineare Hochwasserschutzmaßnahmen Oberwaltersdorf“ wird gemeinsam für den BA 03 ein zentraler Baustelleneinrichtungsplatz im Bereich des Dotationsbauwerkes für das RHB Trumau auf dem Gst. 1158/4 errichtet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden an den jeweiligen Bedarf angepasst direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Es gibt somit weitere Lager- und Manipulationsflächen links- und rechtsufrig der Triesting im Ortsbereich von Oberwaltersdorf (siehe Mappe K Lageplan Baustellenkon-

zept). Für die Anlieferung der Spundbohlen für die temporäre Herstellung der Baugrubensicherung im Gerinne sind diese zusätzlichen temporären Manipulationsflächen erforderlich. Aufgrund der Begrenztheit der Platzverhältnisse darf vor Ort nur das unmittelbar benötigte Material für den Tages- oder Wochenbedarf gelagert. Größere Materialmengen sind im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung zu lagern und nach Erfordernis zur Einbaustelle zu verbringen.

Die Verbindung zwischen der Baustelleneinrichtung und den Arbeitsstellen erfolgt über das öffentliche Straßennetz und darf damit nur von verkehrszugelassenen Fahrzeugen benützt werden. Gegebenenfalls sind begleitete Sondertransporte erforderlich.

I.11.3.4 Rückhaltebecken (RHB) Trumau mit Zulaufmulde (RTR)

I.11.3.4.1 Allgemeines

An der Gemeindegrenze Oberwaltersdorf – Trumau besteht am linken Ufer eine große Waldfläche, die einen Altbestand eines Auwaldes der Triesting darstellt. Diese Waldfläche reicht im Süden bis knapp an das Siedlungsgebiet von Oberwaltersdorf heran, im Norden wird die Begrenzung durch die ÖBB Aspangbahn gebildet.

Diese ehemalige Auwaldfläche wird zu einem Rückhaltebecken ausgebaut. Die Anlage besteht aus zwei Teilbecken, die in Summe ein Volumen von rund 1,2 Mio. m³ aufweisen (Becken 1 655.000 + Becken 2 530.000 m³).

Die Dotierung erfolgt über ein Einlaufbauwerk an der Triesting und einer Zulaufmulde. Das Einlaufbauwerk befindet sich in etwa auf Höhe des Fluss-km 13+000. Der Zulauf zu dem Rückhaltebecken wird mit gesteuerten Schützen geregelt. Der Spitzenabfluss in der Triesting wird damit bei einem HQ100 von ca. 200 m³/s auf 155 m³/s reduziert. Die Steuerung erfolgt über eine Kombination Durchflussmess- und Wasserspiegelsonde in der Triesting flussab des Einlaufbauwerks im Bereich der ÖBB-Brücke Aspangbahn.

Die beiden Teilbecken werden durch einen Trenndamm mit festem Überströmbereich getrennt. Die Notentlastung in Form einer weiteren Überströmstrecke befindet sich am nordwestlichen Ende des zweiten Beckens und entlastet in die nördlich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Entleerung der beiden Becken erfolgt in drei Stufen nach dem Durchgang der Hochwasserwelle wieder zurück in die Triesting. Die oberste Lamelle entwässert zurück über die Zulaufmulde und dem Einlaufbauwerk. Die zweite Lamelle wird über Rohrleitungen mit Regelorganen im Osten der beiden Becken beim Trenndamm abgezogen. Dazu ist in weiterer Folge ein Abzugsgraben und eine ca. 700 m lange Rohrleitung unter der Aspangbahn bis zur Triesting erforderlich. Die dritte Lamelle wird über ein Pumpwerk nördlich des zweiten Beckens entwässert. Die Entleerungsleitung setzt sich aus einer ca. 400 m langen Pumpdruckleitung und einem anschließenden ca. 350 m langen Freispiegelkanal zusammen und mündet in den oben beschriebenen Abzugsgraben.

Die Stromversorgung sämtlicher Hochwasserschutz Sonderbauwerke erfolgt in Abstimmung mit dem örtlichen Leitungsträger aus der im Bereich des Gewerbegebietes befindlichen Trafostation der Ortschaft Trumau und sind zusätzliche unterirdische Querungen der Aspangbahn im Bereich zwischen der Triesting Brücke Aspangbahn und dem Bahnhof Trumau vorgesehen.

I.11.3.4.2 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke RTR

a) Dotationsbauwerk Rückhaltebecken Trumau

Das neu zu errichtende Einlauf- und Dotationsbauwerk dient im Hochwasserfall zur Steuerung der einzuleitenden Abflussmenge in das Rückhaltebecken Trumau im Nebenschluss, welches mit maximal $45 \text{ m}^3/\text{s}$ definiert wird und im Hochwasserfall die Abflussmenge der Triesting von rd $200 \text{ m}^3/\text{s}$ auf rd $155 \text{ m}^3/\text{s}$ reduziert.

Die Ausleitung in das Rückhaltebecken Trumau und somit die Reduktion der Abflussmenge ermöglicht den Bestandserhalt der nach rd 50 m flussabwärts befindlichen Aspangbahn Brücke der ÖBB Infra AG. Des Weiteren wird der Abfluss im Hochwasserfall so weit gedrosselt, dass in den folgenden Verbandsgemeinden Trumau und Münchendorf reduziertere Linearmaßnahmen erforderlich sind.

Die erforderliche Dotation des Zulaufes mit rd $45 \text{ m}^3/\text{s}$ in das Rückhaltebecken Trumau erfolgt in der Regel über drei Schütztafeln. Die vierte ist redundant vorgesehen. Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen. Die Schütztafel werden mit zwei Spindelgewinde gehoben und gesenkt.

Über das Dotationsbauwerk erfolgt auch nach Abflachen der Hochwasserwelle Triesting die erste Stufe der Entleerung des Beckens°1.

Um eine Verklausung der Regelorgane hintanzuhalten ist, auf der Höhe der bestehenden Böschungsoberkante der Triesting, eine Rechenanlage mit Vertikalstäben vorgesehen.

b) Trennbauwerk Rückhaltebecken Trumau

Das Trennbauwerk erfüllt die vorrangige Aufgabe einer Entleerung des Beckens°2 in das Becken°1 des Rückhaltebeckens Trumau und in weiterer Folge in das Auslaufbauwerk Rückhaltebecken Trumau gem. Kapitel c).

Dieses befindet sich im Damm im Bereich des Trenndammes zwischen Becken°1 und 2 und im Nahbereich am östlichen Ende beim Umschließungsdamm des Rückhaltebeckens Trumau.

Es besteht aus 2+1 Stahlrohren in DN1200 in Betonummantelung. Die Entleerung erfolgt über 2 Rohre, ein zusätzliches Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber in einem Schieberschacht. Die Schieber werden mittels Spindelantrieb betätigt.

Die Rohrköpfe an beiden Enden der Rohrleitungen sind mit Rechen ausgestattet. Vor dem Rohrkopf (im Stauraum des Beckens°1) befindet sich ein Absetzbereich. Über das Trennbauwerk können maximal ca. 2 m³/s in das benachbarte Becken°1 abgeleitet werden.

Der Plattenschieber im Trennbauwerk wird nur in der zweiten Stufe des Entleerungsvorganges geöffnet. Das Wasser von Becken 2 strömt in Becken 1 und weiter über das Auslaufbauwerk in Richtung Triesting.

c) Auslaufbauwerk Rückhaltebecken Trumau

Das Auslaufbauwerk Rückhaltebecken dient zur vollständigen Entleerung des Beckens 1 und Teilentleerung Becken 2 in der zweiten Stufe des Entleerungsvorganges.

Es befindet sich im Nahbereich des Trenndammes und im östlichen Teil des Umschließungsdammes des Beckens°1.

Die Bauart entspricht jenem des Trennbauwerkes Rückhaltebecken Trumau.

Es besteht aus 2+1 Stahlrohren in DN1200 in Betonummantelung. Die Entleerung erfolgt in der Regel über 2 Rohre, ein zusätzliches Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindelantrieb in einem Schieber-schacht.

Die Rohrköpfe an beiden Enden der Rohrleitungen sind mit Rechen ausgestattet. Vor dem Rohrkopf im Stauraum des Beckens^o1 befindet sich ein Absetzbereich. Über das Auslaufbauwerk können maximal ca. 4 m³/s nach Abflachen der Hochwasserwelle in der Triesting in den Ableitungsgraben und in weiterer Folge in die Rohrleitung in Richtung Triesting abgeleitet werden.

Im Normalbetrieb sind die Plattenschieber zur Gänze geöffnet und das Auslaufbauwerk daher im offenen Zustand. Im Hochwasserfall werden die Schieberplatten abgesenkt und bleiben bis zur vollständigen Füllung des Beckens 1 und Beckens 2 geschlossen. Erst nach Einsetzen der Stufe 2 des Entleerungsvorganges RTR, werden die Schieberplatten geöffnet und der Entleerungsvorgang in den Ableitungsgraben in Richtung Triesting eingeleitet.

Unmittelbar Im Anschluss an das Auslaufbauwerk RTR befindet sich das **Tosbecken** RTR.

d) Ausleitungskanal RTR 1

Das Tosbecken mündet in den Ausleitungskanal RTR 1, bestehend aus einem offenen Graben und einem Freispiegelkanal mit Rohrkopf.

Der Freispiegelkanal mit 2 x DN1200 verläuft vom Rohrkopf zunächst parallel zur Aspangbahn und quert diese bei Bahn km 29+060. Der Freispiegelkanal quert in weiterer Folge den Werkskanal der „Roten Wehr“ und führt in das Unterwasser der Wehranlage in die Triesting.

e) Pumpwerk Rückhaltebecken Trumau

Über das Pumpwerk erfolgt die dritte Stufe des Entleerungsvorganges im Beckens 2 des RTR.

Dieses befindet sich am nördlichen Ende des Beckens 2 landseitig des Umschließungsdammes. Es steht als gesondertes Objekt und ist daher nicht in das Dammbauwerk eingebunden. Die Pumpstation besteht aus einer Beckenkammer im Untergeschoss und einer Maschinenkammer auf Geländeneiveau.

Es erfüllt zwei wesentliche Aufgaben:

- Die Entleerung des Rückhaltebeckens Trumau Becken°2 in der dritten Entleerungsstufe
- Die Ableitung von im Hochwasserfall anfallenden Drainagewässern im Bereich der unterirdischen Fensterlösungen in der Dichtungsebene der Dammbauwerke Rückhaltebecken Trumau

Die Entleerung des Beckens erfolgt über 2+1 Stahlrohre in DN400 in Betonummantelung. Die Entleerungsrohre leiten zum Pumpwerk und zu den drei trocken aufgestellten Pumpen. Die Entleerungswassermenge wird von 2 Pumpen gewährleistet, die dritte Pumpe ist als Redundanz installiert. Die Pumpen werden in Wechselbetrieb geschaltet.

Das Entleerungspumpwerk, die Druckleitung und der Freispiegelkanal sind auf die Abfuhr von maximal 450 l/s ausgelegt.

Das Drainagepumpwerk ist auf die maximale Fördermenge von 100 l/s ausgelegt. Es sind 1+1 Pumpen vorgesehen, wobei eine Pumpe die erforderliche Wassermenge bewältigt. Die zweite Pumpe ist als Redundanz vorgesehen. Die Pumpen werden in Wechselbetrieb geschaltet.

Das Entleerungspumpwerk wird erst betrieben, nachdem das Becken 2 größtenteils entleert ist.

f) Ausleitungskanal RTR 2

Das Wasser wird mittels der Pumpen in den Ausleitungskanal RTR 2, bestehend aus einer Druckrohrleitung und einer Freispiegelleitung, befördert und in den Ausleitungskanal RTR 1 eingeleitet.

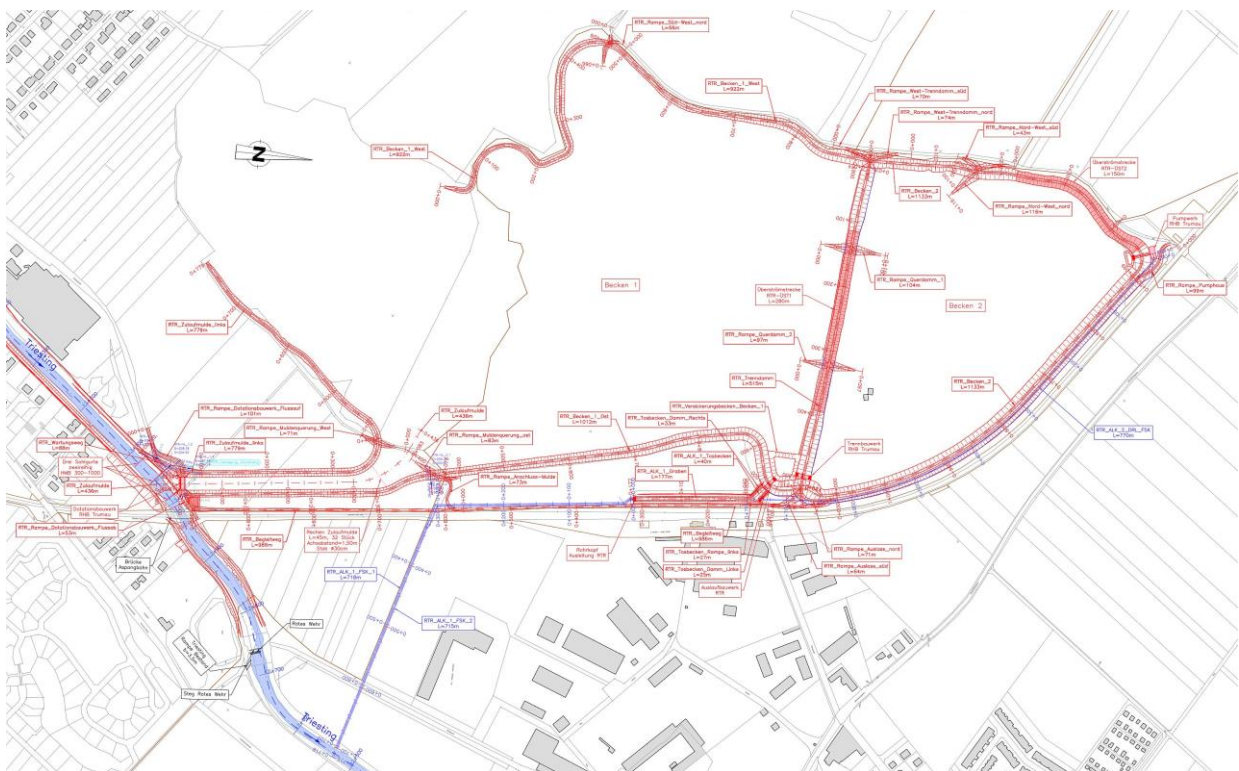
I.11.3.4.3 Entleerung Rückhaltebecken Trumau

Das RTR besteht aus 2 Becken, die durch einen Trenndamm getrennt sind. Für die Entleerung werden die beiden Becken über das Trennbauwerk RTR verbunden.

Das Becken 1 wird im ersten Schritt über die Zulaufmulde und das Dotationsbauwerk in Richtung Triesting entleert. Nach Durchgang der Hochwasserwelle in der Triesting wird das Becken 1 über das Auslaufbauwerk RTR (sh. Kapitel c)) entleert.

Das Becken 2 wird im ersten Schritt über das Trennbauwerk RTR mit Becken 1 verbunden und gemeinsam mit Becken 1 über das Auslaufbauwerk RTR im freien Gefälle entleert. Der tieferliegende Teil des Beckens wird danach über das Pumpwerk RTR entwässert. Das Pumpwerk hebt das Wasser in einen Freispiegelkanal, der das Wasser in weitere Folge in die Triesting leitet.

I.11.3.4.4 Übersichtsplan RHB Trumau mit Zulaufmulde (RTR)



I.11.3.4.5 Baustelleneinrichtung

Für den Bauabschnitt 03 „RHB Trumau“ wird ein großer Baustelleneinrichtungsplatz im Bereich der Zulaufmulde auf dem Gst. 1158/1 (KG Oberwaltersdorf) errichtet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Mate-

rial und Fahrzeuge). Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden an den jeweiligen Bedarf angepasst direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Es gibt somit weitere Lager- und Manipulationsflächen im Bereich des Pumpwerkes und der Durchlässe und Auslaufbauwerke (siehe Mappe K Lageplan Baustellenkonzept). Für die Herstellung der Dichtwände sind zusätzliche temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufbereitung des Injektionsgutes (Silo, Mischanlage, Pumpanlage usw.) erforderlich.

Der erforderliche Personalbedarf ergibt sich aus den Dammbauarbeiten, den Betonarbeiten für das Dotationsbauwerk, Pumpwerk und Durchlässe sowie den Spezialtiefbauarbeiten (Dichtwände).

I.11.3.5 Linearmaßnahmen Trumau (LTR)

I.11.3.5.1 Allgemeines

Der gedrosselte Abfluss von 155 m³/s in der Triesting kann in der Ortsstrecke von Trumau nicht über den ganzen Bereich schadlos abgeführt werden. Daher sind zusätzliche Linearmaßnahmen in Trumau vorzusehen.

Unmittelbar flussab der ÖBB-Brücke Aspangbahn sind beidseitig ca. 200 m lange Erddämme projektiert. Weiters ist am Ortsbeginn von Trumau linksufrig ein Dammanschluss im Vorland und eine Dammerhöhung entlang der Triesting erforderlich.

Ab dem Radlpark im Zentrum von Trumau sind die vorhandenen Uferborde beidseitig anzuheben. Linksufrig erfolgt dies durch eine Anhebung des Uferbegleitweges, rechtsufrig durch eine Mauer. Die linksufrige Weganhebung reicht bis zur Wirtschaftsbrücke bei Triesting-km 10+151. Die rechtsufrige Mauer endet bei der Fußgängerbrücke bei Triesting-km 10+845. Der Hochwasserschutz springt mittels eines Erddammes in das Vorland zurück. Damit werden die Wasseraustritte über die rechte Böschungsoberkante der Triesting auch zukünftig zugelassen und die Dotation des rechten Vorlandes gemäß den Bestandverhältnissen sichergestellt.

Flussab vom Radlpark ist ein Absperrbauwerk situiert, das ein Nebengewässer (Feuerbach – Verbindung Werkskanal Trumau und Triesting) in Trumau im Hochwasser-

fall mittels Schütz verschließt und damit einen Einstau aus der Triesting und somit Überflutungen im Landesinneren verhindert.

Durch die Reduktion des Abflusses auf 155 m³/s sind keine Maßnahmen an den Brückenbauwerken in Trumau erforderlich.

Bei der Querung der A3 ist rechtsufrig eine ca. 200 m langer Erddamm erforderlich, der das Rückströmen des Vorlandabflusses in die Triesting bei großen Abflussereignissen reduziert. Der Großteil des Vorlandabflusses fließt wie im Bestand über mehrere Durchlässe unter der Autobahn A3 in Richtung Norden.

Im Überlastfall werden die vorhandenen Maßnahmen umströmt. Es sind keine gesonderten Überströmbereich vorgesehen.

I.11.3.5.2 Aufweitungsstrecken

Auf einer Länge von ca. 200 m flussauf der Brücke Gewerbestraße ist eine Aufweitungsstrecke vorgesehen, die für gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen genutzt wird. Der Aufweitungsbereich wird mit einer Mittelwasserrinne ausgestattet.

I.11.3.5.3 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke LTR

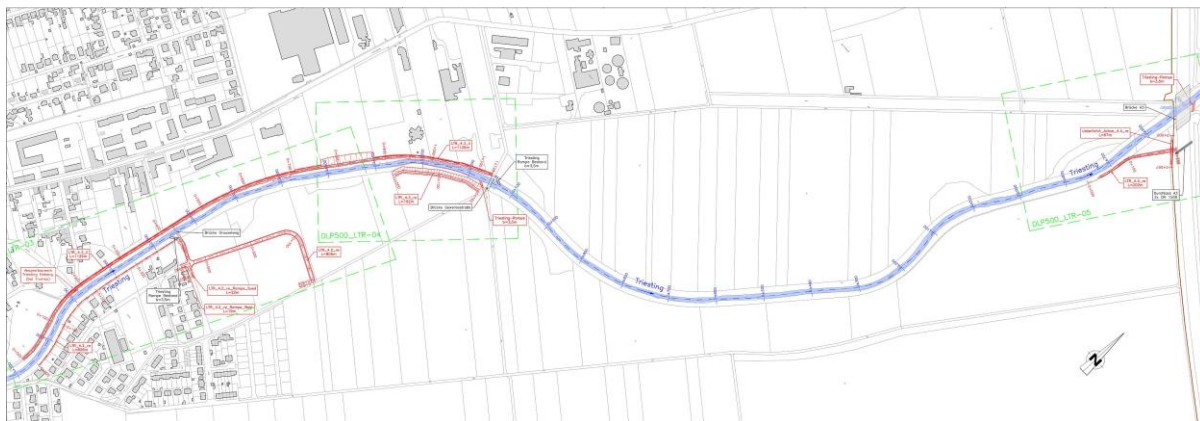
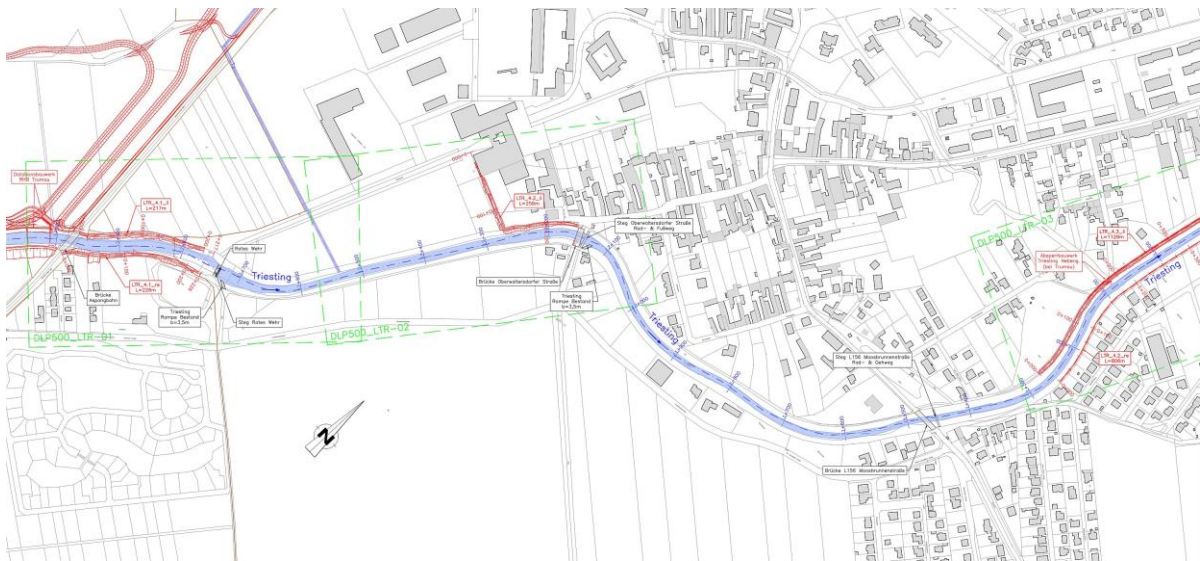
a) Absperrbauwerk Trumau

Das Absperrbauwerk Trumau wird in der Einleitung des Feuerbaches in die Triesting orografisch linksufrig bei Fluss km 11+080 eingeleitet. Dieses Gewässer stellt die Verbindung zwischen dem Werkskanal Trumau und der Triesting dar und wird in der Regel als Spül- und Entlastungskanal genutzt. Das Absperrbauwerk ist notwendig, um einen Einstau des Feuerbaches und somit eine Überflutung im Landesinneren im Hochwasserfall der Triesting zu unterbinden.

Das Regelorgan bildet ein Schütz mit zwei Spindelgewinde. Weiters ist ein Brückentragwerk mit einer Breite von 3°m vorgesehen, über das der Radweg geführt wird.

Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

I.11.3.5.4 Übersichtsplan Linearmaßnahmen Trumau (LTR)



I.11.3.5.5 Baustelleneinrichtung

Die zentrale Baustelleneinrichtung erfolgt auf dem Gst. 627/3 (KG Trumau), welches sich im Eigentum der Marktgemeinde Trumau befindet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Erdbaustoffe werden nicht vor Ort gelagert, sondern unmittelbar nach Aushub verführt und für die Wiederherstellung direkt an die Einbaustelle angeliefert.

Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden an den jeweiligen Bedarf angepasst direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Aufgrund der Begrenztheit der Platzverhältnisse darf vor Ort nur das unmittelbar benötigte Material für den Tages- oder Wochenbedarf gelagert werden (z.B. Bewehrung, Schalmaterial,

Werkzeug etc.). Größere Materialmengen sind im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung zu lagern und nach Erfordernis zur Einbaustelle zu verbringen.

Die Verbindung zwischen der Baustelleneinrichtung und den Arbeitsstellen erfolgt über das öffentliche Straßennetz und über die gesondert eingerichteten Baustraßen.

I.11.3.6 Linearmaßnahmen Münchendorf (LMU)

I.11.3.6.1 Allgemeines

Der gedrosselte Abfluss in Münchendorf von 155 m³/s teilt sich auf in einem Abfluss von ca. 141 m³/s in der Triesting und einem Abfluss von ca. 14 m³/s im rechten Vorland.

In Münchendorf sind einerseits Linearmaßnahmen für den Schutz von Hochwasser vom Triesting-Hauptgerinne und andererseits Maßnahmen zum Schutz vor dem rechtsufrigen Vorlandstrom erforderlich.

Der Schutz vor dem Hauptgerinne beinhaltet eine Anhebung der linksufrigen Siedlungsstraße „Am Kanal“. Bis zur Brücke der B16 sind beidseitig die Uferborde durch Weganhebung (links) und durch Sockelmauer (rechts) zu erhöhen.

Im zentralen Bereich von Münchendorf zwischen Brücke B16 und Brücke Bahngasse wird linksseitig der bestehende Weg angehoben. Unter der Brücke der B16 ist eine Wegunterführung geplant. Rechtsufrig erfolgt der Hochwasserschutz durch eine Ufermauer. Diese ist von den Grenzen der Privatgrundstücke abgerückt und ermöglicht eine Wegführung auf der Landseite der Mauer. Auf der Wasserseite der Mauer wird das bestehende Gelände der Triesting abgesenkt und damit der Flussquerschnitt vergrößert. Damit wird ein Gestaltungsspielraum für gewässerökologische Maßnahmen geschaffen.

Flussab der Brücke Bahngasse sind rechtsufrig eine Sockelmauer zur Freibordsicherung und linksufrig die Anpassung eines Bestehenden Erddammes vorgesehen. Am Ortsende ist rechtsufrig ein weiteres Absperrbauwerk erforderlich.

Die Maßnahmen zum Schutz vor dem Vorlandstrom beinhaltet die Umschließung des Siedlungsbereichs „Ried in der Au“ mit Damm- und Mauerbauwerken. Dabei ist auch der Hafnergraben zu queren, was die Errichtung eines Absperrbauwerkes erforder-

lich macht. Der Bereich der Sportplatzstraße wird mit einer Mauer entlang des Parkplatzes und eine Dammumschließung geschützt. Weiters ist eine Anhebung eines Teilabschnittes in der Johann Wurth Gasse zum Schutz der Siedlung beinhaltet. Der Vorlandstrom wird über die bestehende und entsprechend dimensionierte Flutbrücke der ÖBB Strecke Pottendorfer Linie abgeleitet.

Im Überlastfall entlastet die Triesting im Bereich der Aufweitung flussauf der Siedlung „Ried in der Au“ über das bestehende Gelände großflächig in das Vorland. Der Dammabschnitt Johann Wurth Gasse wird als Überströmstrecke ausgeführt. Hier erfolgt eine langsame Flutung des Polders im Überlastfall.

I.11.3.6.2 Aufweitungsstrecken

a) Aufweitung der Triesting flussauf von Münchendorf

Zwischen Fluss km 8+010 und 8+210 kann die Triesting auf einer Länge von ca. 200 m linksseitig aufgeweitet werden. Im Mittel wird das Flussprofil um 10 m verbreitert werden. Dies schafft den Spielraum für lokale gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen. Es wird ein gewundener Gewässerverlauf initiiert. Die Ausführung der Uferböschungen können entsprechend des Platzangebots mit variablen Neigungen ausgeführt werden.

b) Aufweitung der Triesting flussauf „Ried in der Au“ (LMU_Aufweitung_2)

Am Ortsbeginn von Münchendorf zwischen Triesting km 7+190 bis 7+670 wird die Triesting auf einer Strecke von ca. 500 m großzügig aufgeweitet. Dadurch entsteht eine große Fläche, die an das Abflussgeschehen der Triesting angebunden werden kann. Auch durch diese Maßnahme entstehen zusätzliche gewässernahe Flutungsflächen.

Durch die Vergrößerung der Gewässerprofile kann für gewässerökologische Gestaltungsmaßnahmen der Triesting genutzt werden. Dies beinhaltet die Initiierung eines gewundenen Verlaufs der Mittelwasserrinne und die Schaffung von variable Böschungsneigungen bis hin zu sehr flachen Böschungen. Der Mittelwasserbereich soll strukturiert werden, wobei auf Grund des eher kleinen Wasserdargebots bei Normalabfluss ein gebündelter Abfluss erhalten bleiben soll.

c) Aufweitung der Triesting flussab von Münchendorf (LMU_Aufweitung_1)

Zwischen Fluss km 4+375 und 5+375 wird die Triesting auf einer Länge von ca. 1000 m rechtsufrig aufgeweitet. Im Mittel kann das Flussprofil um 8 m verbreitert werden. Dies schafft den Spielraum für lokale gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen. Es wird ein gewundener Gewässerverlauf initiiert. Die Ausführung der Uferböschungen können entsprechend des Platzangebots mit variablen Neigungen ausgeführt werden.

I.11.3.6.3 Sonderbauwerke/ Betonbauwerke LMU

a) Absperrbauwerk Hafnergraben

Der Hafnergraben mündet orografisch rechtsufrig in die Triesting bei Fluss km 6+730 ein. rd 250°m in Richtung Südosten wird beim Hafnergraben ein Absperrbauwerk errichtet, um die Einleitung des rechtsufrigen Vorlandstromes von Trumau kommend im Hochwasserfall zu unterbinden.

Das Regelorgan bildet ein Schütz mit einem Spindelgewinde. Weiters ist ein für Kleinfahrzeuge befahrbares Brückentragwerk vorgesehen.

Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

b) Absperrbauwerk Münchendorf

Das Absperrbauwerk Münchendorf verschließt im Hochwasserfall den orografisch linksufrigen Unterwerkskanal des Mühlbaches und unterbindet den Rückstau aus der Triesting im Hochwasserfall.

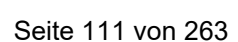
Das Regelorgan bildet ein Schütz mit einem Spindelgewinde. Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

c) Pumpwerk Münchendorf

Im Bereich der orografisch rechtsufrigen Hochwasserschutzmauer ist eine Druckentlastung mit Drainagerohre und zugehörigem Pumpwerk zu errichten. Dieses Pumpwerk befindet sich flussauf im unmittelbaren Nahbereich der Brücke Bahnstraße bei Fluss km 5+919.

Es erfüllt eine wesentliche Aufgabe:

- Die gesammelten Wässer werden in die Triesting zurückgeführt. Die Entleerung des Beckens erfolgt über eine gesonderte Entleerungspumpe.



I.11.3.6.5 Baustelleneinrichtung

Die zentrale Baustelleneinrichtung erfolgt auf der Fläche 1297/16 (KG Münchendorf) im Eigentum der Marktgemeinde Münchendorf unmittelbar neben dem Kreisverkehr der B16. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Erdbaustoffe werden nicht vor Ort gelagert, sondern unmittelbar nach Aushub verführt und für die Wiederherstellung direkt an die Einbaustelle angeliefert.

Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden an den jeweiligen Bedarf angepasst direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Aufgrund der Begrenztheit der Platzverhältnisse darf vor Ort nur das unmittelbar benötigte Material für den Tages- oder Wochenbedarf gelagert werden (z.B. Bewehrung, Schalmaterial, Werkzeug etc.). Größere Materialmengen sind im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung zu lagern und nach Erfordernis zur Einbaustelle zu verbringen.

Die Verbindung zwischen der Baustelleneinrichtung und den Arbeitsstellen erfolgt über das öffentliche Straßennetz und über die gesondert eingerichteten Baustraßen.

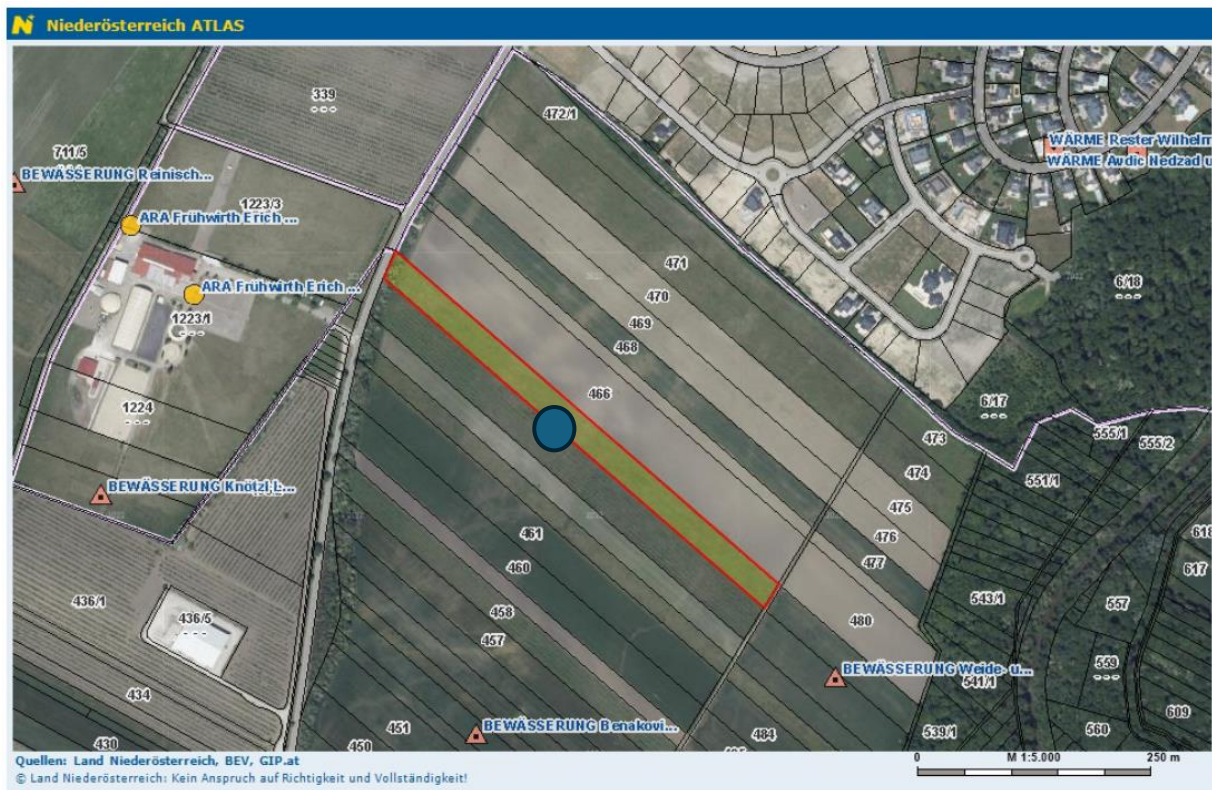
Auf Details zu den einzelnen geplanten Hochwasserschutzanlagen wird auf die Projektbeschreibung im Bericht des Technischen Projektes Mappe B verwiesen.

I.11.4 Brunnen auf der Baustelleneinrichtungsfläche GN 464/2, KG Tattendorf

I.11.4.1 Allgemeines

Für die Bauphase bzw. auf der Baustelleneinrichtungsfläche auf GN 464/2, KG Tattendorf ist die Errichtung eines Nutzwasserbrunnens vorgesehen, da der Anschluss an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz nicht gegeben ist. Das betreffende Grundstück befindet sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen südwestlich der Golfanlage Fontana in Oberwaltersdorf.

I.11.4.2 Lageplan



I.11.5 Wasserhaltungsmaßnahmen und Einleitungen in die Triesting

I.11.5.1 Allgemeines

Im Zuge der Baumaßnahmen sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Baugruben werden entweder mit Böschungen ausgeführt oder mit temporären Spundwänden gesichert.

Bei der Wasserhaltung wird generell Grundwasser gefördert. Das Qualmwasser wird so gefasst, dass es nicht mit Betonbauteilen in Berührung kommt. Das geförderte Wasser wird über einen Absetzbereich geführt und in der Regel in die Triesting eingeleitet. Das anfallende Wasser bei den Baugruben im Bauabschnitt 3 werden auf Grund der großen Distanz zur Triesting versickert.

Eine Ausnahme bildet der Bauabschnitt der Vorsatzmauer bei der Ufermauer in Oberwaltersdorf im Bauabschnitt 2. Die berstende Ufermauer ist vor Errichtung der Vorsatzmauer zu unterfangen. Ein Kontakt des Qualmwassers mit Beton ist nicht auszuschließen, wodurch mit einem erhöhten pH-Wert des abzupumpenden Wassers zu rechnen ist. Dieses Wasser wird vor Einleitung in die Triesting über eine mo-

bile Neutralisationsanlage geführt. Diese besteht aus einem Neutralisationsbecken mit zugehöriger Dosieranlage und CO2-Flaschenbatterie.

In der Tabelle sind alle im Projektbereich erforderlichen Baugruben angeführt. Sie sind nach Bauabschnitten geordnet.

I.11.5.2 Wasserhaltungsmengen bei den Baugruben

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW01	frei geböschte Baugrube	-		-	
		voraussichtlich keine Wasserhaltung				
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW02	frei geböschte Baugrube	-		-	
		keine Wasserhaltung für MGW				
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW03 - Bauwerkseinflauf	frei geböschte Baugrube	-		-	
		keine Wasserhaltung für MGW				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW03 - Schieberbauwerk, Sammelbauwerk	Baugrubensicherung (Bodenmischverfahren mit I-Trägern, ausgesteift oder ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 5	l/s	10	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Einbringung in die Triesting nach Absatzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 1	Einlaufbauwerk LNR	Baugrubensicherung mit abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 5	l/s	10	l/s
		Auspumpen				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Einbringung in die Triesting nach Absatzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 1	Kanalausleitung	Grabenverbausystem, abgedichtete Spundwand mit Stauereinbindung in Abhängigkeit der Tiefenlage der Aushubsohle	< 0,15	l/s und lfm Baugrubensicherung einseitig	15	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit in Abhängigkeit der Tiefenlage der Aushubsohle				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		Einbringung in die Triesting nach Absatzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
		Max. 50 m lange Abschnitte				
Bauabschnitt 2	Blockschichtungen, Ufermauern	Baugrubensicherung mit abgedichteten Spundwänden beidseitig, Stauerbindung	< 0,15	l/s und lfm Baugrubensicherung einseitig	10	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Einbringung in die Triesting nach Absatzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		mit Tauchwänden				
		Max. 25 m lange Abschnitte				
Bauabschnitt 2	Bettfederfabrik	Baugrubensicherung mit Spundwand in Kombination mit ungesicherter Baugrubenböschung	-		-	
		keine Wasserhaltung bei MGW				
Bauabschnitt 2	Absperr- und Pumpbauwerk B210	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 10	l/s	20	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		Einbringung in die Triesting nach Absatzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 2	Vorsatzmauer bei Ufermauer Oberwaltersdorf	Baugrubensicherung mit abgedichteten Spundwänden einseitig, Stauerbindung	< 0,15	l/s und lfm Baugrubensicherung einseitig	8	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		Neutralisationsanlage bestehend aus Neutralisationsbecken mit zugehöriger Dosieranlage und CO ₂ -Flaschenbatterie				
		Danach Einleitung in die Triesting				
		max. 50 m lange Abschnitte				
Bauabschnitt 3	Oberflächenabdichtung Zulaufmulde	4 außenliegende Brunnen	~ 55	l/s	60	l/s
		Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 3	Dotationsbauwerk	2 außenliegende Brunnen + Sickerwässer aus Bau-damm + Spundwand für südöstliche Flügelmauer	~ 55	l/s	60	l/s

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		Einbringung in die Triesting nach Absatzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 3	Auslaufbauwerk Becken 1	frei geböschte Baugrube	-		-	
		keine Wasserhaltung				
Bauabschnitt 3	Trennbauwerk Becken 2	frei geböschte Baugrube	-		-	
		keine Wasserhaltung				
Bauabschnitt 3	Pumpwerk Becken 2 - Einlaufbauwerk, Damm-schüttung	frei geböschte Baugrube	-		-	
		keine Wasserhaltung für MGW				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
Bauabschnitt 3	Pumpwerk Becken 2 - Pumphaus	Baugrubensicherung im Bodenmischverfahren mit eingestellten I-Trägern oder abgedichtete Spundwände, Stauereinbindung	< 5	l/s	10	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwände				
		Versickerungsbecken				
Bauabschnitt 3	Kanalausleitung - Rohrkopf	Baugrubensicherung mit abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 5	l/s	10	l/s

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
		Versickerungsbecken				
Bauabschnitt 3	Horizontalbohrung ÖBB	4 Brunnen und abgedichtete Spundwände, teilweise Einbindung in den Stauer	~ 160	l/s	-	
		Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
		Versickerungsbecken im Bereich des offenen Ableitungs-				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		grabens RTR				
Bauabschnitt 3	Horizontalbohrung Werkskanal	Baugrubensicherung mit abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 10	l/s	20	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 3	Kanalausleitung	Baugrubensicherung mit abgedichteten Spundwänden, Stauereinbindung	< 0,30	l/s und lfm Baugrubensicherung	30	l/s
		Auspumpen				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit		einseitig		
		Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden, Versickerungsbecken bzw. Einbringung Triesting				
		Max. 50 m lange Abschnitte				
Bauabschnitt 4	Absperrbauwerk Trumau	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 5	l/s	10	l/s
		Auspumpen				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
		Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 5	Absperrbauwerk Hafnergraben	frei geböschte Baugrube	< 5	l/s	10	l/s
		abschnittsweise Herstellung des Sporns mit innenliegender Wasserhaltung				
		Einbringung in den Hafnergraben und weiter in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
		nach Spornherstellung keine weiteren Wasserhaltungsmaßnahmen für MGW				

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswassermenge	
Bauabschnitt 5	Pumpwerk München-dorf	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Einbindung Sandschichten	< 10	l/s	20	l/s
		Auspumpe				
		innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit				
		Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden				
Bauabschnitt 5	Absperrbauwerk München-dorf	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung	< 5	l/s	10	l/s
		Auspumpen				

Bauab-schnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsenswas-sermenge	
		innenliegende Was-serhaltung, Leck- und Qualmwasser-menge für die Bau-zeit				
		Einbringung in die Triesting nach Ab-setzbecken (Auf-enthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Ab-setzeinrichtungen mit Tauchwänden				

I.11.6 Maßnahmen in Zusammenhang mit der ÖBB Strecke Innere Aspangbahn

Durch den geplanten Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf kommt es zu keiner Beanspruchung des ausgewiesenen Bahngrundstückes in der Längsführung der Inneren Aspangbahn. Es kommt lediglich punktuell zu Maßnahmen durch Querungen von Stromleitungen und Durchleitungsbauwerken und zu Anschlüssen des Hochwasserschutzes an den bestehenden Bahndamm der Inneren Aspangbahn.

Folgende Schnittstellen zwischen der ÖBB Strecke der Inneren Aspangbahn im Abschnitt Bahn-km 27+700 bis Bahn-km 29+500 und dem geplanten UVP Projekt Hochwasserschutzprojekt Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf ist in der Bau-phase und der Betriebsphase wie folgt betroffen:

- Eisenbahnkreuzung EK-G 27,762 mit Lichtzeichenanlage
- Stromquerung Bahnhof Bahn-km 28+639

- Querung Verrohrung Grundablass Rückhaltecken Trumau Bahn-km 29+069 / 29+073
- Stromquerung Bahn-km 29+150
- Eisenbahnkreuzung EK-G 29,435 ohne technischen Kreuzungsschutz
- Anschluss Hochwasserschutz an Bahndamm orografisch linksufrig der Triesting rd Bahn-km 29+431
- Bahnbrücke Innere Aspangbahn - Bahn-km 29+456
- Anschluss Hochwasserschutz an Bahndamm orografisch rechtsufrig der Triesting rd Bahn-km 29+468

I.11.7 Verlegung Freileitung 20kV

Im Bereich des Anlagenteiles Zulaufkanal RTR ist eine Freileitung in die Erde zu verlegen, da aufgrund der Dammführungen und -schüttung die vorschriftspflichtige lichte Höhe nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund kommt es zu einer Erdverlegung zwischen bestehenden Masten. Dabei wird auch die ÖBB Strecke Innere Aspangbahn unterquert. Es ist hierfür eine Mantelverrohrung DN200 vorgesehen.

Die beschriebenen spezifischen Anforderungen sind Vorgaben des Netzbetreibers, welche bei der Erhebung mit selbigem von diesem bekanntgegeben wurden. In der Ausführungsphase erfolgt die Einhaltung dieser und sowie eine fortlaufende Koordination mit dem Netzbetreiber.

I.11.8 Rodung

I.11.8.1 Allgemeines

I.11.8.1.1 Durch das gegenständliche Vorhaben wird „Wald“ im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen (§§1-2 ForstG 1975 idgF) beansprucht. Hierbei handelt es sich um

- a) dauernde Nutzung (dauernde Rodung) von Waldflächen als Rückhaltebecken Trumau und Oberwaltersdorf insbesondere durch Einstau im Hochwasserfall,

b) dauerhafte Rodungen im Gesamtausmaß von 134.324 m² während der Betriebsphase,

c) befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 7.063 m² auf Grund der vorübergehenden (temporären) Flächeninanspruchnahme von Wald im Zuge der Bauphase.

I.11.8.1.2 Die dauerhaft zu rodenden Flächen werden ausschließlich zur Umsetzung des Projektes benötigt, die befristeten Rodungsflächen ergeben sich aus unvermeidbar notwendigen Manipulationsflächen während der Bauphase.

I.11.8.2 Rodungsabschnitt 1

I.11.8.2.1 Der Rodungsabschnitt 1 liegt in Münchendorf entlang der Triesting und umfasst die Rodungsflächen 1- 7. Die Rodungsflächen finden sich beidseitig des Flusslaufes sowie an der Sportplatzstraße.

I.11.8.2.2 Die gegenständlichen Flächen sind überwiegend naturnahe Auwälder oder Ufergehölzsäume mit standortgerechten Arten und mit stufigem Aufbau. Die Strauchschicht ist gut ausgebildet und setzt sich aus autypischen Arten (Schwarzer Holunder, Warziger Spindelstrauch, Roter Hartriegel, Weißdorn und Flieder) zusammen.

I.11.8.2.3 Rodungsfläche 1 ist eine mehrstufig aufgebaute Windschutzanlage, in gutem bis mäßigem Zustand mit standortgerechten Arten wie Vogelkirsche, Gemeine Esche, Feldahorn, eingestreut Akazie, Rose, Wolliger Schneeball, Liguster, Roter Hartriegel.

I.11.8.2.4 Im Bestand der Rodungsfläche 2 dominieren in der 1. Baumschicht Pappeln (*Populus* sp.) und Gemeine Esche mit Höhen von 8-10m. In der 2. Baumschicht sind Bergahorn, Feldahorn und Weiden etabliert.

I.11.8.2.5 Rodungsfläche 3 liegt rechtsufrig der Triesting, ist jedoch ähnlich aufgebaut wie die übrigen Auwälder. Es dominieren in der 1. Baumschicht Pappeln (*Populus* sp.) und Gemeine Esche mit Höhen von 8-14m. In der 2. Baumschicht sind Bergahorn, Feldahorn und Weiden etabliert.

I.11.8.2.6 Bei Rodungsfläche 4 handelt es sich um einen Auwaldrest linksufrig der Triesting. In der 1. Baumschicht dominiert die Gemeine Esche mit Höhen bis zu 18m.

In der 2. Baumschicht finden sich Akazie, Feldahorn, Bergahorn, stellenweise ist Birke (*Betula pendula*) und Vogelkirsche randlich beigemischt. Einige absterbende Bäume sowie Totholz sind ebenfalls vorhanden.

I.11.8.2.7 Im Bestand der Rodungsfläche 5 dominieren in der 1. Baumschicht Pappeln (*Populus* sp.) und Gemeine Esche mit Höhen von 8-10m. In der 2. Baumschicht sind Bergahorn, Feldahorn und Weiden etabliert.

I.11.8.2.8 Im Bestand der Rodungsfläche 6 dominieren in der 1. Baumschicht Gemeine Esche und Feldahorn mit Höhen von 5-6m, in der 2. Baumschicht sind neben Esche und Feldahorn Walnuß und Akazie etabliert. Die Strauchschicht ist sehr gut ausgebildet mit Schwarzer Holunder, Warziger Spindelstrauch, Roter Hartriegel, Weißdorn und Flieder. Im Bestand ist viel Totholz zu finden.

I.11.8.2.9 Rodungsfläche 7 liegt rechtsufrig der Triesting südlich der Autobahn A3 und ist ein Auwaldrest. Dominant sind Pappeln, Gemeine Esche, Bergahorn, Vogelkirsche und Feldahorn sind beigemischt. Die Strauchschicht ist typisch ausgebildet mit Schwarzer Holunder, Warziger Spindelstrauch, Roter Hartriegel und Weißdorn

I.11.8.2.10 Waldflächen auf folgenden Grundstücken sind betroffen:

16120 KG Münchendorf				
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
1634	1003	Windschutzgehölz	660	Gemeinde Münchendorf (Öffentliches Gut) Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf
		Summe	660	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
919/1	10	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	11	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
920	61	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	800	Feichtinger Bernhard Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
921	1369		48	Bropst Andreas Fasangasse 8, 2481 Achau
922	340	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	40	Feichtinger Bernhard Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
923	74		50	Happel Alfred Hauptstr. 30, 2482 Münchendorf
924	11		40	Kirstorfer Klaus

				Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
925	183		42	Feichtinger Benedikt Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
926	88		36	Trischak Dominik Franz Fürstgasse 2/1/2, 2482 Münchendorf
927	353		43	Trischak Dominik Franz Fürstgasse 2/1/2, 2482 Münchendorf
928	53		42	Dipl.-Ing. Trummler Anton Tullner Straße 19, 3424 Zeiselmauer
929	33		63	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
930	692		24	Ing. Wecer Wilhelm Hauptstr. 26, 2482 Münchendorf
		Summe	1.239	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 3				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
865	676	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	468	Gemeinde Münchendorf Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf
		Summe	468	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 4				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
933	28	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	34	Szihn Thomas Kirchfeldgasse 60/2/4, 2482 Münchendorf
934	803		32	Unger Kurt Hauptstr. 33/3/15, 2482 München-dorf
		Summe	66	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 5				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
936	626	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	21	Radl Christian Hauptstr. 17, 2482 Münchendorf
937	54		19	Schindler Josef Hauptstr. 64, 2482 Münchendorf
938	24		35	Mandl Katharina Karl Stinglplatz 2a, 2340 Mödling
		Summe	75	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 6				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
942	874	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	22	Szihn Peter Hauptstr. 29, 2482 Münchendorf
		Summe	22	

4112 KG Trumau				
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 7				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
1554	1087	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	821	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
		Summe	821	

16120 KG Münchendorf				
Befristete Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
912	735	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	79	Peter Denise Westring 46, 2521 Trumau
913	340		49	Feichtinger Bernhard Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
914	289		65	Schindler Maritin Hauptstr. 62, 2482 Münchendorf
915/1	159		34	Leidwein Hedwig Ried in der Au Münchendorf, 2482 Münchendorf
915/2	274		35	Kirstorfer Doris Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
916	349		68	Dietz Romana Schützenstraße 31 C, 83714 Miesbach, Deutschland
		Summe	330	
Befristete Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
919/1	10	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	57	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
920	61	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	135	Feichtinger Bernhard Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
921	1369		56	Bropst Andreas Fasangasse 8, 2481 Achau
922	340		33	Feichtinger Bernhard Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
923	74		41	Happel Alfred Hauptstr. 30, 2482 Münchendorf
924	11		33	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
925	183		36	Feichtinger Benedikt Hauptstr. 42, 2482 Münchendorf
926	88		34	Trischak Dominik Franz Fürstgasse 2/1/2, 2482 Münchendorf
927	353		37	Trischak Dominik Franz Fürstgasse 2/1/2, 2482 Münchendorf

928	53		38	Dipl.-Ing. Trummel Anton Tullner Straße 19, 3424 Zeiselmauer
929	33		35	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
930	692	Ahorn-Ulmen- Eschenauwald	23	Ing. Wecer Wilhelm Hauptstr. 26, 2482 Münchendorf
		Summe	558	
Befristete Rodungsfläche Nr. 3				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
865	676	Ahorn-Ulmen- Eschenwald	111	Gemeinde Münchendorf Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf
		Summe	111	
Befristete Rodungsfläche Nr. 4				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
933	28	Ahorn-Ulmen- Eschenwald	37	Szihn Thomas Kirchfeldgasse 60/2/4, 2482 Mün- chendorf
934	803		43	Unger Kurt Hauptstr. 33/3/15, 2482 Münchendorf
		Summe	80	
Befristete Rodungsfläche Nr. 5				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
936	626	Ahorn-Ulmen- Eschenwald	35	Radl Christian Hauptstr. 17, 2482 Münchendorf
937	54		37	Schindler Josef Hauptstr. 64, 2482 Münchendorf
938	24		34	Mandl Katharina Karl Stinglplatz 2a, 2340 Mödling
		Summe	106	
Befristete Rodungsfläche Nr. 6				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
942	874	Ahorn-Ulmen- Eschenwald	33	Szihn Peter Hauptstr. 29, 2482 Münchendorf
		Summe	33	

I.11.8.3 Rodungsabschnitt 2

I.11.8.3.1 Der Rodungsabschnitt 2 liegt in Trumau zum Teil entlang der Triesting und umfasst die Rodungsflächen 1- 2. Die Rodungsflächen finden sich beidseitig des Flusslaufes sowie im Bereich des zukünftigen Retentionsbeckens im Bereich der Trumauer Au.

I.11.8.3.2 Zur Triesting auf der Böschung zum Feldweg ist im Bereich der Rodungsfläche 1 ein schmales mehrreihiges Ufergehölz aus stand-ortgerechten Arten ausgebildet. An Arten sind vorhanden: Pappeln (*Populus* sp.), Weiden (*Salix* sp.), Vogelkir-

sche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Flatterulme (*Ulmus laevis*). Auf Grund regelmäßiger Pflegedurchgänge mit dem Aufstocksetzen der Bäume variiert das Alter, ist jedoch tendenziell Stangenholz bis Baumholzalter.

I.11.8.3.3 Rodungsfläche 2 liegt im Auwald der Trumauer Au. Die Hauptbaumarten sind Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* und *platanoides*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Feldulme (*Ulmus minor*). Beigemischt sind Feldahorn (*Acer campestre*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Pappeln (*Populus* sp.) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu finden. Als Neophyt ist bereichsweise der Götterbaum (*Ailanthus altissima*) häufig. In der zweiten Baum- sowie in der Strauchschicht sind die Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ulmen, Vogelkirsche, Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Pimpernuss (*Staphylea pinnata*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Coryllus avellana*) und Warziger Spindelstrauch (*Euonymus europeae*) etabliert.

I.11.8.3.4 Waldflächen auf folgenden Grundstücken sind betroffen:

4112 KG Trumau				
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
419	1087	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	30	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz
420			148	Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
				Summe
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 2				
4112 KG Trumau				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
428	1087	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	80.996	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz
445	208	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	225	Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
1144	832	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	10	Marktgemeinde Trumau Kircheng. 6, 2521 Trumau,
4105 KG Oberwaltersdorf				
1432/3	159	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	2.837	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
1158/2	244	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	2.198	Auer Josef Trumauer Str. 28, 2522 Oberwaltersdorf

1159/1	244	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	3.990	
1159/2	244	Ahorn-Ulmen-	654	
1159/3	244	Eschenauwald	118	
4038 KG Wienersdorf				
1406/3	281	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	968	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
		Summe	91.996	

4112 KG Trumau				
Befristete Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
419	1087	Ufergehölzstreifen	35	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz
420	1087	Ufergehölzstreifen	893	Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
1157	1273	Laubmischwald	1.131	Auer Josef Trumauer Str. 28, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	2.059	
Befristete Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
758/1	1087	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	45	Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz
		Summe	45	

I.11.8.4 Rodungsabschnitt 3

I.11.8.4.1 Der Rodungsabschnitt 3 liegt in Oberwaltersdorf zum Teil entlang der Triesting und umfasst die Rodungsflächen 1- 6. Die Rodungsflächen finden sich beidseitig des Flusslaufes sowie im Bereich des zukünftigen Retentionsbeckens im Bereich der Au.

I.11.8.4.2 In einem Zwickel zwischen Feldweg und Bahnlinie befindet sich ein Laubmischwald angrenzend an den Acker. Die Artenzusammensetzung der Rodungsfläche 1 ist standorttypisch mit Pappeln (*Populus* sp.), Weiden (*Salix* sp.), Vogelkirsche (*Prunus avium*), und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), randlich kommen Sträucher

wie Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgaris*) oder Rosen (*Rosa canina*) auf. Das Alter ist angehendes Baumholz.

I.11.8.4.3 Rodungsfläche 2 liegt zwischen dem Weg entlang der Triesting und der Verlängerung der Fabrikstraße. In diesem Auwaldrest sind noch einige typische Baumarten des Auwalds zu finden wie Gemeine Esche oder Feldahorn, während Neophyten wie Götterbaum, Akazie vermehrt auftreten. In der Strauchschicht treten Schwarzer Holunder, Kriecherl (*Prunus domestica*) und Roter Hartriegel hinzu. Vor allem die Randbereiche sind mit Waldrebe und Hopfen verschleiert. Die Eschen sind teilweise im Absterben begriffen oder lückig, der Gesamtbestand ist gut strukturiert und mehrschichtig aufgebaut.

I.11.8.4.4 Die Ufergehölze im Bereich der Rodungsfläche 3 und 6 sind mit standortgerechten Arten meist stufig aufgebaut – abhängig von der Breite und gehen oft in die angrenzenden Waldbestände über. Es dominieren Gemeine Esche, Vogelkirsche, Bergahorn, Spitzahorn und Feldulme, eingestreut sind Traubenkirsche, Akazie, Pappel sowie Hartriegel, Haselnuß und Warziger Spindelstrauch vor allem in der Strauchschicht etabliert.

I.11.8.4.5 Die Hauptbaumarten der Rodungsfläche 5 sind je nach Standort Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* und *platanoides*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Feldulme (*Ulmus minor*) im östlichen Teilbereich. Im westlichen Teil dominieren Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Akazie (*Robinia pseudoacacia*). Beigemischt sind Feldahorn (*Acer campestre*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Pappeln (*Populus* sp.) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu finden. In der zweiten Baum- und der Strauchschicht sind die Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ulmen, Vogelkirsche, Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Pimpernuss (*Staphylea pinnata*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Coryllus avellana*), Warziger Spindelstrauch (*Euonymus europeae*) etabliert.

I.11.8.4.6 Im östlichen Bereich zur Bebauung dominiert Akazie (*Robinia pseudoacacia*), die Auwaldarten werden zurückgedrängt. Etwas weiter südlich davon ist eine Kleinfläche als Graupappelauald eingesprengt. Zwischen Weg und Wiesenfläche im östlichen Waldbereich sind Platanen etabliert.

I.11.8.4.7 Im gesamten Auwaldbereich sind eine gute Strukturierung sowie gut ausgebildete Traufenbereiche etabliert. Tot- und Altholz ist immer wieder eingestreut.

I.11.8.4.8 Waldflächen auf folgenden Grundstücken sind betroffen:

4105 KG Oberwaltersdorf				
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m ²	Eigentümer
1147	222	Laubmischwald	31	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w) Praterstern 3, 1020 Wien
		Summe	31	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m ²	Eigentümer
1146/2	176	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	451	AIBLER Fleisch- und Wurstwaren Produktions GmbH (FN 51327g) Fabrikstraße 18, 2522 Oberwaltersdorf
1403	557		197	
		Summe	648	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 3				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m ²	Eigentümer
110/1	30	Ufergehölzstreifen	212	Marktgemeinde Oberwaltersdorf Badener Str 24, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	212	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 4				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m ²	Eigentümer
6/18	1355	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	26.840	Fontana Sportveranstaltungs GmbH (FN 282640y) Magna Str. 1, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	26.840	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 5				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m ²	Eigentümer
171/1	1677	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	851	LNR Pfarrgasse 15 Immobilien GmbH (533388w) Halbgasse 18/2, 1070 Wien
171/2	1677		2.831	
171/3	1677		874	
171/4	1677	Ufergehölzstreifen	298	
		Summe	4.854	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 6				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m ²	Eigentümer
1249	1503	Ufergehölzstreifen	505	Marktgemeinde Oberwaltersdorf Badener Str 24, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	505	

4105 KG Oberwaltersdorf				
Befristete Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
1147	222	Laubmischwald	49	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w) Praterstern 3, 1020 Wien
		Summe	49	
Befristete Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
6/18	1355	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	1.456	Fontana Sportveranstaltungs GmbH (FN 282640y) Magna Str. 1, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	1.456	
Befristete Rodungsfläche Nr. 3				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
171/1	1677	Ahorn-Ulmen-Eschenwald	85	LNR Pfarrgasse 15 Immobilien GmbH (533388w) Halbgasse 18/2, 1070 Wien
171/2	1677		428	
171/3	1677		15	
171/4	1677	Ufergehölzstreifen	2	
		Summe	530	
Befristete Rodungsfläche Nr. 4				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
1249	1503	Ufergehölzstreifen	325	Marktgemeinde Oberwaltersdorf Badener Str 24, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	325	

I.11.8.5 Rodungsabschnitt 4

I.11.8.5.1 Der Rodungsabschnitt 4 liegt in Tattendorf zum Teil entlang der Triesting und umfasst die Rodungsflächen 1- 3. Die Rodungsflächen finden sich beidseitig des Flusslaufes sowie im Bereich eines Laubmischwaldes.

I.11.8.5.2 Die Hauptbaumarten der Rodungsfläche1 und 2 sind je nach Standort Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* und *platanoides*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Feldulme (*Ulmus minor*) im östlichen Teil-bereich. Im westlichen Teil dominieren Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Akazie (*Robinia pseudoacacia*). Beigemischt sind Feldahorn (*Acer campestre*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Pappeln (*Populus* sp.) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu finden. In der zweiten Baum- und der Strauchschicht sind die Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ulmen, Vogelkirsche, Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Pimpernuss (*Staphylea pinnata*) sowie Schwarzer Holun-

der (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Coryllus avellana*), Warziger Spindelstrauch (*Euonymus europeae*) etabliert. Im gesamten Auwaldbereich sind eine gute Strukturierung sowie gut ausgebildete Traufenbereiche etabliert. Tot- und Altholz ist immer wieder eingestreut.

I.11.8.5.3 Rodungsfläche 3 ist als Aufforstungsfläche bereits gesichert mit Bergahorn, Spitzahorn und Feldahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Pappel, Traubekirsche, Walnuß. In der Strauchschicht, die vor allem randlich situiert ist, finden sich Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Haselnuß, Warziger Spindelstrauch.

I.11.8.5.4 Waldflächen auf folgenden Grundstücken sind betroffen:

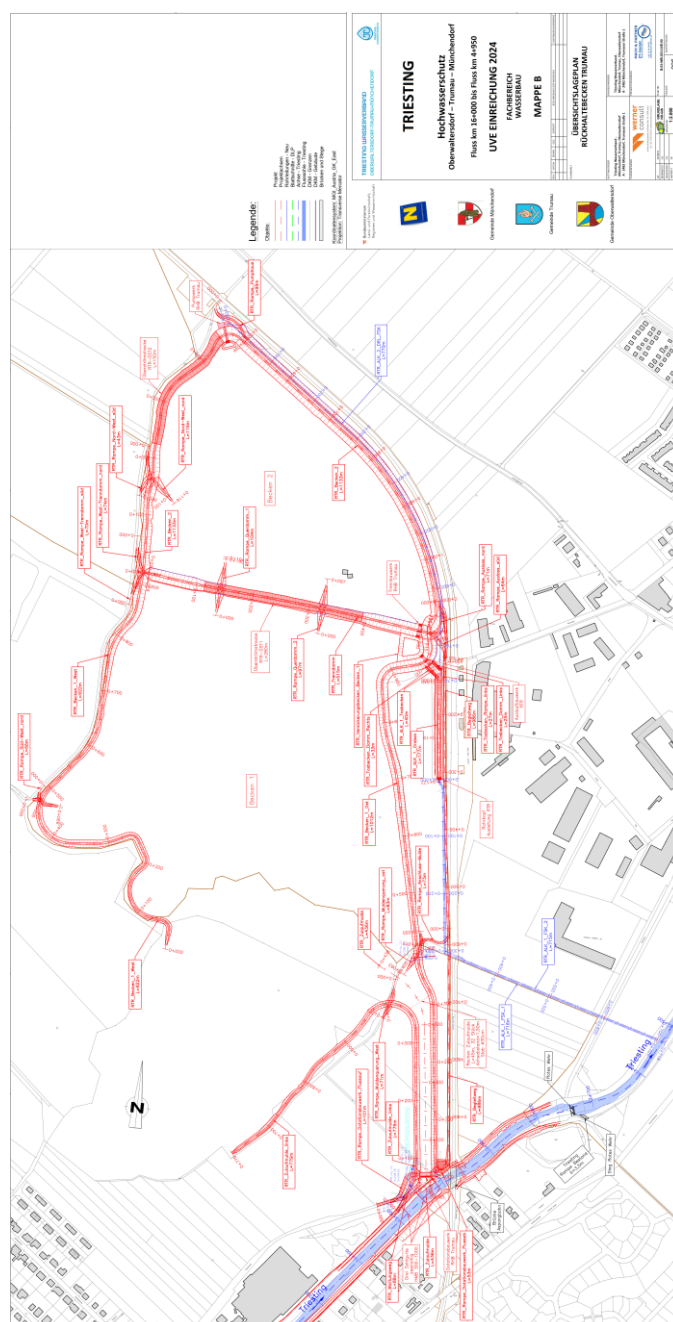
4040 KG Tattendorf				
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
555/2	684	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	1.158	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
553/2	81		156	Graf Johannes Direktor Franz Danzinger Straße 23, 2523 Tattendorf
552/2	66		143	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
551/2	66		273	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
550/2	694		138	Piller Günther Bahnzeile 10, 2512 Tribuswinkel
549/2	60		127	Ing. Trauner Roland Raiffeisenplatz 17A, 2523 Tattendorf
548/2	781		113	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
547/2	8	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	91	Gemeinde Tattendorf Hauptpl. 2, 2523 Tattendorf
546/2	13		77	Kollenhofer Johannes Badner Straße 9, 2523 Tattendorf
544/2	454		77	Gisperm Franz Raiffeisenpl. 16, 2523 Tattendorf
558/2	576		330	Brenninger Martin Haidhofstraße 34, 2500 Baden
545/2	11		82	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
543/2	24		2	
		Summe	2.767	
Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
551/1	66	Ahorn-Ulmen-Eschenauwald	46	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf

550/1	694		35	Piller Günther Bahnzeile 10, 2512 Tribuswinkel
		Summe	81	
3Dauerhafte Rodungsfläche Nr. 3				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
472/2	846	Laubmischwald	228	Fontana Sportveranstaltungs GmbH (FN 282640y) Magna Str. 1, 2522 Oberwaltersdorf
16/7	1354	Laubmischwald	2.633	Fontana Sportveranstaltungs GmbH (FN 282640y) Magna Str. 1, 2522 Oberwaltersdorf
		Summe	2.861	

4040 KG Tattendorf				
Befristete Rodungsfläche Nr. 1				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
555/2	684	Ahorn-Ulmen- Eschenauwald	109	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
553/2	81		16	Graf Johannes Direktor Franz Danzinger Straße 23, 2523 Tattendorf
552/2	66		15	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
551/2	66		29	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
550/2	694		14	Piller Günther Bahnzeile 10, 2512 Tribuswinkel
549/2	60		14	Ing. Trauner Roland Raiffeisenplatz 17A, 2523 Tatten- dorf
548/2	781		14	Mag. Holler Hannes Kapellenweg 1, 2523 Tattendorf
547/2	8		14	Gemeinde Tattendorf Hauptpl. 2, 2523 Tattendorf
546/2	13	Ahorn-Ulmen- Eschenauwald	16	Kollenhofer Johannes Badner Straße 9, 2523 Tattendorf
543/2	24		31	Hietz Franz und Helene Badner Str. 23, 2523 Tattendorf
544/2	454		14	Gisberg Franz Raiffeisenpl. 16, 2523 Tattendorf
545/2	11		15	Kirstorfer Klaus Hauptstr. 28, 2482 Münchendorf
558/2	576		26	Brenninger Martin
558/3	576		3	Haidhofstraße 34, 2500 Baden
		Summe	330	

Befristete Rodungsfläche Nr. 2				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
472/2	846	Laubmischwald	468	Fontana Sportveranstaltungs GmbH (FN 282640y) Magna Str. 1, 2522 Oberwaltersdorf
472/1	846	Windschutzgehölz	4	
16/7	1354	Laubmischwald	502	
		Summe	974	
Befristete Rodungsfläche Nr. 3				
Grundst. Nr.	EZ	Sonstiges	m²	Eigentümer
464/2	8	Windschutzgehölz	77	Gemeinde Tattendorf Hauptpl. 2, 2523 Tattendorf
		Summe	77	

I.11.8.6 Rückhaltebecken (RHB) Trumau





LEGENDE

- Dauerhafte Rodungsfäche
- Bekannte Rodungsfäche
- Strukturverbessernde Maßnahmen

 Bundesministerium für Umwelt, Raumordnung, Regional- und Ressortentwicklung	TRIESTING URISSEVERBAND OBERWALTERSDORF - TRUMAU - MÜNCHENDORF
 Gemeinde Münchendorf	TRIESTING Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf Flusskm 16+000 bis Flusskm 4+950 UVE EINREICHUNG 2023 FACHBEREICH Mensch und Lebensräume MAPPE D4
 Gemeinde Trumau	Rodungsunterlagen Plan 2
 Gemeinde Oberwaltersdorf	192

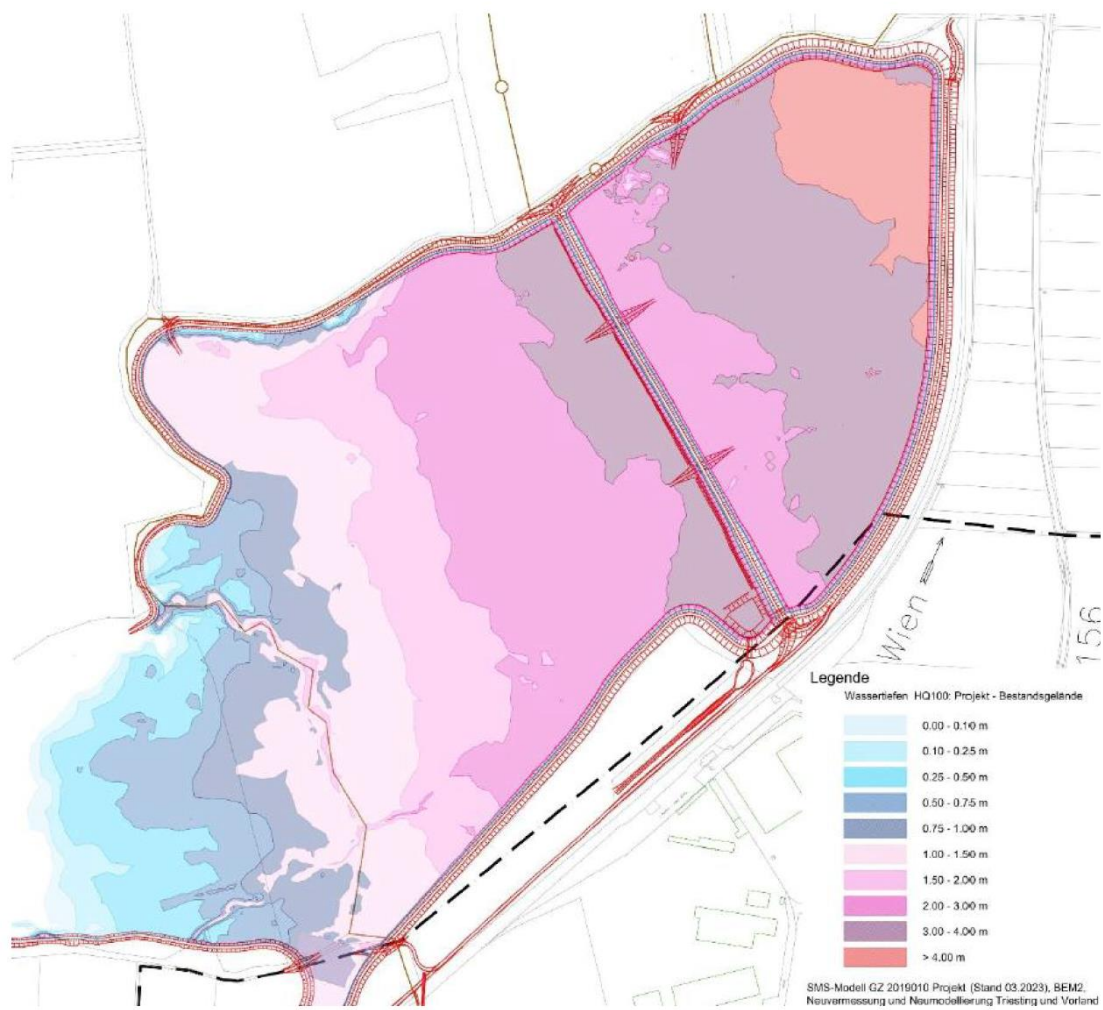


Abbildung 19: Wassertiefe RHB Trumau Horizont 1, HQ 100



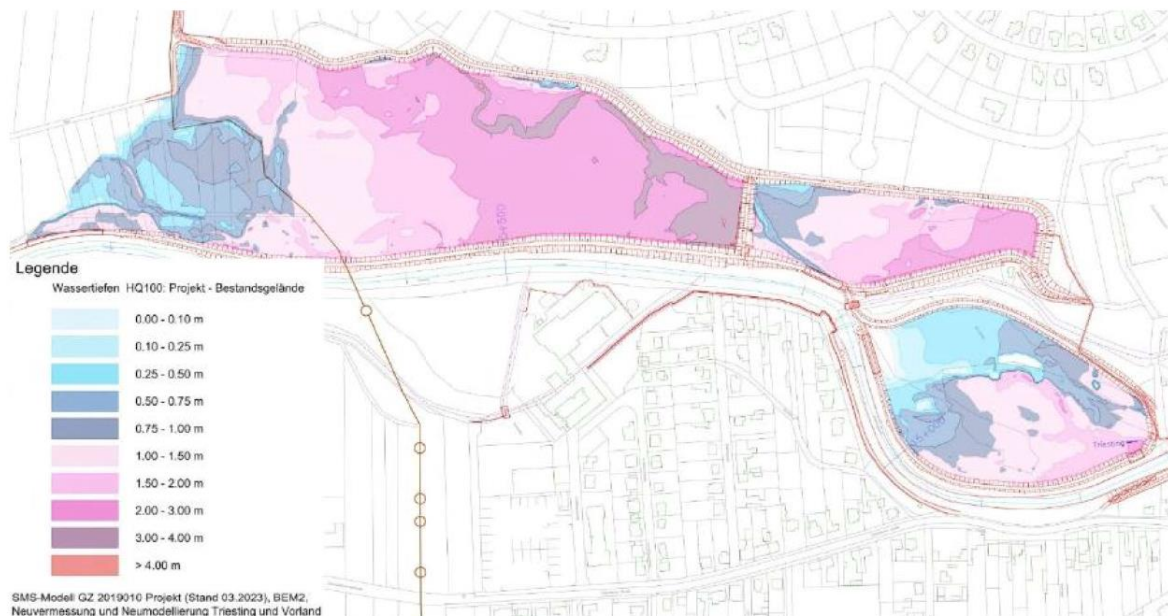


Abbildung 17: Wassertiefen Rückhaltebecken Oberwaltersdorf HQ100 Horizont 1

I.11.9 Geh- und Radwege – Triestingau Radweg

In den Orten Tattendorf, Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf verläuft der Triestingau-Radweg - welche in Radwege und Radrouten unterteilt ist – sowohl links- als auch rechtsufrig entlang der Triesting.

Da in manchen Bauphasen die Radinfrastruktur des Triestingau-Radwegs insbesondere im unmittelbaren Flussbereich nicht aufrechterhalten werden kann, muss dieser teilweise in zeitlichen und örtlichen Abschnitten umgeleitet werden. Nach Bauvollendung verläuft der Radweg im ursprünglichen Trassenverlauf.

I.11.10 Bauphase und Bauablauf

I.11.10.1 Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen.

Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf.

Die 5 Bauabschnitte stellen demnach eigenständige, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängige Systeme dar, sind jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	Gesamtmaßnahmenlänge	21.747

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.

Die Realisierung des Vorhabens kann somit zeitversetzt erfolgen, was schon rein aus finanzierungstechnischen Gründen erforderlich ist.

I.11.10.2 Baureihenfolge

a) Abschnittsübergreifende Baureihenfolge

Hydraulische Abhängigkeit

Eine wesentliche Vorgabe bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens ist die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation der Triesting, sowohl nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens als auch während der Umsetzungsphase. Es darf zu keinem Zeitpunkt eine Verschärfung des Gefährdungspotenzials auf die vom Hochwassergeschehen der Triesting betroffenen Objekte und Flächen kommen.

Aufgrund dieser Vorgabe ist die Reihenfolge für die Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte zum Teil festgelegt.

Die linearen Hochwasserschutzmaßnahmen unmittelbar entlang der Uferkante der Triesting führen zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation, weshalb die Errichtung des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf als erste Bauetappe erfolgen muss. Bevor das Rückhaltebecken (RHB) Trumau in Betrieb gehen kann, müssen die linearen Schutzbauten in Oberwaltersdorf umgesetzt sein, um die erforderliche Lenkung des HW-Abflusses zum Becken Trumau zu gewährleisten.

aa) Bauetappe 1: RHB Oberwaltersdorf (BA01)

ab) Bauetappe 2: Lineare Maßnahmen Oberwaltersdorf (BA02)

ac) Bauetappe 3: RHB Trumau (BA03)

Die Errichtung der BA04 und 05 unterliegen keiner hydraulischen Abhängigkeit.

b) Baureihenfolge innerhalb der Bauabschnitte

Die Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau sind je als eine Einheit zu betrachten.

Die Bauabschnitte 02, 04 und 05 (lineare Hochwasserschutzmaßnahmen) sind aufgrund von hydraulischen und topografischen Verhältnissen in jeweils 7 Teilabschnitte gegliedert. Die Teilabschnitte in den jeweiligen Bauabschnitten sind voneinander räumlich getrennt und bilden somit eigenständige, für sich funktionierende Schutzsysteme. Eine Ausnahme bilden zwei der Teilabschnitte im Bauabschnitt Oberwaltersdorf. Diese beiden Teilabschnitte weisen eine zusammenhängende Schutzfunktion auf.

Die Reihenfolge für die Errichtung der Teilabschnitte in den Bauabschnitten 04 und 05 ist nach Fertigstellung der Bauabschnitte 01, 02 und 03 grundsätzlich frei wählbar. Es gibt hier keine gegenseitigen Abhängigkeiten. Die Bauabwicklung erfolgt grundsätzlich Richtung flussabwärts.

I.11.10.3 Gesamtbauzeitplan

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Bauzeiten der einzelnen Bauabschnitte bzw. der einzelnen Teilabschnitte angegeben. Der Gesamtbauzeitplan des Hochwasserschutzes führt diese Teilabschnitte zu einer gesamtheitlichen Betrachtung zusammen. In der Tabelle sind die Nettobauzeiten angegeben.

Bauabschnitte	Bauzeit (max / min-Monate)
Bauabschnitt 01	22 (22)
Bauabschnitt 02	62 (33)
Bauabschnitt 03	29 (29)
Bauabschnitt 04	40 (22)
Bauabschnitt 05	58 (20)
Gesamtsumme	211 (126)

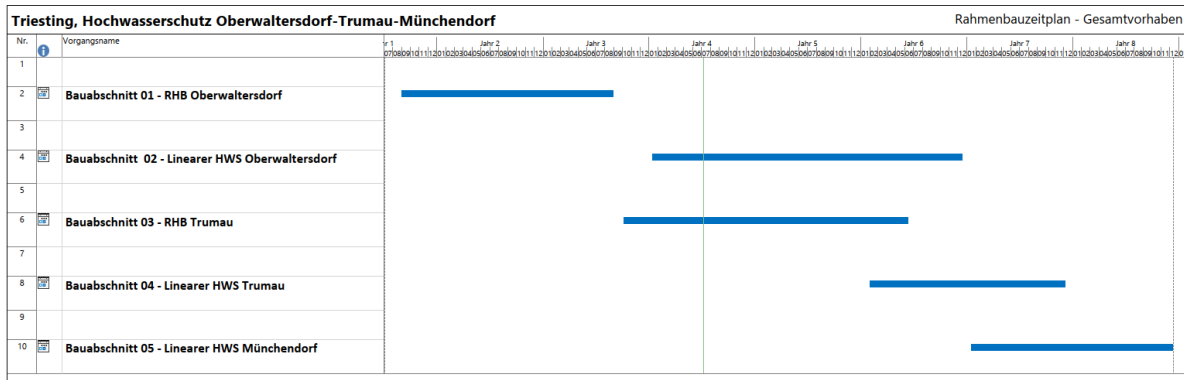
Die gleichzeitige Errichtung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in den 3 Verbandsgemeinden ist in theoretischer Hinsicht zwar denkbar, jedoch auf Grund der hydraulischen Abhängigkeiten nicht möglich, da eine Verschlechterung der Hochwassersituation nicht eintreten darf.

Bei gleichzeitiger Errichtung wäre eine Gesamtbauzeit von rd 4 – 5 Jahren möglich, würde jedoch enorme Kapazitäten und Ressourcen innerhalb eines relativ geringen Zeitraumes erfordern.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Errichtung des Gesamtvorhabens etappenweise erfolgen wird, wobei es aufgrund der hydraulischen Abhängigkeiten nur eine geringe Anzahl an Variationsmöglichkeiten gibt. Im ungünstigsten Fall würde die Umsetzung einen Zeitraum von rd 17 Jahren beanspruchen.

Die tatsächliche Zeitspanne für die Realisierung des Vorhabens ist in erster Linie von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängig, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen lassen.

Gesamtbauzeitplan unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Finanzierungsmöglichkeiten



Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr 82/2025 insbesondere § 44a ff und § 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr 697/1993 idF BGBl. I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6 und § 39 sowie Anhang 1 Z 9 in Verbindung mit:

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr 215/1959 idF BGBl. I Nr 73/2018, insbesondere die §§ 9, 10, 21, 32, 38, 41, 104, 104a, 105, 111 und 112

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), BGBl. II Nr 96/2006 idF BGBl. II Nr 128/2019

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW) BGBl. II Nr 98/2010 idF BGBl. II Nr 248/2019

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Mai 1985 über die Staubeckenkommission (Staubeckenkommissions-Verordnung 1985) BGBl. Nr. 222/1985

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 43/2004 insbesondere § 1 und § 2

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr 440/1975 idF BGBl. I Nr 144/2023, insbesondere § 17 und § 18

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr 115/1997 idF BGBl. I Nr 73/2018, insbesondere § 20

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) StF: BGBl. I Nr 102/2002 idF BGBl. I Nr 84/2024, insbesondere §§ 1 und 2

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisebG) StF: BGBl. Nr 60/1957 idF BGBl. I Nr 50/2025 insbesondere § 42, §43, § 43a und § 49

NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr 1/2015 idF LGBl. Nr 9/2026, insbesondere § 1

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr 2/2026, insbesondere § 7, § 10, § 18 und § 20

NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-3

NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002), LGBl. 6550/1 idF LGBl Nr. 93/2015

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) StF: LGBl. 6500-0 idF LGBl. Nr. 12/2026, insbesondere § 3 Abs 5

NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG), LGBl. 6145-1

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-5 idF LGBl. Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Der Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 08. November 2024, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 10. Juli 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 16. September 2025 bis einschließlich 31. Oktober 2025 in den Standortgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten keine Einwendungen ein.

1.5 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 12. Mai 2026 die Kundmachung im Internet.

2 Vorbringen Beteiligten zur Auflage des Genehmigungsantrages

Im Zuge der Auflage des Genehmigungsantrages langten folgende Stellungnahmen ein.

2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 31. Oktober 2025

[...]

die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt fristgerecht zum betreffenden Verfahren Stellung.

Auf die in Passagen bereits übermittelte wortgleiche Stellungnahme vom 17. 12. 2024 wird verwiesen.

Der Triesting Wasserverband Münchendorf-Trumau-Oberwaltersdorf („Antragsteller“) plant die Umsetzung des Vorhabens „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf - Trumau - Münchendorf“ (in der Folge kurz „HWS OWD-TRU-MUE“). Durch das Vorhaben soll mittels Maßnahmen an der unteren Triesting (Fluss-km 4+950 bis 16+000) das Schutzziel eines Hochwasserschutzes der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis erreicht werden.

Konkret umfasst das Vorhaben fünf große Bauabschnitte:

- 1. das Rückhaltebecken(RHB) Oberwaltersdorf mit einem Stauraum von rd 250.000 m³,*
- 2. einen linearen Ausbau der Triesting in Oberwaltersdorf von Fluss-km 15+950 bis 13+028,*
- 3. das Rückhaltebecken (RHB) Trumau mit einem Stauraum von rd 2.300.000 m³ auf der Höhe von Fluss-km 13+028,*
- 4. lineare Maßnahmen in Trumau bei Fluss-km 11+000 und*
- 5. lineare Maßnahmen in Münchendorf bei Fluss-km 7+500 bis 4+950.*

Die NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt und unterstützt grundsätzlich jegliche Bestrebungen, die dem Hochwasserschutz zur Abwendung von Gefahren für Mensch

und dessen Sachgüter darstellen. Es ist auch bereits wissenschaftlich bzw. statistisch erwiesen, dass derartige Schadensereignisse in Verbindung mit dem stattfindenden und rasch voranschreitenden Klimawandel zukünftig häufiger und massiver auftreten werden.

Zu besonders gravierende Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume wird es in den geplanten Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau kommen, wie in Kapitel 5.2.3. [1], (siehe Quellen) ausgeführt:

Einerseits kommt es zu vorhabensbedingten Veränderungen des Grundwasserspiegels (Sohlabsenkung der Triesting in Oberwaltersdorf)

Zitat: S. 83[1]: „Innerhalb der Rückhaltebecken kommt es auf dem Großteil der Fläche zu einem Anstieg des Grundwasserdruckniveaus im Ausmaß von etwa 0,1 bis 0,8 m, wobei dieses allerdings rund 1,5 bis 2 m unter der Geländeoberkante verbleibt. Durch diesen Anstieg wird der Wasserhaushalt der betroffenen Auwaldbestände etwas feuchter, was in naturschutzfachlicher Sicht positiv zu beurteilen ist. Allerdings sind aufgrund des relativ großen Flurabstands lediglich geringfügige Änderungen im Wasserhaushalt zu erwarten.“ und andererseits zu Auswirkungen durch episodisch auftretende, kurzzeitige Überflutungen in den Rückhaltebecken im Falle eines Retentionseinsatzes ab HQ25 bzw. HQ30.

Ein länger andauernder Einstau in den Rückhaltebecken insbesondere im RHB Trumau wird zum Absterben nicht hochwasserresistenter Pflanzengesellschaften führen (Einstauhöhen von bis zu 4m). Die Überflutungstoleranz von hartholzauähnlichen Pflanzengesellschaften sind damit überschritten. Es werden sich vermutlich sukzessive Pflanzengesellschaften eines weichholzähnlichen Lebensraumtyps ausbilden. Trotz der in Bericht [1] auf Seite 106 und 112 erwähnten Maßnahmen NA-4 und NA-5 mit dem Ziel der Entwicklung hochwassertoleranter Waldbestände, wird es zu Totholzbildungen kommen, die ebenfalls sehr wertvoll für Natur und Artenschutz sein können.

Dazu Zitat: S. 86 [1]: „Anzumerken ist, dass ein überflutungsbedingtes Schadensausmaß an Bäumen, das in forstwirtschaftlicher Sicht bereits bedeutend ist, nicht unbedingt auch in ökologischer Sicht problematisch sein muss. Solange ein gewisses Ausmaß an Schäden oder auch Absterben von Bäumen nicht überschritten

wird, bleibt die Lebensraumfunktion des Waldes erhalten oder wird sogar durch Erhöhung des Totholzanteils positiv beeinflusst.“

Bei der Maßnahme NA-8 „Bestandsverbesserung Auwald Münchendorf“ soll es zu Bestandsverbesserungen (naturschutzfachliche Aufwertung) im Bereich bestehender Auwaldreste kommen. Ersten wird angemerkt, dass es sich hierbei um immer wieder durch Felder unterbrochene 6 kleiner Teilstücke handelt, wobei der ökologisch funktionale Zusammenhang deshalb als vermindert gesehen werden kann und zweitens wird bei der Beschreibung der Maßnahmen folgendes erwähnt:

Zitat Bericht [1] Seite 114:

„Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung in bestehenden Auwaldresten. Stehendes und liegendes Totholz wird im Bestand belassen. Sollte durch stehendes Totholz eine Gefährdung im Bereich von Verkehrswegen ausgehen, können Fällungen erfolgen, das Totholz ist jedoch vor Ort zu belassen.“

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft besteht nun die Befürchtung, dass viele naturschutzfachlich angeführten Maßnahmen, wie z.B. eine Erhöhung des Totholzanteils und Belassung von Totholz im Bestand und damit einer Aufwertung der ökologischen Funktionstüchtigkeit durch wasserbautechnische bzw. wasserrechtliche Notwendigkeiten bzw. Auflagen konterkariert werden könnten. (Verklausungsgefahr!) Mit Beispielen dafür wird die NÖ Umweltanwaltschaft laufend konfrontiert. Anlassbezogene Eingriffe in Lebensräume zur Entfernung von Totholz, zur Entfernung sicherheitstechnisch problematischer Gehölze, Beräumung von Müll und der hochwasserbedingten Sedimentfracht werden genannt.

Somit wird folgende Frage an die Behörde bzw. den Konsenswerber gestellt:

Frage 1:

Wie kann rechtlich sichergestellt werden, dass es in diesem Zusammenhang zu keiner naturschutzfachlichen Entwertung der Lebensräume durch menschliche Eingriffe auf Grund sicherheitstechnischer Belange kommt?

Flächenverfügbarkeit:

Bezüglich Eignung von Ausgleichsflächen und Verfügbarkeit sei folgendes erwähnt: Im Bericht [1] wird erwähnt, dass neben fachlichen Gesichtspunkten bei der Maßnahmenentwicklung auch, die Flächenverfügbarkeit zu berücksichtigen war. Es standen nicht genügend flussnahe Flächen für die Entwicklung naturnaher Auwaldbestände zur Verfügung. Es musste somit auf abseits der Austufe gelegene Flächen zurückgegriffen werden.

Zitat Bericht [1] Seiten 104: „Auf diesen Flächen können zwar keine Auwaldbestände entwickelt werden, dafür aber naturnahe Eichenwaldbestände begründet werden, die den Lebensraumtypen der pannonischen Eichen-Hainbuchenwälder bzw. der Eichen-Steppenwälder entsprechen. Darüber hinaus sind in der Gemeinde Münchendorf bestehende Auwaldreste und ein Ufergehölzsaum für Bestandesverbesserungen vorgesehen.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird betont, dass der wirksamste Hochwasserschutz entlang von Gewässern zu schaffen ist und zukünftig verstärkt an gewässernahe Retentionsräume zu denken ist. Es wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft dazu angeregt, die Vorbedingungen hinsichtlich Flächenverfügbarkeit entlang von Gewässern durch politische und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Weiters wurde der NÖ Umweltanwaltschaft eine Beschwerde einer Anrainerin aus Münchendorf vom 1. September 2025 übermittelt.

Beschwerdegründe sind die offenbar radikale Entfernung von Ufervegetation an der Triesting und Eingriffe in die Gärten der Anrainer.

Zitat [2] : „Um die prognostizierten Wassermengen (ohne das bereits seit Jahren als Entwurf vorliegende Retentionsbecken südl. von Münchendorf zu berücksichtigen) zu bewältigen, sieht das Projekt vor, dass die Ufervegetation an der Triesting - Büschen, Sträuchern und bzw. mächtige Bäume – radikal entfernt wird. Das Flussbett soll im Ortsbereich auf einer Länge von mehr als 1 km bis auf die alte Regulierung ausgebaggert werden. Und, um geplante Staudämme an beiden vorhandenen Uferdämmen der Triesting auf den Grundstücksgrenzen der Anrainer errichten zu können, sollen an Stelle der derzeitigen Spazierwege Straßen errich-

tet werden, und die vorhandenen Zäune, Hecken und Bäume der jeweiligen privaten Gärten entfernt, sprich gerodet werden!!!! „

Frage 2:

Somit wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde die Frage gestellt, in welchem Ausmaß Schlägerungen und Rodungen vorgesehen sind, inwieweit Anrainer davon betroffen sind und in welcher Form auf Aspekte des Natur- und Artenschutzes in diesem Bereich Rücksicht genommen wird?

Eine weitere Frage der Anrainerin betrifft ein offenbar 2007 geplantes großes Retentionsbecken nördlich der A3, zwischen LB16 und der Triesting, also südl. von Münchendorf.

Frage 3:

Es wird die Frage gestellt, warum dieses Retentionsbecken nicht in die aktuellen Planungen einbezogen wurde.

[...]

3 Stellungnahmen zum Parteiengehör

Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten folgende Stellungnahmen ein.

3.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung vom 18. Mai 2026

[...]

Das Arbeitsinspektorat nimmt das gegenständliche Bauvorhaben zur Kenntnis.

[...]

3.2 Stellungnahme der Konsenswerberin vom 08. Juni 2026

Zusammenfassen wird folgendes ausgeführt:

3.2.1 Die Projektwerberin führte aus, dass die von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen nach Prüfung durch das UVE-Team grundsätzlich als zweckmäßig und sachgerecht beurteilt würden.

3.2.2 Lediglich hinsichtlich zweier Auflagen werde eine zielgerichtete Ausgestaltung angeregt. Im Bereich der Detailgestaltung der Hochwasserschutzmauern werde vorgeschlagen, die vorgesehene Matrizenschalung mit Natursteinoptik in Oberwaltersdorf entsprechend den Einreichunterlagen umzusetzen, während die konkrete Ausführung der übrigen Betonoberflächen im Rahmen des Gestaltungskonzepts gemeinsam mit der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht erst im Zuge der Bauausführung abgestimmt werden solle.

3.2.3 Hinsichtlich der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit bei der Rampe Triesting km 8,99 werde zwar die Maßnahme ausdrücklich begrüßt, jedoch angeregt, deren Umsetzung zeitlich an den Beginn jener Bauarbeiten zu knüpfen, die Eingriffe in die Flusssohle erforderten, um eine wirtschaftlich zweckmäßige Bauabwicklung zu ermöglichen.

3.2.4 Zum Teilgutachten „Fisch- und Gewässerökologie“ brachte die Projektwerberin vor, dass für den Fall, dass die Behörde das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 20 NÖ NSchG 2000 annehme, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen sei, da sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Das Vorhaben diene überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere dem Hochwasserschutz, und es bestünden keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen. Zugleich werde durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, dass sich die Populationen der betroffenen Libellenarten, insbesondere der Kleinen Zangenlibelle und der Gemeinen Keiljungfer, weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand befänden.

3.2.5 Zur Begründung verwies die Projektwerberin auf die projektseitig vorgesehenen Anpassungen der Bauweise. Im Bereich Münchendorf werde auf Eingriffe in die Gewässersohle vollständig verzichtet und eine Befahrung des Gewässerbettes ausgeschlossen. Im Bereich Oberwaltersdorf würden Eingriffe in die Sohle auf technisch unvermeidbare Arbeitsschritte beschränkt, überwiegend im Trockenem durchgeführt und zeitlich auf die Wintermonate konzentriert. Ergänzend seien die Bergung und Verbringung von Libellenlarven durch die ökologische Bauaufsicht sowie ein mehr-

jähriges Monitoring vorgesehen. Darüber hinaus werde durch die Herstellung geeigneter Gewässerstrukturen eine rasche Wiederbesiedelung ermöglicht. Die Projektwerberin verwies darauf, dass auch das Teilgutachten selbst zum Ergebnis gelange, eine Gefährdung der Populationen sei unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.2.6 Hinsichtlich der Alternativlosigkeit brachte die Projektwerberin vor, dass sämtliche Eingriffe in die Triestingsohle funktional zwingend erforderlich seien. Dies gelte insbesondere für den Sohlausgleich und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Oberwaltersdorf, den Einbau von Sohlgurten beim Dotationsbauwerk sowie die vorgesehenen Gewässeraufweitungen in Trumau und Münchendorf. Sämtliche Maßnahmen dienten sowohl dem Hochwasserschutz als auch der ökologischen Verbesserung des Gewässers und könnten räumlich nicht an anderer Stelle verwirklicht werden.

3.2.7 Zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG 1959 führte die Projektwerberin aus, dass allenfalls eintretende Beeinträchtigungen lediglich vorübergehender Natur und insgesamt geringfügig seien und daher keine relevante Zustandsverschlechterung des Oberflächenwasserkörpers bewirkten.

3.2.8 Zudem werde auf die jüngste Änderung der Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, wonach vorübergehende Beeinträchtigungen unter bestimmten Voraussetzungen keine Verschlechterung darstellten. Selbst wenn dennoch von einer relevanten Verschlechterung ausgegangen würde, seien die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 104a Abs 2 WRG 1959 erfüllt. Das Vorhaben liege im überwiegenden öffentlichen Interesse, sei alternativlos und stelle die beste durchführbare Umweltoption dar. Durch die Anpassung der Bauweise, die Beschränkung der Eingriffe auf das technisch unvermeidbare Mindestmaß, die Durchführung wesentlicher Arbeiten im Trocken und in den Wintermonaten, die wechselseitige Bauausführung, die Umsiedlung geschützter Wirbelloser, die Herstellung geeigneter Sohlstrukturen sowie ein umfassendes Monitoring seien sämtliche praktikablen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen getroffen worden.

3.2.9 Abschließend regte die Projektwerberin an, die Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 so festzulegen, dass mit der Bauausführung spätestens innerhalb von

fünf Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung begonnen werden müsse und die Bauvollendung bis spätestens 31. Dezember 2040 zu erfolgen habe.

3.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 05. Juni 2025

[...]

In der Stellungnahme vom 31. Okt. 2025 wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft die Befürchtung geäußert, dass (Zitat S. 3):

„viele naturschutzfachlich angeführten Maßnahmen, wie z.B. eine Erhöhung des Totholzanteils und Belassung von Totholz im Bestand und damit einer Aufwertung der ökologischen Funktionstüchtigkeit durch wasserbautechnische bzw. wasserrechtliche Notwendigkeiten bzw. Auflagen konterkariert werden könnten. (Verklauungsgefahr!) Mit Beispielen dafür wird die NÖ Umweltanwaltschaft laufend konfrontiert. Anlassbezogene Eingriffe in Lebensräume zur Entfernung von Totholz, zur Entfernung sicherheitstechnisch problematischer Gehölze, Beräumung von Müll und der hochwasserbedingten Sedimentfracht werden genannt.“

Somit wurde folgende Frage an die Behörde bzw. den Konsenswerber gestellt:

„Frage 1:

Wie kann rechtlich sichergestellt werden, dass es in diesem Zusammenhang zu keiner naturschutzfachlichen Entwertung der Lebensräume durch menschliche Eingriffe auf Grund sicherheitstechnischer Belange kommt?“

Nach Durchsicht der Gutachten des ASV für Naturschutz und des ASV für Wasserbautechnik bestehen für die Umweltanwaltschaft weiterhin Unklarheiten und der Behörde wird eine Abstimmung der ASVs für Naturschutz und Wasserbautechnik unter Einbeziehung der NÖ Umweltanwaltschaft empfohlen.

4 Erhobene Beweise

4.1 Teilgutachten

4.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	vom	Name
Agrartechnik/Boden	09.01.2026	JÄGER Daniela DI
Bautechnik/Erschütterungen	21.11.2025	WAIBEL Paul DI
Biologische Vielfalt	20.04.2026	STAUDINGER Markus Mag.
Deponietechnik und Gewässerschutz	04.12.2025	GOLJA Gerd DI
Eisenbahntechnik	18.11.2025	UNGERSBÖCK David DI
Elektrotechnik	25.11.2025	SCHROTT Oswald DI
Fisch- und Gewässerökologie	11.03.2026	GRASSER Ursula DI
Fischereifachangelegenheiten	29.01.2026	TRINKO Bernhard DI
Forst- und Jagdökologie	24.03.2026	GRUNDNER Hans DI
Geologie	23.01.2026	KOLLMANN Christopher MSc
Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer	05.03.2026	SVOBODA Georg DI
Lärmschutz	16.12.2025	BADER Tobias Ing.
Luftreinhaltetechnik	20.12.2025	KÜHNERT Martin DI
Maschinenbau	12.11.2025	HOLZBAUER Rainer DI
Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	09.01.2026	KNOLL Thomas DI
Umwelthygiene	11.01.2026	EDTSTADLER Thomas Dr.
Verkehrstechnik	25.11.2025	STRASSER Markus DI
Wasserbautechnik	20.01.2026	SCHAAR Wolfgang DI
Gesamtgutachten der Staubeckenkommission	25.11.2024	
Dammbau		MARTE Roman Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Geologie		JACOBS Sven Dr

Fachgebiet	vom	Name
Hydrologie		BLÖSCHL Günter Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult.
Maschinenbau		STEINER Reinhard Prof. Dipl.-Ing.
Statik		SUDA Jürgen DDipl.-Ing. Dr.techn.
Wasserbau		ZENZ Gerald Univ.-Prof.i.R. Dipl.-Ing. Dr.techn.

4.1.2 Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

4.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

4.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

4.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

4.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiegesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung

- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

4.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser
 - ac) Untergrund/Boden
 - ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
 - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung
 - Gesundheit/Wohlbefinden
 - Ortsbild
 - Sach-/Kulturgüter
 - Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

4.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

- aa) Luftschadstoffe
- ab) Abwasser
- ac) Lärm
- ad) Licht

b) Standortveränderungen:

- ba) Flächeninanspruchnahme
- bb) Zerschneidung der Landschaft
- bc) visuelle Störungen

4.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

4.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung

von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

4.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

4.2 Gutachten der Staubeckenkommission

4.2.1 Sind in den im konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen (§ 5 Abs 5 UVP-G 2000).

4.2.2 Bei der Bewilligung von Speichern, die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen (§ 104 Abs 3 WRG 1959).

4.2.3 Aufgrund des Rückhaltebeckens Trumau mit einem Stauraum ca. 1.200.000 m³ war daher ein Gutachten der Staubeckenkommission im Verfahren einzuholen.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den Anhängen „Nebenbestimmungen“ und „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

4.3.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

4.3.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 12. Mai 2026 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

4.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und

dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 12. Mai 2026 die Kundmachung im Internet.

4.4 Mündliche Verhandlung

4.4.1 Eine Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes war mangels Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben aus Sicht der Behörde nicht erforderlich und entfiel daher gemäß § 16 Abs 1 3. Satz UVP-G 2000 .

4.5 Gegengutachten

4.5.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

5 Beweiswürdigung

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

5.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.2 Zu den Teilgutachten

5.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei

UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

5.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

5.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

5.2.4 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die formal noch inhaltlich geeignet waren, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

5.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen wurde auch von niemandem behauptet. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen

zen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

5.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

5.3 Zum Teilgutachten der Staubeckenkommission

5.3.1 Für die fachliche Begutachtung der auf Staubeckenanlagen und Talsperren sich beziehenden technischen Fragen im Zug oder außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens wurde beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission gebildet, deren Zusammensetzung, Bestellung und Tätigkeit durch Verordnung näher geregelt ist.

5.3.2 Sowohl die Zusammensetzung als auch die fachliche Befähigung der Mitglieder ist in der Staubeckenkommissions-Verordnung 1985 geregelt. Die Kommission besteht hauptsächlich aus Fachleuten des Talsperrenbaus und der einschlägigen technischen Wissenschaften, die zur Errichtung derartiger Bauwerke erforderlich sind. Überdies wird als Qualifizierung der Mitglieder für erforderlich erachtet, dass ordentliche bzw. außerordentliche Universitätsprofessoren dieser Fachbereiche berufen werden.

5.3.3 Aufgrund der vom Gesetz- und Verordnungsgeber geforderten hohen Anforderungen insbesondere an die fachliche Qualifikation sowie der gesetzlichen Verpflichtung war das Gutachten der staubigen Kommission der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.3.4 Im Übrigen ist dieses Gutachten der Staubeckenkommission inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen wurde auch von niemandem behauptet. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.4 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

5.4.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

5.4.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

5.4.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

5.4.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Das Vorhaben „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ wie es unter Spruchpunkt I.11 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezug habende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

6.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

6.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

6.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

6.5 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

6.6 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

6.7 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben im öffentlichen Interesse handelt.

6.8 Die Feststellung, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Immissionen ausgehen, welche Personen unzulässig belästigenden oder in ihrer Gesundheit gefährden.

6.9 Die Feststellung, dass durch das Vorhaben das Störungs- oder Tötungsrisiko für Tiere (ausgenommen die unten angeführten) insbesondere für Vögel vor allem aufgrund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere der Lenkungsmaßnahmen) und der behördlichen Vorschriften nicht das normale Störungs- oder Tötungsrisikos für in einer Kulturlandschaft lebenden Arten übersteigt.

6.10 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Libellenlarven der Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und die gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) vorliegen.

6.11 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Verschlechterung des Zustandes des Oberflächengewässers Triesting vorliegen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idF vor BGBl I Nr 82/2025

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*

- a) *eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;*
- b) *eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;*
- c) *die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
- d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
- f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
- g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit mög-

lich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;

7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;

8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobili-

tät, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in

der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichts-pflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaß-nahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung

des Verlängerungsantrages gekehmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Perso-*

nen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		
<i>Z 46</i>		<i>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i> <i>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i>	<i>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</i> <i>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i>

			e) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.
--	--	--	---

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

7.3 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

[...]

Öffentliche Gewässer.

§ 2. (1) *Öffentliche Gewässer sind:*

- a) *die im Anhang A zu diesem Bundesgesetze namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen;*
- b) *Gewässer, die schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden, von der betreffenden Stelle angefangen;*
- c) *alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht in diesem Bundesgesetze ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden.*

[...]

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) *Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

(2) *In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

[...]

Bewilligung.

§ 11. (1) *Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.*

[...]

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

[...]

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

[...]

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

[...]

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

[...]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

[...]

Entwässerungsanlagen.

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

[...]

Schutz- und Regulierungswasserbauten.

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

[...]

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitankwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs 6, 135).

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*

- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

[...]

Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs 1 lit. a

[...]

3. In Niederösterreich:

[...]

b) [...] die Triesting vom Further Bach an, [...]

7.3.1 Staubeckenkommissions-Verordnung 1985

[...]

§ 1. (1) Zur fachlichen Begutachtung der sich auf Staubeckenanlagen und Talsperren beziehenden Fragen wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission eingerichtet, die den Namen „Staubeckenkommission“ führt. Sie hat im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Wasserrechtsbehörden im Zuge oder außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens zu unterstützen.

[...]

§ 3. Im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens haben die Wasserrechtsbehörden außer bei Gefahr im Verzug zur Beurteilung von Staubeckenanlagen und Talsperren gemäß § 2 Z 1 ein Gutachten der Kommission einzuholen, wenn es sich um die im § 100 Abs 1 lit. c WRG 1959 genannten Sperrenbauwerke handelt oder besondere Gründungsverhältnisse, ungewöhnliche Bauweisen oder besondere Beanspruchungen vorliegen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

[...]

§ 4. (1) Die Kommission besteht aus

a) dem Vorstand der Sektion für Wasserbau und Wasserwirtschaft im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzenden,

b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden, der die Geschäfte führt und der aus dem Stande der höheren technischen Beamten der Sektion für Wasserbau und Wasserwirtschaft vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ernannt wird (Geschäftsführer),

c) je einem höheren technischen Beamten des Bundesministeriums für Bauten und Technik, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Bundesministeriums für Landesverteidigung,

d) Fachleuten des Talsperrenbaues und der einschlägigen technischen Wissenschaften, darunter mindestens fünf ordentlichen bzw. außerordentlichen Universitätsprofessoren.

[...]

Als Fachgebiete kommen insbesondere folgende in Betracht:

- 1. Aus dem Bereich Baugrund und Baustoffvorkommen die Fachgebiete Geologie, Bodenmechanik und Grundbau, Felsmechanik und Erdbebenkunde (Geophysik).*
- 2. Aus dem Bereich Staumauerbau die Fachgebiete Staumauertechnik, Statik, Betontechnologie und Meßtechnik für Staumauern.*
- 3. Aus dem Bereich Staudammbau die Fachgebiete Staudammtechnik, Bodenmechanik und Grundbau, Asphalt- und Betontechnologie sowie Meßtechnik für Staudämme.*
- 4. Aus den Bereichen Wasserbau, Hochwasserabfuhr und Betriebseinrichtungen die Fachgebiete Hydrologie, Wasserbau und Maschinenbau.*

[...]

§ 5. [...]

(3) Jeder Referent hat das sein Fachgebiet betreffende Gutachten unter Bedachtnahme auf Zusammenhänge mit anderen Fachgebieten und im Zusammenwirken mit den anderen Referenten nach dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik auszuarbeiten (Einzelgutachten) und der Arbeitsgruppe vorzulegen. Diese hat die Einzelgutachten aufeinander abzustimmen und den Entwurf eines Gesamtgutachtens zu erstellen. Dabei hat jeder Referent im Rahmen jedes von ihm vertretenen Fachgebietes auf inhaltliche Richtigkeit, Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit des Entwurfes des Gesamtgutachtens zu achten.

(6) Die Kommission hat über den vorgelegten Entwurf eines Gesamtgutachtens oder den Vorschlag nach Abs 4 auf der Grundlage der Einzelgutachten zu beraten. Dabei hat jedes Mitglied im Rahmen jedes von ihm vertretenen Fachgebietes auf inhaltliche Richtigkeit, Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu achten. Vermag die Kommission nicht ein Gesamtgutachten zu beschließen, so hat sie geeignete Maßnahmen zur Erstellung eines solchen zu treffen. Insbesondere kann sie der Arbeitsgruppe erforderliche Ergänzungen auftragen oder solche Ergänzungen selbst veranlassen.

[...]

7.4 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwald-fläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

7.5 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG

1. Hauptstück

Anrainerbestimmungen

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf

der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Feuerbereich

§ 43a. (1) Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu fünfzig Meter von der Mitte des äußersten Gleises sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, wenn Dampftriebfahrzeuge in Betrieb stehen oder ihr Einsatz nach Erklärung des Betreibers beabsichtigt wird. Wo es besondere örtliche Verhältnisse erfordern, hat die Behörde einen entsprechend geringeren oder größeren Feuerbereich festzusetzen. Über die Bauweise der zündungssicheren Herstellung entscheidet die Behörde im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren oder auf Antrag nach dem jeweiligen Stande der Technik.

(2) Beim Bau einer neuen Eisenbahn oder bei Erweiterung bestehender Gleisanlagen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung das Eisenbahnunternehmen, das auch den Teil der Kosten, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch die zündungssichere Herstellung vergrößert worden sind, zu tragen hat.

(3) Bei Anlagen in der Umgebung bestehender Eisenbahnen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung die Besitzer der Anlagen.

7.6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*

4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*

5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

- 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
- 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*
- 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

- 1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
- 2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
- 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*
- 4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

- 1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,*
- 2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder*
- 3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.*

(4) Es ist für die nach den Abs 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

- 1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
- 2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
- 3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
- 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

- a) für Säugetiere:*
 - als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*

- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- *künstliche Lichtquellen;*
- *Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- *Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- *Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- *Armbrüste;*
- *Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
- *Begasen oder Ausräuchern;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) für Vögel

- *Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische Schläge erteilende Geräte;*
- *künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;*

- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

[...]

§ 20

Ausnahmebewilligungen

(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,*
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und*
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs 4 darf nur erteilt werden

- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*

5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

2. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

3. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

(7) In der Verordnung nach Abs 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,

2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,

3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,

4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung,*

5. *Art der Kontrollen und*

6. *Beweissicherungsmaßnahmen.*

[...]

7.7 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. *Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, der Goldschakal, die Wildkatze (Raubwild);*

2. *Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.*

[...]

(4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:

1. *Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;*

2. *Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterung- und Wanderungszeit;*

3. *Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;*
4. *Verbot des Transports;*
5. *Verbot des Handels oder Tausches;*
6. *Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.*

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. *Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs 3;*
2. *Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;*
3. *Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;*
4. *Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;*
5. *Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;*
6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*
3. *einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*

- a) *Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
- b) *Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
- c) *Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
- d) *Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
- e) *Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
- f) *selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

(7) In der Verordnung nach Abs 6 sind anzugeben:

- 1. *für welche Art die Ausnahme gilt,*
- 2. *zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,*
- 3. *Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
- 4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs 6 Z 3 lit. f und*
- 5. *Art der Kontrollen.*

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs 4 und 5 zuzulassen, wenn

- 1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
- 2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,*
- 3. *einer der in Abs 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und*
- 4. *eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.*

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs 5 gemäß § 3 Abs 8 zu-lassen.

[...]

7.8 NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001)

[...]

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

- alle Fischwässer (§ 3 Z 12) und

- alle heimischen und eingebürgerten Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere in Niederösterreich.

[...]

§ 12

Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote

[...]

(4) Es ist verboten,

- Wassertiere mutwillig zu beunruhigen;
- beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen;
- Laichgründe zu schädigen.

§ 13

Ausnahmen von Verboten

[...]

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- die Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden für den Verwendungszweck geeignet sind,
- der Antragsteller über ausgebildetes Personal und die notwendigen Hilfseinrichtungen verfügt (z. B. Hälter- und Transporteinrichtungen), die eine fachgemäße Anwendung gewährleisten,
- eine Schädigung der Nachbarreviere voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Ausmaß eintreten wird und
- aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers angenommen werden kann, dass er sie nicht missbräuchlich anwenden und die ihm aufgetragenen Maßnahmen erfüllen wird.

(3) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) In Gewässerstrecken mit nachgewiesenem Vorkommen von heimischen Krustentieren oder Flussperlmuscheln darf eine Ausnahmegewilligung zum Abfischen mit elektrischem Strom nur dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung dieser Tierarten vermieden wird. Eine solche Abfischung darf nur in mehrjährigen Abständen stattfinden.

[...]

7.9 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

[...]

§ 1

Geltungsbereich

[...]

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;

[...]

8 Subsumption

8.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

8.1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 07. November 2018, RU4-UF-5/002-2018 in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 14. Jänner 2019, W 118 2211593-1/3E wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Hochwasserschutz untere Triesting Fluss-Km 15+000 bis 6+000“ des Triestinger Wasserverbandes Münchendorf – Trumau – Oberwaltersdorf nämlich die Hochwasserfreimachung bis HQ100 der Siedlungsgebiete entlang der Triesting, welche im Projektgebiet einen mittleren Durchfluss MQ von 2,55 - 2,6 m³/s aufweist, in den Gemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf insbesondere durch Errichtung eines Rückhaltebeckens mit 1,23 Millionen m³ und Inanspruchnahme von Waldflächen im Ausmaß von mindestens 65,8 ha den Tatbestand im Sinne des § 3 iVm Z 46 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

8.1.2 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind.

8.1.3 Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

8.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Durch das Vorhaben werden weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind, insbesondere aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände, angesprochen.

8.2.2 Tatbestände gemäß WRG 1958

8.2.2.1 Bei der Triesting handelt es sich um ein öffentliches Gewässer im Sinne des § 2 Abs 1 lit. a WRG.

8.2.2.2 Unter einem Schutz- und Regulierungswasserbau versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen, und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren.¹

8.2.2.3 Die Maßnahmen des gegenständlichen Vorhabens zielen genau auf diese Schutzwirkungen ab.

¹ VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105; VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086.

8.2.2.4 Ein Projekt, das Uferbefestigungen, Hochwasserdämme, Begradigungen und Sohlestabilisierungen umfasst, fällt unter Schutzwasserbauten und Regulierungswasserbauten.²

8.2.2.5 Das gegenständliche Vorhaben umfasst genau jene Maßnahmen, weshalb der Tatbestand des § 41 Abs 1 WRG erfüllt wird.

8.2.2.6 Durch die Errichtung und den Betrieb eines Nutzwasserbrunnens wird das Grundwasser im Sinn des § 10 Abs 2 WRG 1959 erschlossen und benutzt, weshalb der Tatbestand des § 10 Abs 2 WRG 1959 erfüllt wird.

8.2.2.7 Durch die Bauwasserhaltung erfolgt keine Erschließung oder Benutzung des Grundwassers im Sinn des § 10 Abs 2 WRG 1959.³

8.2.2.8 Die Anlagen zur Bauwasserhaltung stellen Entwässerungsanlagen im Sinn des § 40 Abs 1 WRG 1959 dar. Da im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte nicht a priori ausgeschlossen werden kann, wird der Tatbestand des § 40 Abs 1 WRG 1959 erfüllt⁴.

8.2.2.9 Durch die Einleitung von Wässern aus der Wasserhaltung in die Triesting und den Hafnergraben wird auf Gewässer eingewirkt, wobei die Beeinträchtigung der Beschaffenheit diese Gewässer nicht a priori ausgeschlossen werden kann, wird der Tatbestand des § 32 Abs 1 WRG 1959 erfüllt.⁵

8.2.2.10 A priori konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das innerstaatlich und unionsrechtlich vorgegebene Verschlechterungsverbot in Hinblick auf Gewässer verwirklicht wird. Es erfolgte daher diesbezüglich eine Prüfung im Wege der Einholung von Sachverständigengutachten.

8.2.2.11 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat sich ergeben, dass der Tatbestand der Verschlechterung eines Gewässers erfüllt wurde, weshalb das Vorliegen der Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geprüft wurde.

² VwGH 20.2.1997, 96/07/0080.

³ VwGH 20.09.1995, 95/03/0032; VwGH 24.04.2008, 2005/07/0037; VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213.

⁴ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON⁵ § 40 (Stand 01.04.2025, rdb.at) RZ 7.

⁵ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON⁵ § 40 (Stand 01.04.2025, rdb.at) RZ 6.

8.2.3 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG

8.2.3.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

8.2.3.2 Im Zuge der Errichtung des Vorhabens ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Waldflächen als Rückhaltebecken.

8.2.4 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

8.2.4.1 Die wesentlichen Teile des Vorhabens stellen (oberirdische) Bauwerke im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

8.2.5 Tatbestände gemäß Artenschutz (NÖ NSchG 2000, NÖ JG und NÖ FischG 2001 iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁶ und der Vogelschutz-Richtlinie)⁷

8.2.5.1 A priori konnte nicht ausgeschlossen werden, dass innerstaatliche und unionsrechtliche Verbotstatbestände (Störungen bzw. Tötung geschützter Arten) verwirklicht werden. Es erfolgte daher diesbezüglich eine Prüfung im Wege der Einholung von Sachverständigengutachten.

⁶ Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl.Nr. L 305 S. 42).

⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

8.2.5.2 § 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Vögel und Insekten) sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

8.2.5.3 Im Zuge der Beurteilung wurde festgestellt, dass für gewisse Arten Verbotsstatbestände verwirklicht werden, weshalb das Vorliegen der Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geprüft wurde.

8.2.6 Tatbestände gemäß Eisenbahngesetz 1957 – EisbG

8.2.6.1 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es sowohl im Bauverbotsbereich, Gefährdungsbereich und auch Feuerbereich im Sinn des EisbG zur Umsetzung von Baumaßnahmen.

8.2.6.2 Die Tatbestände der §§ 42 ff EisbG werden daher erfüllt.

8.2.7 Tatbestände gemäß NÖ BO 2014

8.2.7.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von Schutzbauten, welche einer Genehmigungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz unterliegen.

8.2.7.2 Diese Schutz- und Regulierungswasserbauten sind vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen, weshalb ein Genehmigungstatbestand nach NÖ Bauordnung nicht verwirklicht wird.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeine Ausführungen

9.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

9.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe

in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

9.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

9.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

9.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

9.2.1 Allgemeines

9.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

9.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

9.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

9.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

9.2.1.5 Soweit die die unter Pkt 2 angeführten Personen keine zulässigen Einwendungen erhoben haben, haben daher ihre potentiellen Parteistellung verloren und waren im Verfahren nicht mehr beizuziehen

9.2.1.6 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften, so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G 2000 gewertet und sofern relevant den jeweiligen angesprochenen Sachverständigen zur Behandlung im Gutachten übermittelt.

9.2.1.7 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen, sofern sie fachlich relevante Ausführungen enthalten, von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

9.2.1.8 Zu den Stellungnahmen jener Personen und Personengruppen, welche unter Pkt 2 angeführt sind ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

9.2.2 Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 31. Oktober 2025

9.2.2.1 Zunächst ist allgemein zu dieser Stellungnahme festzuhalten, dass seitens der Umweltschutzanstalt keine Einwendungen erhoben werden, da von ihr nach dem umfangreichen Zitieren aus den Antragsunterlagen keine konkreten Rechtsverletzungen objektive Umweltschutzvorschriften, welche von der Umweltschutzanstalt geltend gemacht werden können, geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass ein Verweis auf andere Schriftstücke zur Erhebung von Einwendungen jedenfalls nicht ausreichend ist.

9.2.2.2 Auch die Weiterleitung eines an die Umweltschutzanstalt gerichteten Schreibens einer Anrainerin stellt weder im Hinblick auf die Vorbringen der Umweltschutzanstalt noch auf die Anrainerin eine Einwendung im Rechtssinn dar, zumal in diesem Schreiben im wesentlichen die Verletzung objektive Umweltschutzvorschriften geltend gemacht werden.

[...]

Dieses Projekt in Münchendorf nimmt keine Rücksicht auf den sich immer heftiger abzuzeichnenden Klimawandel, keine Rücksicht auf die Ökologie und die Lebensqualität von uns BürgerInnen.

[...]

Heute bedeutet Naturschutz = Klimaschutz und Schutz für uns Menschen !!!!

[...]

9.2.2.3 Soweit die Ausführungen in diesem Schreiben die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter thematisiert, handelt es sich um Fragen des Eigentumsschutz, wobei aufgrund des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen ist, dass keine Substanzvernichtung an fremdem Eigentum erfolgt und daher die Beurteilung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Rechte Gegenstand zivilrechtlicher Vereinbarungen oder eines allfälligen Enteignungsverfahrens sein muss.

9.2.2.4 In den weiteren Vorbringen der Umweltschutzkommission werden lediglich Fragen gestellt, wobei es sich einerseits um Rechtsfragen handelt und andererseits die Beantwortung dieser Fragen sich aus den eingeholten Gutachten und den Projektunterlagen ergibt.

9.2.2.5 Zur Frage 1

Grundsätzlich ist zu dieser Rechtsfrage zunächst, klarzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen, unzulässigen Eingriffen in die Umwelt kommt. Dies ergibt sich insbesondere aus den Gutachten zur biologischen Vielfalt, zur Gewässerökologie sowie zur Forst- und Wildökologie.

Die rechtliche Sicherstellung der projektgemäßen Umsetzung und Einhaltung behördlichen Vorschriften, durch welche unzulässige Eingriffe in die Umwelt hinten angehalten werden, ergibt sich aus den durch die Rechtsordnung der Behörde übertragenen Befugnissen und sich aus der Rechtsordnung ergebenden öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verpflichtungen der Konsensinhaberin.

Zur Sicherstellung und Überprüfung wurden auch insbesondere eine Vielzahl von (unabhängigen) Aufsichten und Berichtspflichten vorgeschrieben. Im Übrigen stehen der Behörde konkrete Überprüfungsrechte und die Möglichkeit der Setzung von Zwangsmaßnahmen zu.

9.2.2.6 Zur Frage 2

Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die Projektsunterlagen, das naturschutzfachliche sowie das forstfachliche Gutachten zu verweisen, in welche ausführlich die gesetzten Maßnahmen und deren Umfang beschrieben sind, und insbesondere auch auf Sprungpunkt I.3.

9.2.2.7 Zur Frage 3

Es obliegt nach ständiger Judikatur der Höchstgerichte der Konsenswerberin den Umfang des eigenen Vorhabens zu definieren. Es ist unzulässig, dass Genehmigungsverfahren auf nicht beantragte Teile auszuweiten.

Wie sich aus dem Projektsunterlagen sowie den eingeholten technischen Gutachten ergibt, erfüllt das Vorhaben auch ohne Einbeziehung des angesprochenen Retentionsbeckens den geplanten Zweck.

9.2.2.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens der Umweltanwaltschaft keine rechtserheblichen Einwendungen erhoben wurden.

9.2.3 Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 05. Juni 2026

9.2.3.1 Auch in dieser Stellungnahme werden keine konkreten Forderungen getätigt oder Konkretisierung vorgenommen, sondern lediglich allgemein ausgeführt, dass bei der Umweltanwaltschaft „Unklarheiten“ bestünden. Worin diese Unklarheiten konkret bestehen, wurde der Behörde nicht mitgeteilt.

9.2.3.2 Zur Frage 1

Diesbezüglich darf auf die oben getätigten Ausführungen (Pkt 9.2.2.5) verwiesen werden.

9.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

9.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen, bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

9.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

9.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

9.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

9.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

9.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und

Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

9.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

9.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

9.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

9.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

9.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

9.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl

Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

9.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

9.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

9.4.7 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

9.4.8 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf

die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und derartige Anlagen an keine Flächen Widmungen gebunden sind. Weiters sind gemäß WRG 1959 Schutz und Regulierungsbauten notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

9.4.9 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

9.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

9.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

9.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

9.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

9.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

9.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

9.6.1 Zur sich aus dem UVP-G 2000 ergebenden Verpflichtung zur Alternativenprüfung

9.6.1.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens UVP-G 2000 . (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

9.6.1.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglich-

keitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

9.6.1.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar

erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

9.6.2 Zur notwendigen Alternativenprüfung im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und die artenschutzrechtliche Beurteilung

9.6.2.1 Sowohl in Hinblick auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen als auch in Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Verschlechterungsverbot ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen,

a) ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt bzw

a) ob die durch das Vorhaben angestrebten Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

9.6.2.2 Zusammengefasst ist also zu prüfen, ob ein anderes (alternatives) Vorhaben, welches weniger negative Einwirkungen auf die Schutzgüter verursacht, die selben Ziele wie das beantragte Vorhaben erreichen kann.

9.6.2.3 In Kapitel 6. der Umweltverträglichkeitserklärung 2024 wird eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der oben dargelegten geprüften Varianten vorgenommen und festgehalten, dass der Hochwasserschutz Kombination von Rückhaltemaßnahmen und Linearmaßnahmen die Grundlage für das ausgearbeitete Vorhaben darstellen.

9.6.2.4 In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Alternativenprüfung immer eine Abschichtungsprozess darstellt und nie alle angedachten Alternativen vollumfänglich ausgearbeitet werden können. Die Entscheidung für eine Alternative erfolgt daher immer im Zuge einer „Grobprüfung“.

9.6.2.5 Zweck des Vorhabens ist die Erreichung des Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100 jährlichen Ereignis.

9.6.2.6 Zur Erreichung dieses Zieles wurden folgende Alternativen geprüft:

- a) Hochwasserschutz komplett mit Linearmaßnahmen
- b) Hochwasserschutz komplett mit Rückhaltemaßnahmen
- c) Hochwasserschutz mit Kombination von Rückhaltemaßnahmen und Linearmaßnahmen
- d) Nullvariante

9.6.2.7 Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus der Natur der Sache sowie insbesondere auch aufgrund der konkreten Bebauungs- und Siedlungsstruktur ergibt, dass Hochwasserschutzmaßnahmen im tatsächlichen Überschwemmungsbereich und damit im Nahebereich einerseits des Gewässers und andererseits der Schutzobjekte/güter umgesetzt werden müssen. Eine räumliche Alternative zum gegenständlichen Projekt, nämlich dass diese Maßnahmen woanders gesetzt werden könnten, ist somit nicht gegeben.

9.6.2.8 Auch die Nullvariante stellt ohne Zweifel keine Alternative dar, da diese den Zweck des Hochwasserschutzes nicht erfüllen könnte, da diese Variante keinen Schutz der bereits bestehenden Siedlungsräume darstellt und auch zukünftige Entwicklungsmaßnahmen nachvollziehbar behindert.

9.6.2.9 Linearmaßnahmen ohne ergänzende Hochwasserrückhaltemaßnahmen scheiden aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen als geeignetste Alternative aus. Entlang der Triesting besteht über weite Strecken eine unmittelbare flussnahe Bebauung mit Wohnobjekten sowie weiterer Infrastruktur, insbesondere Brücken und sonstigen technischen Anlagen. Eine ausschließlich lineare Erhöhung der Abflusskapazität würde daher entweder nicht das erforderliche Schutzniveau erreichen oder unverhältnismäßig große Eingriffe in bestehende Siedlungs- und Infrastrukturbereiche erfordern.

9.6.2.10 Im Zuge der Variantenprüfung wurde auch die Lösung untersucht, bei der der Hochwasserschutz überwiegend durch zusätzliche Hochwasserrückhaltebecken sichergestellt werden soll. Diese Variante hätte die Errichtung weiterer Rückhaltebecken als Ergänzung zu den gegenständlich projektierten Hochwasserrückhaltebecken erfordert. Zur Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus wäre die Schaffung

eines zusätzlichen Rückhaltevolumens von rund 1 bis 2 Mio. m³ notwendig gewesen, um die Hochwasserwellenspitze auf ein verträgliches Ausmaß zu reduzieren.

9.6.2.11 Aus hydraulischer und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich mehrere potenziell geeignete Standorte in den Gemeindegebieten Tattendorf, Oberwaltersdorf und Münchendorf. Diese Flächen werden jedoch überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wären in erheblichem Umfang dauerhaft für die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Rückhaltebecken in Anspruch zu nehmen gewesen.

9.6.2.12 Die Umsetzung dieser Variante hätte zwar einen wirksamen Hochwasserschutz der Ortsbereiche ermöglicht und gleichzeitig Eingriffe in die Triesting auf ein geringeres Ausmaß beschränkt. Dem stünden jedoch erhebliche nachteilige Auswirkungen gegenüber. Insbesondere wäre ein dauerhafter Verlust großer landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich gewesen, welche eine wertvolle Ressource für die Lebensmittelproduktion darstellen. Darüber hinaus hätten die erforderlichen Untergrundabdichtungen Eingriffe in das Grundwasserregime zur Folge gehabt.

9.6.2.13 Im Rahmen der Projektentwicklung wurden mit den von den potenziellen Rückhaltebecken betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zahlreiche Gespräche geführt. Dabei zeigte sich, dass die für die Umsetzung der zusätzlichen Rückhaltemaßnahmen erforderlichen Flächen nicht im erforderlichen Umfang erworben oder anderweitig gesichert werden konnten. Die erforderliche Grundverfügbarkeit konnte trotz intensiver Bemühungen nicht hergestellt werden.

9.6.2.14 Die geprüfte Alternative eines Hochwasserschutzes durch zusätzliche Rückhaltemaßnahmen konnte daher mangels ausreichender Grundverfügbarkeit nicht weiterverfolgt werden und schied aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen als realisierbare Alternative aus.

9.6.2.15 Die Kombination aus geplanten Hochwasserrückhaltebecken und der Einbindung bestehender natürlicher Retentionsräume stellt demgegenüber die fachlich und wasserwirtschaftlich zweckmäßigste Lösung dar. Sie berücksichtigt die siedlungsstrukturellen Randbedingungen, die verfügbaren Flächen, die erforderlichen Rückhaltevolumina sowie die hydraulischen und hydrologischen Anforderungen an einen wirksamen Hochwasserschutz. Gleichzeitig können dadurch die Eingriffe ent-

lang der Gewässerstrecke auf das erforderliche Ausmaß beschränkt und bestehende Retentionspotenziale bestmöglich genutzt werden.

9.6.2.16 Unter Berücksichtigung sämtlicher fachlicher, ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Randbedingungen sowie der Erfordernisse des öffentlichen Hochwasserschutzes stellt die vorliegende Variante die bestmögliche und insgesamt optimierte Lösung dar.

9.6.2.17 Eine andere praktikable Alternative, welche unter vergleichbaren Umweltauswirkungen die selben Zielsetzungen erreicht, ist somit nicht gegeben.

9.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

9.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

9.7.2 Gemäß § 12a WRG 1959 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

9.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zum WRG 1959 zu berücksichtigen.

9.7.4 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

9.7.5 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

9.7.6 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens sowie die den technisch sicheren Betrieb beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die wasserbautechnische Beurteilung und die Beurteilung der Staubeckenkommission wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

9.7.7 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

9.8 Zum öffentliche Interesse and der Umsetzung des Vorhabens

9.8.1 Die Triesting ist ein im Wienerwald gelegenes Fließgewässer, welches seinen Ursprung im Raum Kaumberg nimmt und bis Hirtenberg verläuft. Sie ist dem Einzugsgebiet der Donau zuzurechnen und weist eine Gesamtlänge von rund 60 km sowie eine Einzugsgebietsfläche von etwa 402 km² auf. Für dieses Gewässer sind in der Vergangenheit wiederholt erhebliche Hochwasserereignisse dokumentiert.

9.8.2 Historisch betrachtet traten insbesondere in den Jahren 1846, 1882, 1940, 1944, 1966, 1991, 1997, 2002, 2007, 2014 sowie zuletzt im Jahr 2024 signifikante Hochwasserereignisse auf.

9.8.3 Im Zuge eines solchen Ereignisses am 15. September 2024, kam es im Raum Niederösterreich zu einer markanten Hochwassersituation, die die Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zum Schutz von Personen sowie zur Vermeidung existenzbedrohender Sachschäden in den Verbandsgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf in besonderem Maße unterstreicht.

9.8.4 Dieses Hochwasserereignis verursachte neben dem Verlust von Menschenleben Schäden in Milliardenhöhe.⁸

9.8.5 Im Bericht zum Hochwasser September 2024 in Niederösterreich vom Juni 2025 (Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka) wird ausdrücklich festgehalten, dass *[B]estehende Hochwasserschutzanlagen [...] maßgeblich dazu beigetragen, um noch wesentlich größere Schäden zu verhindern.*⁹

9.8.6 Insbesondere in besiedelten Einzugsgebieten führen bereits Ereignisse mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit zu erheblichen Risiken für Wohnbevölkerung, öffentliche Einrichtungen sowie kritische Infrastruktur wie Verkehrswege, Energieversorgung

⁸ <https://www.wifo.ac.at/news/hochwasser-verursachte-13-mrd-e-schaden/> (abgerufen am 15. Juni 2026, Hochwasser verursachte 1,3 Mrd. € Schaden.

⁹ Vgl S 3 Pkt1.1 und S 8 Pkt 3.2.

und Abwasseranlagen. Daraus resultieren nicht nur unmittelbare Gefährdungen von Leib und Leben, sondern auch erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, die sich sowohl in der Beseitigung von Schadensfolgen als auch in langfristigen Nutzungsausfällen manifestieren. Das öffentliche Interesse erstreckt sich daher auf die Vermeidung solcher Schäden ebenso wie auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit wesentlicher Versorgungs- und Infrastruktursysteme.

9.8.7 Bereits ein Hochwasserereignis der Größenordnung HQ30 führt nachweislich zu kleinräumigen Ausuferungen, wie dies zuletzt im Zuge des Ereignisses vom 15. September 2024 beobachtet wurde. Ein darüber hinausgehendes Hochwasserereignis würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu großflächigen Überflutungen und somit zu einem Hochwasserkatastrophenereignis führen. Bei Hochwasserereignissen kommt es regelmäßig zu Schäden in Milliardenhöhe und zur Verletzung und Tötung von Menschen.

9.8.8 Darüber hinaus kommt Hochwasserschutzmaßnahmen eine präventive Schutzfunktion im Hinblick auf Raumordnung und geordnete Siedlungsentwicklung zu. Ohne ausreichende Schutzmaßnahmen besteht die Gefahr, dass bestehende Siedlungsräume in hochwassergefährdeten Bereichen wiederkehrend beeinträchtigt oder im Extremfall unbewohnbar werden. Dies würde nicht nur individuelle Existenzgrundlagen gefährden, sondern auch erhebliche Belastungen für die öffentliche Hand im Rahmen von Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und Entschädigungsleistungen verursachen. Präventive Maßnahmen sind daher regelmäßig effizienter als nachträgliche Schadensbewältigung.

9.8.9 Aufgrund klimatischer Veränderungen kommt es auch in Niederösterreich zu einer Häufung und Intensivierung von Starkregen und damit zu Hochwasserereignissen. Dadurch steigt das Risiko. Hochwasserschutzmaßnahmen dienen somit auch der Anpassung an veränderte klimatische Rahmenbedingungen und der Sicherstellung eines dauerhaft angemessenen Schutzniveaus.

9.8.10 Das Vorhaben stellt eine wesentliche und unabdingbare Voraussetzung zur nachhaltigen Reduktion des Hochwasserrisikos und der daraus resultierenden Schadenspotenziale in den Einzugsgebieten der genannten Verbandsgemeinden dar. Vor diesem Hintergrund besteht an der Realisierung des Vorhabens ein evidentes sowie überwiegendes öffentliches Interesse.

9.8.11 Es ist daher von einem qualifizierten öffentlichen Interesse an einer zeitnahen Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Insbesondere bestünde ohne Umsetzung des Vorhabens weiterhin die konkrete Gefahr wiederkehrender Hochwasserereignisse, welche geeignet sind, sowohl Personen- als auch erhebliche Sachschäden in den besiedelten Bereichen zu verursachen. Bereits eine nächste Starkregen- bzw. Hochwasserlage könnte erneut zu einem schadensintensiven, potenziell katastrophalen Ereignis führen.

9.8.12 Das Vorhaben liegt somit unzweifelhaft im überwiegenden öffentlichen Interesse.

9.9 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

9.9.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.9.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

9.9.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine (verbleibenden) schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

9.9.4 Aus den Ausführungen zu Pkt 9.8 muss jedenfalls auch abgeleitet, werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinn des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 vorliegt.

9.10 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

9.10.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

9.10.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls im Wasserbau begründet.

9.10.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

9.10.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing GRUNDNER führt in seinem Gutachten vom 23. März 2026 dazu aus:

[...]

Aus der Gegenüberstellung der Kriterien für die Einschätzung und Bewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung (ein - zu neun +) geht ebenfalls eindeutig hervor, dass im ggs. Fall ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt.

[...]

In der Projektbegründung wurde auch das öffentliche Interesse an der Rodung zum Zweck der Errichtung und Sicherung der Schutzbauten bzw. Retentionsbecken aus forstfachlicher Sicht schlüssig und plausibel dargestellt.

[...]

9.10.5 Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung stehen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes sowie das öffentliche Interesse an der Errichtung und Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts einander gegenüber und sind von der Behörde gegeneinander abzuwägen.

9.10.6 Wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist, kommt dem Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu, da der Wald vielfältige

Schutz-, Nutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen erfüllt. Eingriffe in den Waldbestand sind daher nur insoweit zulässig, als sie durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sind und auf das erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben.

9.10.7 Demgegenüber dient das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Sicherung von Sachwerten und kritischer Infrastruktur vor den Folgen von Hochwasserereignissen. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität extremer Niederschlagsereignisse kommt dem Hochwasserschutz eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Daseinsvorsorge zu. Das Vorhaben verfolgt somit ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse.

9.10.8 Insbesondere unter Berücksichtigung der unter 9.8 angeführten öffentlichen Interesse muss im Rahmen der Abwägung daher das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts jenes an der unveränderten Erhaltung des betroffenen Waldbestandes überwiegen. Dies gilt insbesondere, da die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt ist, keiner zumutbaren Alternativen (vgl Pkt 9.6) vorliegen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Waldbestand sowohl im Projekt vorgesehen sind und durch behördliche Vorschriften sichergestellt werden.

9.10.9 Festzuhalten ist noch, dass die Verwendung des Waldbodens für die Errichtung und den Betrieb des Rückhaltebeckens Trumau im Ausmaß von ca. 50 ha und des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf im Ausmaß von ca. 14,4 ha, aus rechtlicher Sicht zwar eine dauernde Rodung darstellt, die Nutzwirkungen und Funktionen des Waldes aber erhalten bleiben, da weitgehend keine Entfernung der Bestockung erfolgt. Dieser Eingriff in den Waldboden ist daher als sehr untergeordnet zu beurteilen.

9.10.10 Insgesamt ist daher festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Walderhaltung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an einem wirksamen Hochwasserschutz sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zur Herstellung von Schutz und Regulierungsbauten überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung

auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

9.11 Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine allfällige Inanspruchnahme fremder Rechte

9.11.1 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH¹⁰ ist die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens bereits im Bewilligungsverfahren in Hinblick auf eine allfällige zwangsweise Inanspruchnahme fremder Rechte zu prüfen.

Die Notwendigkeit der Enteignung ergibt sich einerseits daraus, dass das durch ein Zwangsrecht zu belastende Grundstück für die Durchführung des Projektes zur technisch und wirtschaftlich einwandfreien Ausübung des Wasserrechtes erforderlich ist, andererseits dass der für das Projekt erforderliche Grund nicht auf andere Weise als durch ein Zwangsrecht zu beschaffen ist.

9.11.2 Wie oben dargelegt (Pkt 9.8 und 9.9), liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik (Pkt 9.7), insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Hochwasser betrifft, entspricht.

9.11.3 Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch aus den Gutachten, weshalb die Notwendigkeit im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur zur Umsetzung des Vorhabens gegeben ist.

9.12 Zur Frage der Eigentumsgefährdung

9.12.1 Zu dem über die Umweltanwaltschaft übermittelten Vorbringen, die eine Wertminderung von Grundstücken im Immissionsbereich des Vorhabens sowie Inanspruchnahme für Baumaßnahmen geltend machen, ist auszuführen, dass die Wertminderung, die von der Behörde im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden kann, nach ständiger insbesondere zum § 74 GewO entwickelten Judikatur¹¹ keine rechtserhebliche Einwendung darstellt und eine Eigentumsgefährdung im Sinn der

¹⁰ VwGH 29.09.2016, 2013/07/0229; VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026; auch (VwGH vom 16.09.2009, 2007/05/0013).

¹¹ VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0057; VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0094

Judikatur von der Behörde nicht nachvollzogen werden kann und von den Beteiligten auch nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Wendet sich der Nachbar gegen die zur Bewilligung beantragte Anlage aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen nicht bloß darzutun, dass durch die begehrte Genehmigung sein Eigentum berührt wird, sondern auch, dass dieses über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt (vgl. zum Ganzen etwa das E vom 25. März 2014, 2013/04/0165, mwN). (VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0057)

Wendet sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen besteht keine Parteistellung. (US 4B/2005/1-49)

9.12.2 Die Eigentumsgefährdung im genehmigungsrelevanten Umfang verlangt eine substantielle Beeinträchtigung des (benachbarten) Eigentums. Eine solche ist nicht nur gegeben, wenn gröbere Sachbeschädigungen drohen oder jedwede sinnvolle Eigentumsnutzung vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt ist, sondern schon dann, wenn eine bestimmungsgemäße ortsübliche Eigentumsnutzung durch eine unmittelbar auf den Eigentumsgegenstand bezogene nachteilige Auswirkung der Anlage verhindert wird.¹² Weder liegt nun ein völliger Wertverlust in Hinblick auf (benachbarte) Grundstücke oder Nutzungsrechte vor, noch wurde eine wesentliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen üblichen Sachnutzung festgestellt.

9.12.3 Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend § 17 Abs 1 UVP-G 2000, soweit die Zustimmung Dritter (für Eingriffe in das Eigentum) für das Vorhaben notwendig ist, die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt wird. Der Erwerb dieser Rechte ist allenfalls einem Verfahren nach materienrechtlichen Enteignungsbestimmungen vorbehalten (zB § 63ff WRG 1959). In diesen Verfahren fließen in die Beurteilung auch Fragen zu Nut-

¹² Vgl. *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), *Die gewerbliche Betriebsanlage*⁴.

zungerschwernissen bzw zu sonstigen Nachteilen wie der potentielle Verlust des Deckungsschutzes mit ein.

9.12.4 Im Übrigen sind alle Vorhabensbestandteile enteignungsfähig.

9.12.5 Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche ist auf den Zivilrechtsweg zu verwiesen.

9.13 Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwere Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle

9.13.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

9.13.2 Maßgeblich sind dabei insbesondere jene Ereignisse, die nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp anzusehen sind. Demgegenüber sind bloß denkmögliche, atypische und nicht vorhersehbare Ereignisse grundsätzlich nicht dem genehmigungsrelevanten Beurteilungsrahmen zuzurechnen.

9.13.3 Auch die höchstgerichtliche Judikatur zu den materienrechtlichen Genehmigungstatbeständen, insbesondere zu § 77 GewO 1994 sowie § 105 WRG 1959, geht davon aus, dass im Rahmen der Genehmigungsprüfung auf jene Gefährdungen abzustellen ist, die nach den Umständen des Einzelfalles vorhersehbar sind. Nicht umfasst sind demnach außergewöhnliche, atypische Ereignisse, deren Eintritt nach allgemeiner Erfahrung nicht zu erwarten ist. Hingegen sind solche Störfälle zu berücksichtigen, die aufgrund der Art der Anlage oder einer unzureichenden technischen Ausführung regelmäßig und vorhersehbar auftreten können.

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

9.13.4 Von Hochwasserschutzanlagen können insbesondere solche Gefahren ausgehen, die auf außergewöhnliche hydraulische Belastungen, technische Fehlfunktionen, geotechnische Instabilitäten oder außergewöhnliche Naturereignisse zurückzuführen sind. Zu den für Hochwasserschutzvorhaben typischen Gefährdungsszenarien zählen insbesondere Überströmungen bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen, lokale Schäden infolge von Erosion oder Auskolkung, Verklausungen durch Treibgut oder Eis, Setzungen oder Böschungsinstabilitäten sowie Funktionsstörungen technischer Einrichtungen wie Pumpwerke, Schieber- oder Verschlussysteme.

9.13.5 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften legen im Detail fest, welche außergewöhnlichen Betriebszustände oder Katastrophenszenarien im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung konkret zu untersuchen sind. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 ist jedoch jedenfalls eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen sowie gegenüber den Folgen des Klimawandels erforderlich.

9.13.6 Aus einer Zusammenschau der maßgeblichen Schutzvorschriften und der hierzu ergangenen Judikatur ergibt sich, dass im Rahmen der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit neben dem Normalbetrieb insbesondere jene Ereignisse zu untersuchen sind, die für Hochwasserschutzanlagen charakteristisch und typischerweise vorhersehbar sind. Hierzu zählen insbesondere Hochwasserereignisse unterschiedlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit, Überströmungen, lokale Ausfälle technischer Anlagenteile, Erosionserscheinungen, Verklausungen, Auskolkungen sowie sonstige hydraulisch oder geotechnisch typische Belastungsfälle.

9.13.7 Eine Betrachtung der für das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt typischen Gefährdungs- und Störfallszenarien erfolgte insbesondere im Zuge der wasserbautechnischen, hydrologischen, geotechnischen und bautechnischen Fachbeurteilungen insbesondere auch durch die gutachterliche Beurteilung durch die Staubeckenkommission.

9.13.8 Die behördliche Beurteilung umfasste weiters die Prüfung der Standsicherheit sämtlicher Bauwerke, der Auswirkungen außergewöhnlicher Hochwasserereignisse, möglicher Verklausungen, geotechnischer Instabilitäten sowie klimawandelbedingter Veränderungen hydrologischer Rahmenbedingungen.

9.13.9 Dabei wurden insbesondere Hochwasserabflüsse, Verklausungsszenarien, Auswirkungen von Extremniederschlägen, Böschungs- und Bauwerksstabilität sowie mögliche Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und Schutzgüter untersucht. Durch die Einhaltung des Standes der Technik, einschlägiger technischer Regelwerke und Normen sowie durch die Vorschreibung geeigneter Schutz- und Kontrollmaßnahmen wurde den festgestellten Risiken Rechnung getragen.

9.13.10 Nach den eingeholten Fachgutachten entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik. Die projektgegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung der maßgeblichen hydrologischen Bemessungsgrundlagen dimensioniert. Das vom Vorhaben ausgehende technische Restrisiko überschreitet nicht jenes allgemeine Lebens- und Restrisiko, das mit vergleichbaren wasserbaulichen Schutzanlagen typischerweise verbunden ist.

9.13.11 Die fachliche Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf Störfälle und außergewöhnliche Belastungssituationen erfolgte insbesondere durch die wasserbautechnischen, hydrologischen, geotechnischen sowie bautechnischen Sachverständigen.

9.13.12 Im Rahmen der eingeholten Gutachten wurde insbesondere geprüft, ob die zugrunde gelegten hydrologischen Annahmen, Bemessungshochwässer und Sicherheitszuschläge plausibel, schlüssig und nachvollziehbar sind und ob die vorgesehenen Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Dabei wurde festgestellt, dass die dem Projekt zugrunde gelegten Bemessungsansätze konservativ gewählt wurden und die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die Risiken durch den Eintritt außerordentlicher Betriebszustände für Personen, Sachen und die Umwelt auf ein allgemein akzeptiertes Maß zu reduzieren.

9.13.13 Die trotz Umsetzung sämtlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen verbleibende theoretische Möglichkeit außergewöhnlicher Schadensereignisse ist aufgrund ihrer äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr den typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfällen zuzurechnen, sondern dem Bereich atypischer und nicht vorhersehbarer Ereignisse. Diese stehen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens daher nicht entgegen.

9.13.14 Aus den eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die für Hochwasserschutzanlagen typischen Belastungs- und Störfallszenarien im Vorhaben ausreichend be-

rücksichtigt wurden und sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke, Sicherheitsstandards und Bemessungsvorgaben eingehalten werden.

9.13.15 Für die vorhabenstypischen Belastungs- und Störfälle wurden sowohl projektseitig als auch durch behördliche Auflagen entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Kontrollen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Dokumentationspflichten sowie organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebszustandes.

9.13.16 Die trotz Einhaltung sämtlicher technischer Standards verbleibende theoretische Möglichkeit außergewöhnlicher Schadensereignisse ist aufgrund ihrer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und vorhersehbaren Störfälle zuzurechnen, sondern als atypisches und außergewöhnliches Ereignis zu qualifizieren. Derartige Restrisiken stehen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aber nicht entgegen.

9.13.17 Durch die Einhaltung sämtlicher relevanter Genehmigungskriterien, technischer Normen sowie des Standes der Technik, wie dies insbesondere den wasserbautechnischen, hydrologischen, geotechnischen und bautechnischen Fachgutachten zu entnehmen ist, wurde auch die Anfälligkeit des Projektes gegenüber schweren Unfällen, Naturkatastrophen und klimawandelbedingten Auswirkungen im Sinn des UVP-G 2000 beurteilt.

9.14 Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung

9.14.1 Zusammenfassende Ausführungen

9.14.1.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Schutzgut biologische Vielfalt und Artenschutz erfolgte durch die eingeholten Gutachten Biologische Vielfalt vom 20. April 2026 von Mag Markus STAUDINGER und Fisch- und Gewässerökologie vom 11. März 2026 von DI Ursula GRASSER

9.14.1.2 In den Gutachten erfolgte die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung geschützter Arten, deren Lebensräume sowie potenzieller Risiken durch Lebensraumverlust bzw -einschränkung, insbesondere auch durch Lärmimmissionen. Diese Betrachtung erfolgte sowohl in Hin-

blick auf die Bau- als auch auf die Betriebsphase. Grundlage der Analyse waren die eingereichten Unterlagen sowie einschlägige Fachliteratur.

9.14.1.3 Zusammenfassend lassen die Gutachten erkennen, dass das geplante Vorhaben, sofern sämtliche Maßnahmen und Auflagen vollständig umgesetzt werden, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten lässt. Die hohe Wirksamkeit der Maßnahmen, die detaillierten Monitoring und Kontrollmechanismen sowie die langfristige Unterhaltung von Ausgleichsflächen sichern den Erhalt der Artenvielfalt und die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben.

9.14.2 Zum Schutzgut biologische Vielfalt

9.14.2.1 Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ bewertet das geplante Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf geschützte Vögel, Fledermäuse, an Land lebender Tiere und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biotoptypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

9.14.2.2 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es beeinträchtigt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume nicht. Unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschlagenen Vorschriften kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter. Jedenfalls wird weder die ökologische Funktionstüchtigkeit nachhaltig beeinträchtigt noch liegt das Vorhaben in einem Europaschutzgebiet.

9.14.2.3 Darüber hinaus wurden auch eine allfällige Außenwirkung auf die im Nahebereich befindliche Natura 2000 bzw Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ und „Feuchte Ebene-Leitaaunen“ geprüft. Fachlich wurde festgestellt, dass auf diese Gebiete durch das Vorhaben mit kleinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

9.14.2.4 Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den überwiegenden Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

9.14.2.5 Für gewisse Tieren und Pflanzenarten (siehe Seite 44 Gutachten STAUDINGER) war ein solcher Ausschluss eines erhöhten Risikos a priori nicht möglich.

Dies insbesondere aufgrund der Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des in der Fachliteratur als kritisch eingestuften Verlärmbereichs (im Zuge der Bauphase) sowie aufgrund der potentiellen Überschwemmung von Lebensräumen im Hochwasserfall. Daher wurde für diese Art eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

9.14.2.6 Aus der vertieften Prüfung ergibt sich, dass sich bei Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen sowie der auch im Projekt vorgesehenen sowie von der Behörde aufgrund der Sachverständigenvorschläge vorgeschriebenen Vermeidungs- und vor Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

9.14.2.7 Die Wirksamkeit aller vorgeschlagenen und ergänzten Maßnahmen wird vom Gutachter als hoch eingeschätzt. Durch die Kombination aus Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Risiko von Tötungen und Störungen deutlich reduziert. Insbesondere erfolgte diese Beurteilung auch in Hinblick auf die lärmempfindlichen Spechtarten, wobei aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen die Beurteilung erfolgte, dass eben kein Verbotstatbestand (unzulässige Störung durch Lärm) verwirklicht wird.

9.14.2.8 Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen (Beispielhaft seien die Maßnahmen NA-2, NA-6, NA-7, NA-9, NA-8, TIE-10, TIE-11 und TIE-12 sowie TIE-BAU-2, TIE-BAU-3, TIE-BAU-4, TIE-BAU-5, TIE-BAU-9 TIE-BAU-13 und TIE-BAU-14 angeführt.) und Auflagen bleiben die geschützten Arten Fledermäuse, Vögel, Säugetiere sowie Reptilien Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird keine wesentliche Verminderung der Überlebens-, Fortpflanzungs- oder Reproduktionschancen erwartet, und die betroffenen Arten bleiben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets präsent.

9.14.2.9 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 nicht erfüllt werden.

9.14.2.10 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen

nationalen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

9.14.3 Zum Schutzgut Fisch- und Gewässerökologie

9.14.3.1 Das Teilgutachten „Fisch- und Gewässerökologie“ bewertet das geplante Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf im Wasser lebende Tier und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biototypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

9.14.3.2 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es beeinträchtigt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume nicht. Unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschlagenen Vorschriften kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter. Jedenfalls wird weder die ökologische Funktionstüchtigkeit nachhaltig beeinträchtigt noch liegt das Vorhaben in einem Europaschutzgebiet.

9.14.3.3 Dazu ist auch festzuhalten, dass die negativen Auswirkungen nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht mehr gegeben sein werden und insgesamt eine Verbesserung der gewässerökologischen Situation gegeben sein wird.

9.14.3.4 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen nationalen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

9.14.3.5 Unter den vorkommenden Fischarten ist der Schneider gemäß NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002) ganzjährig geschont. Unter den im Gebiet vorkommenden Fischarten sind Schneider und Koppe gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt, fallen jedoch nicht unter die NÖ Artenschutzverordnung.

9.14.3.6 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden daher im Hinblick auf diese Arten nicht erfüllen.

9.14.3.7 Weiters ist festzuhalten, dass keine geschützten Arten des Makrozoobenthos bei den Erhebungen festgestellt wurden. In den behördlichen Vorschriften werden jedoch Vorkehrungen zum Schutz dieser Arten getroffen, sollten der-

artige Arten im Zuge der Baumaßnahmen angetroffen werden. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist daher nicht erforderlich.

9.15 Zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen

9.15.1 Die Wirksamkeit aller vorgeschlagenen und ergänzten Maßnahmen zum Artenschutz wird von den Gutachtern als hoch eingeschätzt. Durch die Kombination aus Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Risiko von Tötungen und Störungen deutlich reduziert.

9.15.2 Unter Berücksichtigung der als geeignet beurteilten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den überwiegenden Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

9.15.3 Dies gilt nicht für die Tierarten Libellenlarven der Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und der gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*). Für diese erfolgte daher sowohl fachlich als auch rechtlich eine gesonderte Beurteilung.

9.15.4 Gemäß der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung sind die Gomphidae geschützt. *Gomphus vulgatissimus* und *Onychogomphus forcipatus* sind im Projektgebiet bodenständig nachgewiesen, von der FFH-Art *Ophiogomphus cecilia* liegen Nachweise knapp außerhalb des Projektgebietes vor. Unter den im Gebiet vorkommenden Fischarten sind Schneider und Koppe gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt, fallen jedoch nicht unter die NÖ Artenschutzverordnung. Die Gomphidae verbringen ihr mehrjähriges Larvenstadium an der Gewässersohle und sind demnach baulichen Eingriffen unmittelbar ausgesetzt.

9.15.5 Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens vorgesehenen Eingriffe in die Triestingsohle betreffen in mehreren Abschnitten potenzielle Lebensräume von Fließwasserlibellenarten (Libellenlarven der Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und der gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*)).

9.15.6 Zur Minderung der Eingriffswirkungen wurde ergänzend die Maßnahme „Bergung und Verbringung von Libellenlarven“ vorgesehen. Diese dient einerseits der Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und andererseits der Minderung negativer Auswirkungen auf gewässergebundene Entwicklungsstadi-

en geschützter Arten. Vor Durchführung der Eingriffe werden geeignete Larvalhabitate durch fachkundige Personen der ökologischen Baubegleitung erhoben, dokumentiert und verortet. Libellenlarven werden unmittelbar vor der jeweiligen Beanspruchung geborgen und in geeignete, unbeeinflusste und ausreichend stromaufwärts gelegene Gewässerabschnitte der Triesting verbracht.

9.15.7 Auch ein sorgfältiges Absammeln vor Baudurchführung ermöglicht aber keine abschließende quantitative Erfassung der Libellenlarven. Bei Umsetzen der Larven ist zudem zu berücksichtigen, dass geeignete Habitate mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits besetzt sind. Ein erhöhtes Tötungsrisiko bei Eingriffen in die Gewässersohle ist daher gegeben.

9.15.8 Durch Bescheid kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen erteilt werden, sofern

a) es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und

b) die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

9.15.9 Zu Pkt 9.15.8 lit a)

9.15.9.1 Dass das Vorhaben in der gewählten konkreten Ausgestaltung alternativlos ist, sofern die Zielsetzungen der Erreichung eines Hochwasserschutzes erreicht werden soll, und damit die beste durchführbare Umweltoption darstellt, wurde bereits unter Pkt 9.6.2 dargelegt.

9.15.9.2 Eine andere zufriedenstellende Lösung liegt somit nicht vor.

9.15.10 Zu Pkt 9.15.8 lit b)

9.15.10.1 Aus dem fisch- und gewässerökologischen Gutachten ergibt sich, dass nach Umsetzung des Vorhabens und der dort vorgesehenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der behördlichen Vorschriften eine Lebensraumverbesserung gegeben sein wird, sodass langfristig die Auswirkungen der Eingriffe in das Larvalhabitat, wie Bestandsrückgang und eine Verminderung des Reproduktionserfolges, kompensiert werden können.

9.15.10.2 Durch das Vorhaben erfolgt kein permanenter quantitativer Verlust an Gewässerlebensraum.

9.15.10.3 In qualitativer Hinsicht wird durch die vom Projektwerber vorgesehenen naturnahen Gewässerstrukturierungsmaßnahmen eine Verbesserung der Habitatqualität für die biologischen Qualitätselemente Fische (und Makrozoobenthos) auf einer mit 3375 m insgesamt nicht unbeträchtlichen Länge erzielt.

9.15.10.4 Insbesondere ergibt sich aus dem Fachgutachten auch, dass davon auszugehen ist, dass die betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand langfristig verweilen werden.

9.15.11 Beide Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen somit vor.

9.15.12 Eine Bewilligung darf aus folgenden Gründen erteilt werden:

- a) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- b) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

9.15.13 Zu Pkt 9.15.11 lit a)

9.15.13.1 Grundsätzlich bedarf es keiner näheren Darlegung, dass Hochwasserschutzmaßnahmen jedenfalls der Verhütung von erheblichen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum dienen. Diesbezüglich darf auf die oben getätigten Ausführungen (Pkt 9.8) verwiesen werden.

9.15.14 Zu Pkt 9.15.11 lit b)

9.15.14.1 Wie oben dargelegt (Pkt 9.8) liegt für das gegenständliche Vorhaben ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung vor.

9.15.14.2 Dies betrifft insbesondere auch die Volksgesundheit, da durch diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz die Tötung und Verletzung von Menschen hinten angehalten werden. Weiters stellt die Vermeidung von Katastrophen immer auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

9.15.15 Auch diese beiden Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen vor.

9.15.16 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sämtliche Eingriffe, welche nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert werden, nach Abschluss der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen jedoch eine Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Triesting zur Folge haben, diese Maßnahmen aufgrund ihrer wasserbaulichen und gewässerökologischen Zielsetzung an die bestehende Gewässertrasse gebunden und räumlich alternativlos sind und die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen, war diese im Zuge der UVP-Genehmigung mit zu erteilen.

9.16 Zur Ausnahme von Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie iVm § 104a WRG 1959

9.16.1 Die Wasserrahmenrichtlinie¹³ iVm § 104a WRG 1959 verpflichtet vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet.

9.16.2 Der Gesamtzustand eines Gewässers wird nach dem worst-case Prinzip gemäß der schlechtesten Einstufung der einzelnen Qualitätselemente beurteilt. Eine Zustandsverschlechterung liegt bereits vor, wenn sich der Zustand auch nur eines Qualitätselementes verschlechtert, auch dann, wenn sich die Gesamteinstufung nicht

¹³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; RICHTLINIE (EU) 2026/805 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.

ändert.¹⁴ Ausgenommen sind gemäß QZV Ökologie OG kleinräumige Beeinträchtigungen etwa in der Einmischungszone von Einleitungen oder im Einflussbereich morphologischer Veränderungen.

9.16.3 Aus dem Teilgutachten des wasserbautechnischen Sachverständigen (S 12) ergibt sich jedenfalls, dass aus technischer Sicht keine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers Triesting zu erwarten ist.

9.16.4 Aus dem Teilgutachten der Sachverständigen für Fisch- und Gewässerökologie (Seite 48) ergibt sich, dass jedenfalls für die Betriebsphase eine Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie nicht vorliegt.

Nach Beendigung der Bautätigkeiten und einer gewissen Sukzessions- und Wiederbesiedlungsphase sind bei keinem biologischen Qualitätselement vorhabensbedingte Verschlechterungen im Hinblick auf die typspezifische Artenzusammensetzung und Abundanz zu erwarten.

9.16.5 Es ist daher für die Betriebsphase nicht von einer Verschlechterung des Zustandes von Oberflächenwässern und damit von der Erforderlichkeit der Erteilung einer Ausnahme auszugehen.¹⁵

9.16.6 Temporäre bzw. vorübergehende (negative) Auswirkungen ohne langfristige Folgen erfüllen das Verschlechterungsverbot nicht. Es war daher zu prüfen, ob diese Voraussetzungen für die Bauphase vorliegen.¹⁶

9.16.7 Die voraussichtliche Bauzeit beträgt laut Baukonzept acht Jahren und ist damit jedenfalls länger als nur kurzfristig. Das Projektgebiet erstreckt sich dabei über mehr als 11 km, die direkt durch Eingriffe in den Gewässerlebensraum, durch Baumaßnahmen entlang der Böschungsoberkante oder indirekt durch Einleitungen oder Feststoffmobilisationen aus den Oberliegerstrecken betroffen sind. Eine Kleinräumigkeit der Auswirkungen wird in der Regel bis 1 km Flussstrecke angenommen und ist im gegenständlichen Fall selbst bei abschnittsweiser Betrachtung nicht gegeben.¹⁷

¹⁴ EuGH 01.07.2025, C-461/13 (Weserurteil).

¹⁵ EuGH 01.07.2015, C-461/13; EuGH 05.05.2022, C-525/20.

¹⁶ EuGH 05.05.2022, C-525/20.

¹⁷ Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert).

9.16.8 Von dem Umstand, dass die negativen Einwirkungen auf das Gewässer nur temporär oder vorübergehend sind, kann daher für die Bauphasen nicht ausgegangen werden.

9.16.9 Dazu wird ihm Teilgutachten Fisch- und Gewässerökologie auf Seite 51 folgendes ausgeführt.

Eine zwar temporäre, jedoch auch bei Umsetzung aller projektwerberseitig vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagener Maßnahmen (siehe unter Pkt. 6) nicht nur geringfügige Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Triesting wird demnach in der mehrjährigen Bauphase der Abschnitte LOW (Bauabschnitt 2) und RTR (Bauabschnitt 3) prognostiziert und ist auch für die benthischen Qualitätselemente im Abschnitt LMU 5.3 mit Aufweitung 3 anzunehmen. Unter Beachtung der projektwerberseitig vorgesehenen und weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass spätestens im dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten in den betroffenen Gewässerabschnitten der Ausgangszustand wieder erreicht ist.

9.16.10 Es ist daher davon auszugehen, dass aus gewässerökologischer Sicht eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes vorliegt, die weder temporär noch kleinräumig im Sinn der rechtlichen Bestimmungen und der Judikatur ist.

9.16.11 Bei Vorliegen einer relevanten Verschlechterung sind im konkreten Fall jedenfalls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 104a Abs 2 WRG 1959 zu prüfen.

9.16.12 Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen ergeben hat, dass

- a) alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
- b) die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder,
- c) dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nut-

zen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

- d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

9.16.13 Zu Pkt 9.16.12 lit a)

9.16.13.1 Es wurden durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen als auch durch die behördlichen Vorschriften alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwassers.

9.16.13.2 Zudem wurden sämtliche praktikablen Vorkehrungen getroffen, um negative Auswirkungen auf den Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers der Triesting zu vermeiden bzw. auf ein technisch unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren. Die im Teilgutachten angeführten möglichen Beeinträchtigungen des Gewässerzustandes, insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in bzw. an der Gewässersohle, Trübungen, Sedimentation und vorübergehenden Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit, wurden im Zuge ergänzender Projektbearbeitungen aufgegriffen. Auf dieser Grundlage wurden Bauweise und Bauabwicklung in den maßgeblichen Abschnitten Münchendorf und Oberwaltersdorf gezielt optimiert.

9.16.13.3 Im Bereich der Linearmaßnahmen Münchendorf wurde die Planung dahingehend adaptiert, dass das untere Viertel der Böschungshöhe unangetastet bleibt. Die Böschungsfußsicherung wird zurückversetzt und als überdeckte Sicherung ausgeführt; zugleich wird eine morphologische Dynamik zugelassen. Wesentlich ist, dass im Zuge der Bauausführung keine Befahrung des Gewässerbetts vorgesehen ist und es in diesem Abschnitt zu keinerlei Eingriffen in die Gewässersohle – auch nicht vorübergehend – kommt.

9.16.13.4 Damit werden wesentliche, praktikable Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Gewässermorphologie, die Sohlstruktur sowie auf die dort vorhandenen Larvalhabitate geschützter Libellenarten getroffen.

9.16.13.5 Auch im Bereich des Sohlausgleichs Oberwaltersdorf wurden geeignete Minderungsmaßnahmen in die Planung integriert. Direkte Eingriffe in die Gewässer-
sohle werden auf jene Arbeitsschritte beschränkt, die technisch zwingend erforderlich
sind, nämlich die Schüttung der Baustraße sowie deren späterer Abtrag im Zuge der
Herstellung des Sohlausgleichs. Nach wechselseitiger Schüttung der Baustraße wer-
den die weiteren Arbeiten ausschließlich im Trockenen ausgeführt.

9.16.13.6 Die Errichtung und der Abtrag der Baustraße werden jeweils auf die Mona-
te Jänner und Februar beschränkt. Dadurch werden die unmittelbaren Arbeiten in der
Wasserwelle zeitlich eng begrenzt und negative Auswirkungen durch Gewässertrü-
bungen und Sedimentation auf ein aus technischer Sicht unvermeidbares Ausmaß
reduziert.

9.16.13.7 Zusätzlich erfolgt die Bauabwicklung wechselseitig, sodass während des
gesamten Bauablaufs jeweils eine Seite des Gewässers von Baumaßnahmen unbe-
einträchtigt bleibt. Auf diese Weise wird die ökologische Funktionsfähigkeit im be-
troffenen Gewässerabschnitt während der Bauphase soweit wie möglich aufrecht-
erhalten.

9.16.13.8 Ergänzend wurde die Maßnahme „Bergung und Verbringung von Libellen-
larven“ vorgesehen. Diese dient einerseits der Vermeidung des Eintritts artenschutz-
rechtlicher Verbotstatbestände und andererseits der Minderung negativer Auswir-
kungen auf gewässergebundene Entwicklungsstadien geschützter Arten. Vor Durch-
führung der Eingriffe werden geeignete Larvalhabitate durch fachkundige Personen
der ökologischen Baubegleitung erhoben, dokumentiert und verortet. Libellenlarven
werden unmittelbar vor der jeweiligen Beanspruchung geborgen und in geeignete,
unbeeinflusste und ausreichend stromaufwärts gelegene Gewässerabschnitte der
Triesting verbracht.

9.16.13.9 Bei der Herstellung des Sohlausgleichs wird darüber hinaus auf die Anla-
ge geeigneter Sohlstrukturen Bedacht genommen. Damit werden die Voraussetzun-
gen für eine rasche Wiederbesiedelung des betroffenen Gewässerabschnittes ge-
schaffen und die gewässerökologische Regeneration unterstützt.

9.16.13.10 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ist unter
anderem ein libellenkundliches Monitoring vorgesehen. Dieses erfolgt an den Ver-

bringungsorten und in deren Umgebung in der ersten Vegetationsperiode nach der Umsiedelung sowie im zweiten und dritten Jahr. Dabei werden insbesondere Exuvien, frisch geschlüpfte Individuen, Abundanzen, Fortpflanzungsaktivitäten und Larvennachweise dokumentiert. Gesonderte libellenkundliche Erhebungen werden zudem in den Abschnitten LNR-Wehr – Rotes Wehr, Rotes Wehr – Plantawehr sowie Plantawehr – Projektende entsprechend den vorgeschlagenen Auflagen durchgeführt.

9.16.13.11 Zusammenfassend wurden insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Vollständiger Verzicht auf Eingriffe in die Gewässersohle sowie auf eine Befahrung des Gewässerbetts im Bereich Münchendorf
- b) Rückversetzung und Überdeckung der Böschungsfußsicherung
- c) Zulassung morphologischer Dynamik
- d) Beschränkung direkter Sohleeingriffe im Bereich Oberwaltersdorf auf technisch unvermeidbare Arbeitsschritte
- e) Durchführung wesentlicher Arbeiten in den Wintermonaten Jänner und Februar
- f) Wechselseitige Bauausführung
- g) Durchführung der Arbeiten im Trockenen nach Herstellung der Baustraße
- h) Bergung und Verbringung von Libellenlarven sowie weiterer geschützter aquatischer Wirbelloser
- i) Herstellung geeigneter Sohlstrukturen
- j) sowie ein mehrjähriges Monitoring

9.16.13.12 Abschließend ist damit festzuhalten, dass sämtliche praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um negative Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern.

9.16.14 Zu Pkt 9.16.12 lit b)

9.16.14.1 Die Gründe für die Änderungen an den Gewässern sind eindeutig von übergeordnetem öffentlichem Interesse. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und der damit verbundene gesellschaftliche Nutzen wurde bereits oben dargelegt (vgl Pkt 9.8). Das öffentliche Interesse liegt jedenfalls vor.

9.16.15 Zu Pkt 9.16.12 lit c)

9.16.15.1 Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die negativen Auswirkungen zwar nicht als temporär oder vorübergehend im Sinn der gesetzlichen Regelungen einzustufen waren, nach Abschluss der Baumaßnahmen aber eine Verbesserung der gewässerökologischen Situation gegeben sein wird.

9.16.15.2 Lässt man diese Überlegungen in die Interessenabwägung einfließen, muss man zum Ergebnis kommen, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat - welche letztendlich auch erreicht werden - durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird. Dazu darf abermals auf die Ausführungen zum Vorliegen des öffentlichen Interesses unter vgl Pkt 9.8 verwiesen werden.

9.16.16 Zu Pkt 9.16.12 lit d)

9.16.16.1 Dass das Vorhaben in der gewählten konkreten Ausgestaltung alternativlos ist, sofern die Zielsetzungen der Erreichung eines Hochwasserschutzes erreicht werden soll, und damit die zur Minimierung der Umweltauswirkungen beste durchführbare Option darstellt, wurde bereits unter (vgl Pkt 9.6.2) dargelegt.

9.16.16.2 Insbesondere ergeben sich die konkreten Eingriffe auch überwiegend durch technische Vorgaben, welche sich aus dem Wesen der notwendigen Baumaßnahmen ergeben.

9.16.16.3 Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sowie der behördlichen Vorschriften werden die negativen Auswirkungen auf den Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers soweit technisch und praktisch möglich vermieden bzw. auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert. Eine über dieses Mindestmaß hinausgehende Beeinträchtigung des Gewässerzustandes ist daher nicht zu erwarten.

9.16.17 Im vorliegenden Fall ist überdies von einer insgesamt verbesserten Situation nach Realisierung des Vorhabens auszugehen.

9.16.18 Die Ausnahmegenehmigung kann daher erteilt werden.

9.17 Zu den Aufsichten

9.17.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

9.17.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

9.17.3 Anzumerken ist, dass in Gutachten zu verschiedenen Fachbereichen teilweise gleichartige Aufsichten vorgeschlagen wurden. Diese Vorschläge wurden von der Behörde zusammengefasst.

9.17.4 Um der Behörde auch eine Überprüfung der Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen und behördlichen Vorschriften einfach zu ermöglichen, wurden auch die Vorschreibung einer ökologischen Umweltbaubegleitung für erforderlich erachtet, zumal das Projekt sowohl zeitlich als auch räumlich von beträchtlichem Umfang ist.

9.18 Zu den Auflagen, Nebenbestimmungen und Bedingung

9.18.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang betreffend Nebenbestimmungen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen, Nebenbestimmungen und Bedingung vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

9.18.2 Auch war die Vorschreibung der von der Staubeckenkommission vorgeschlagenen Auflagen aus den Fachbereichen Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau im öffentlichen Interesse eines sicheren Betriebes erforderlich.

9.18.3 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen oder um eine rechtsrichtige Formulierung der Auflagenvorschläge, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

9.18.4 Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist, weshalb die Ausführungen, die Auflagen seien unbestimmt, nicht stimmen.

9.19 Zur Befristung

9.19.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

9.19.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

9.19.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

9.19.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

9.19.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

9.19.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

10 Zusammenfassung

10.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

10.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

10.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--